

09.08.19

R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40, im Folgenden: PKH-Richtlinie) war bis zum 5. Mai 2019 in nationales Recht umzusetzen. Sie bildet den zweiten Schritt der Verwirklichung der Maßnahme C – Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe –, einer von fünf Maßnahmen, die den Kern der Entschließung des Europäischen Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren bilden. Die in einem ersten Schritt erlassene Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1) wurde im deutschen Recht bereits mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) umgesetzt.

Die PKH-Richtlinie flankiert das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand, indem zur Gewährleistung von dessen Effektivität Beschuldigten und gesuchten Personen die Unterstützung eines – jedenfalls vorläufig – durch die Mitgliedstaaten finanzierten Rechtsbeistands zur Verfügung gestellt wird. Hierzu legt sie gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates anhängig ist, fest.

Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben der PKH-Richtlinie noch nicht in vollem Umfang. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen deshalb die notwendigen Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorgenommen werden, um den Richtlinienanforderungen vollständig gerecht zu werden. Gleichzeitig dient der Entwurf der Umsetzung einiger Vorgaben der

Fristablauf: 20.09.19

Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), soweit auch danach das Recht auf Prozesskostenhilfe beziehungsweise Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewährleisten ist.

Die durch die Richtlinienumsetzung bedingte Notwendigkeit von Änderungen im Recht der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung nimmt der Entwurf zum Anlass, diesen bisher nur punktuell geregelten und in erheblichen Teilen von Richterrecht geprägten Bereich möglichst umfassend zu normieren und dabei systematisch klarer zu strukturieren, um die Verständlichkeit und Handhabbarkeit zu verbessern. Die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Änderungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nimmt der Entwurf zum Anlass, Anpassungen der Rechtsbeistandschaft im Auslieferungsverkehr insgesamt, also auch im Verhältnis zu Staaten außerhalb der Europäischen Union, sowie im Überstellungsverkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof vorzunehmen.

B. Lösung

Die Umsetzung der PKH-Richtlinie soll unter grundsätzlicher Beibehaltung des bewährten Systems der notwendigen Verteidigung erfolgen. Auch wenn die Richtlinie nach ihrem Grundgedanken von dem in Europa auch in Strafverfahren weit verbreiteten System der Prozesskostenhilfe und einer grundsätzlichen Verzichtbarkeit des Rechts auf Zugang zum Rechtsbeistand ausgeht, erfordert ihre Umsetzung nicht die Einführung eines reinen Prozesskostenhilfesystems. Vielmehr können die Richtlinienvorgaben auch innerhalb des bestehenden Systems der notwendigen Verteidigung vollständig umgesetzt werden. Dieses dient dem Schutz des Beschuldigten und der besseren Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, indem jedem unverteidigten Beschuldigten unabhängig von dessen finanzieller Leistungsfähigkeit sowie auch gegebenenfalls unabhängig von dessen Willen ein (zunächst) staatlich finanzierter Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Gleiches gilt für den Bereich des IRG, wo das funktionale Äquivalent der Prozesskostenhilfe die notwendige Rechtsbeistandschaft darstellt.

Die PKH-Richtlinie ermöglicht die Beibehaltung dieses Systems, indem sie es den Mitgliedstaaten ausdrücklich freistellt, die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausschließlich von einer solchen Prüfung des Rechtspflegeinteresses abhängig zu machen, die in der PKH-Richtlinie als „Prüfung der materiellen Kriterien“ („*merits test*“) bezeichnet wird. Allerdings muss das nationale Recht den Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie genügen, wonach bei der Prüfung des Rechtspflegeinteresses der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe Rechnung zu tragen ist. Dabei nimmt die Richtlinie ausdrücklich Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem regelt sie ausdrücklich zwei Fälle, in denen die materiellen Kriterien als in jedem Fall erfüllt gelten: bei richterlicher Vorführung zur Entscheidung über eine Haft sowie während der Inhaftierung des Beschuldigten.

Diese Richtlinienvorgaben sollen im deutschen Recht im Wege einer zweistufigen Prüfung des Rechtspflegeinteresses umgesetzt werden:

Zunächst sollen die Tatbestände der notwendigen Verteidigung geregelt werden, also diejenigen Fallkonstellationen, in denen grundsätzlich eine Verteidigung notwendig ist. Dabei soll der Katalog des § 140 StPO in mehrfacher Hinsicht an die Richtlinienvorgaben angepasst werden. Zum einen soll ein Fall notwendiger Verteidigung nicht mehr erst – wie nach geltendem Recht – mit der Vollstreckung von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung, sondern bereits mit der Vorführung vor einen Richter vorliegen. Zum anderen sollen die zeitlichen Beschränkungen des geltenden Rechts in sonstigen Fällen des Freiheitsentzugs gestrichen werden. Darüber hinaus soll in den Wortlaut des Auffangtatbestands des § 140 Absatz 2 StPO nun auch die – bisher unter den Begriff der Schwere der Tat subsumierte – Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge ausdrücklich aufgenommen werden.

Liegt danach ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, soll die Beiordnung eines Pflichtverteidigers in zeitlicher Hinsicht künftig maßgeblich durch die Antragstellung des Beschuldigten bestimmt werden. Stellt er einen solchen Antrag nach Belehrung nicht, ist dies bei der Prüfung, wann im Vorverfahren gleichwohl eine Pflichtverteidigerbestellung im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist, vorrangig zu berücksichtigen. Allerdings kann auch in diesem Fall die Beiordnung eines Pflichtverteidigers unabhängig vom Willen des Beschuldigten im Rechtspflegeinteresse geboten sein: Dies betrifft einerseits die in Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der PKH-Richtlinie ausdrücklich geregelten Fälle der Vorführung vor den Haftrichter und des Freiheitsentzugs, insbesondere der Haft, in anderer Sache, in denen das Rechtspflegeinteresse aufgrund der klaren Richtlinienvorgaben als in jedem Fall erfüllt gilt. Andererseits ist auch in allen anderen Verfahrenssituationen, insbesondere vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten, von Amts wegen zu prüfen, ob es, insbesondere wegen der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist, diesem trotz fehlendem Antrag einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Spätestens mit der Anklageerhebung ist dem Angeschuldigten – wie im geltenden Recht – in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

Zur effektiven Umsetzung des Anspruchs des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers auf Antrag bzw. von Amts wegen, über die grundsätzlich der Richter entscheidet, soll zusätzlich eine Eilentscheidungsbefugnis der Staatsanwaltschaft geschaffen werden.

Daneben enthält die PKH-Richtlinie Vorgaben hinsichtlich der Qualifikation von Pflichtverteidigern (Artikel 7 Absatz 1), der Möglichkeit des Verteidigerwechsels (Artikel 7 Absatz 4) und der erforderlichen Rechtsbehelfe (Artikel 8), die Anpassungen im deutschen Recht erfordern. Hinsichtlich der Personen, die zu Pflichtverteidigern bestellt werden können, schlägt der Entwurf zur Sicherung der Qualität der Pflichtverteidigung zunächst vor, die Möglichkeit, Rechtsreferendare als Pflichtverteidiger zu bestellen, zu streichen. Darüber hinaus soll geregelt werden, dass bei einer gerichtlichen Auswahlentscheidung grundsätzlich nur Fachanwältinnen oder Fachanwälte für Strafrecht oder aber solche Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte bestellt werden sollen, die gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen bekundet haben. Zudem soll erstmals das Recht des Beschuldigten auf einen Pflichtverteidigerwechsel kodifiziert werden. Dabei soll die Rechtsprechung hierzu aufgegriffen werden; zur Umsetzung der PKH-Richtlinie soll zudem ein Recht auf Verteidigerwechsel in den Fällen geregelt werden, in denen dem Beschuldigten bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit nur eine kurze Bedenkzeit eingeräumt werden konnte, um einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Insgesamt sollen Entscheidungen über die Pflichtverteidigerbestellung mit der sofortigen Beschwerde überprüfbar sein.

Soweit die PKH-Richtlinie in ihrem Artikel 5 daneben Vorgaben zur Bestellung eines Rechtsbeistands in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls enthält, sollen diese im IRG dadurch umgesetzt werden, dass die notwendige Rechtsbeistandschaft künftig an die Festnahme der gesuchten Person anknüpft. Außerdem sollen ausdrückliche Regelungen zur Fortdauer der notwendigen Rechtsbeistandschaft geschaffen werden und die notwendige Rechtsbeistandschaft auf diejenigen Fälle erweitert werden, in denen der Beschuldigte einen Rechtsbeistand im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat benennt.

C. Alternativen

Die Einführung eines Systems der antragsbasierten Prozesskostenhilfe für Beschuldigte anstelle oder neben der notwendigen Verteidigung wurde geprüft. Sie würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel darstellen, der, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, zahlreiche Folgefragen aufwerfen, erhebliche Mehrkosten für die Justizhaushalte auslösen und gegenüber der vorgeschlagenen Richtlinienumsetzung keine Vorteile mit sich bringen würde. D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Rechtsanwaltskammern der Länder und der Bundesrechtsanwaltskammer wird aufgrund der in Artikel 3 vorgesehenen Anpassung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass die Rechtsanwaltsverzeichnisse um ein Feld und eine Suchfunktion hinsichtlich des angezeigten Interesses an der Übernahme von Pflichtverteidigungen erweitert werden müssen. Laufender Erfüllungsaufwand wird den Rechtsanwaltskammern der Länder durch die Entgegennahme entsprechender Anzeigen und die entsprechende Pflege der Rechtsanwaltsverzeichnisse entstehen. Die einmaligen Kosten bei der Bundesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammern der Länder werden voraussichtlich insgesamt unter 250 000 Euro liegen. Der laufende Aufwand durch die Pflege der Verzeichnisse ist nicht bezifferbar, da diese ohnehin ständig aktualisiert werden müssen und die Entgegennahme entsprechender Meldungen im Rahmen des laufenden Geschäftsstellenbetriebs erfolgen kann.

F. Weitere Kosten

Infolge der vorgesehenen Ausweitung und der mit der Einführung eines Antragsrechts des Beschuldigten teilweise einhergehenden Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung und der notwendigen Rechtsbeistandschaft sowie durch die Möglichkeit des Verteidigerwechsels werden den Ländern zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass künftig häufiger Pflichtverteidigerbestellungen erfolgen, bei denen sich die zunächst von der Landeskasse zu verauslagende Verteidigervergütung als uneinbringlich erweist. Die Höhe der entstehenden Mehrkosten lässt sich nicht konkret beziffern, da es im Bereich der Pflichtverteidigung an belastbaren statistischen Erhebungen zur Anzahl der Beiordnungen, zur Höhe der gezahlten Pflichtverteidigervergütungen und zu den Rückflüssen fehlt. Im Bereich der vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren ist nicht mit spürbaren Mehrkosten zu rechnen, da es sich bei den hier geführten Verfahren bereits nach geltendem Recht um Fälle notwendiger Verteidigung handelt und die Bestellungspraxis im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts bereits derzeit die frühzeitige Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorsieht.

09.08.19

R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 9. August 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 141 bis 144 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 141 Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

§ 141a Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

§ 142 Zuständigkeit und Bestellungsverfahren

§ 143 Dauer und Aufhebung der Bestellung

§ 143a Verteidigerwechsel

§ 144 Zusätzliche Pflichtverteidiger“.

2. Dem § 58 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist er darauf hinzuweisen, dass er in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann.“

3. In § 68b Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 142 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 142 Absatz 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.

4. § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4a wird wie folgt gefasst:

„4a. in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann,“.

5. § 118a Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1; L 91 vom 5.4.2017, S. 40). Artikel 1 Nummer 2, 4, 6, 8, 9 (insbesondere die §§ 141, 142), 11 und 12 sowie Artikel 4 Nummer 4 dienen gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

6. In § 136 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann“ durch die Wörter „des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und des § 142 Absatz 1 beantragen kann“ ersetzt.
7. In § 138c Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 142“ durch die Wörter „§ 142 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
8. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig“ durch die Wörter „Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet;“.
 - cc) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;
 5. der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;“.
 - dd) In Nummer 7 werden vor den Wörtern „ein Sicherungsverfahren“ die Wörter „zu erwarten ist, dass“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - ff) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:
 - „10. bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;
 11. ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. Die §§ 141 bis 144 werden wie folgt gefasst:

„§ 141

Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

(2) Unabhängig von einem Antrag wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald

1. er einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll;
2. bekannt wird, dass der Beschuldigte, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist, sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;
3. im Vorverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers insbesondere bei einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm auf Grund der Umstände des Einzelfalls, namentlich der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, erforderlich ist oder
4. er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist; ergibt sich erst später, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

In den Fällen der Nummer 2 kann die Bestellung unterbleiben, wenn beabsichtigt ist, das Verfahren alsbald einzustellen, und keine anderen Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.

§ 141a

Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Im Vorverfahren dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers abweichend von § 141 Absatz 2 und, wenn der Beschuldigte hiermit ausdrücklich einverstanden ist, auch abweichend von § 141 Absatz 1 durchgeführt werden, soweit dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist oder
2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist.

Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

§ 142

Zuständigkeit und Bestellungsverfahren

(1) Der Antrag des Beschuldigten nach § 141 Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der Anklage bei den Behörden oder Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen. Die Staatsanwaltschaft legt ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vor, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt. Nach Erhebung der Anklage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem nach Absatz 3 Nummer 3 zuständigen Gericht anzubringen.

(2) Ist dem Beschuldigten im Vorverfahren ein Pflichtverteidiger zu bestellen und hat der Beschuldigte keinen Antrag nach § 141 Absatz 1 Satz 1 gestellt, so stellt die Staatsanwaltschaft unverzüglich den Antrag, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu bestellen, sofern sie nicht nach Absatz 4 verfährt.

(3) Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;
2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;
3. nach Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(4) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder der Ablehnung des Antrags des Beschuldigten. Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(5) Vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ein von dem Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(6) Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

(7) Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 stellen kann.

§ 143

Dauer und Aufhebung der Bestellung

(1) Die Bestellung des Pflichtverteidigers endet mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens einschließlich eines Verfahrens nach den §§ 423 oder 460.

(2) Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. In den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 gilt dies nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Beruht der Freiheitsentzug in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 auf einem Haftbefehl gemäß § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, soll die Bestellung mit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls, spätestens zum Schluss der Hauptverhandlung, aufgehoben werden. In den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 soll die Bestellung mit dem Ende der Vorführung aufgehoben werden, falls der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

§ 143a

Verteidigerwechsel

(1) Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat. Dies gilt nicht, wenn zu besorgen ist, dass der neue Verteidiger das Mandat demnächst niederlegen und seine Beordnung als Pflichtverteidiger beantragen wird, oder soweit die Aufrechterhaltung der Bestellung aus den Gründen des § 144 erforderlich ist.

(2) Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn

1. der Beschuldigte, dem ein anderer als der von ihm innerhalb der nach § 142 Absatz 5 Satz 1 bestimmten Frist bezeichnete Verteidiger beigeordnet wurde oder dem zur Auswahl des Verteidigers nur eine kurze Frist gesetzt wurde, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung beantragt, ihm einen anderen von ihm bezeichneten Verteidiger zu bestellen, und dem kein wichtiger Grund entgegensteht;
2. der anlässlich einer Vorführung vor den nächsten Richter gemäß § 115a bestellte Pflichtverteidiger die Aufhebung seiner Beordnung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen unzumutbarer Entfernung zum künftigen Aufenthaltsort des Beschuldigten, beantragt; der Antrag ist unverzüglich zu stellen, nachdem das Verfahren gemäß § 115a beendet ist; oder
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 gilt § 142 Absatz 5 und 6 entsprechend.

(3) Für die Revisionsinstanz ist die Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers aufzuheben und dem Beschuldigten ein neuer, von ihm bezeichneter Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er dies spätestens binnen einer Woche nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist beantragt und der Bestellung des bezeichneten Verteidigers

kein wichtiger Grund entgegensteht. Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, dessen Urteil angefochten wird.

(4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

§ 144

Zusätzliche Pflichtverteidiger

(1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung können dem Beschuldigten zu seinem gewählten oder einem gemäß § 141 bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist.

(2) Die Bestellung eines zusätzlichen Verteidigers ist aufzuheben, sobald seine Mitwirkung zur zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich ist. § 142 Absatz 5 bis 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

10. In § 145 Absatz 2 wird die Angabe „gemäß § 141 Abs. 2“ gestrichen.

11. § 168b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in § 163a vorgeschriebenen Belehrungen des Beschuldigten vor seiner Vernehmung sowie die in § 58 Absatz 2 Satz 5 vorgeschriebene Belehrung vor einer Gegenüberstellung sind zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen möchte, und für das Einverständnis des Beschuldigten gemäß § 141a Satz 1.“

12. § 304 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Beobachtung“ ein Komma und die Wörter „Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Unterbringung“ ein Komma und die Wörter „Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung“ eingefügt.

13. In § 397a Absatz 3 Satz 2 und § 406g Absatz 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 142 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 142 Absatz 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.

14. In § 406h Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 142 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 142 Absatz 5 Satz 1 und 3“ ersetzt.

15. § 408b wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „einen Verteidiger“ durch die Wörter „einen Pflichtverteidiger“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

16. § 428 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag eines seh-, hör- oder sprachbehinderten Einziehungsbeteiligten ist zu entsprechen.“

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 31 Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 10 wird angefügt:
„10. ein von dem Rechtsanwalt angezeigtes Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen.“

Artikel 3

Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung

§ 7 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Rechtsbeistand“.

b) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Rechtsbeistand“.

c) Nach der Angabe zu § 83i wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 83j Rechtsbeistand“.

d) Die Angabe zu § 87e wird wie folgt gefasst:

„§ 87e Rechtsbeistand“.

2. In § 21 Absatz 2 Satz 2, § 22 Absatz 2 Satz 2 und § 28 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.
3. In § 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie in § 32 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt.
4. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Rechtsbeistand

(1) Die verfolgte Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen.

(2) Die Auslieferung ist ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft, wenn eine Festnahme der verfolgten Person erfolgt.

(3) Erfolgt keine Festnahme der verfolgten Person, liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistand vor, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsbeistands geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nummer 4 vorliegen,
2. ersichtlich ist, dass die verfolgte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
3. die verfolgte Person noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(4) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen. Hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, ist sie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 bei Bekanntgabe des Ersuchens darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.

(5) Die Bestellung eines Rechtsbeistands erfolgt von Amts wegen

1. im Fall des Absatzes 2 unverzüglich nach Festnahme,
2. im Fall des Absatzes 3 Nummer 3 unverzüglich nach Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens,

3. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 nach Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens, sobald die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

(6) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist oder dem sie vorzuführen wäre. Nach einer Antragstellung gemäß § 29 Absatz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.

(7) Die Bestellung endet mit der Übergabe der verfolgten Person oder mit der abschließenden Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu übergeben. Die Bestellung umfasst Verfahren nach § 33. Falls keine gerichtliche Entscheidung ergeht, die die Auslieferung für unzulässig erklärt, und die Person nicht übergeben wird, endet die Bestellung mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die verfolgte Person nicht zu übergeben. Die Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.

(8) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3 gelten entsprechend. § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 der Strafprozessordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die sofortige Beschwerde das Gericht entscheidet, das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig ist. Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 Satz 4 sind unanfechtbar.“

5. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Beistandes“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§§ 40 und 42“ wird durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 40 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nur bei Vorliegen der Voraussetzungen dessen Absatzes 3 vorliegt.“

6. In § 47 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

7. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Rechtsbeistand

(1) Die verurteilte Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen. Dies gilt auch für Dritte, die im Fall der Vollstreckung von ausländischen Anordnungen der Einziehung den Umständen des Falles nach Rechte an dem Gegenstand geltend machen könnten.

(2) Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsbeistands geboten erscheint,
2. ersichtlich ist, dass die verurteilte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder
3. die verurteilte Person sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Haft befindet und Zweifel bestehen, ob sie ihre Rechte selbst hinreichend wahrnehmen kann.

(3) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor und hat die verurteilte Person noch keinen Rechtsbeistand, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen. Sie ist bei Bekanntgabe der Einleitung des Verfahrens zur Vollstreckung des ausländischen Erkenntnisses darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.

(4) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses zuständig ist.

(5) Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft mehr vorliegt.

(6) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144 gelten entsprechend.“

8. Nach § 83i wird folgender § 83j eingefügt:

„§ 83j

Rechtsbeistand

(1) In einem Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vor, wenn

1. die verfolgte Person zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes bezeichnet und
2. die Bestellung des weiteren Rechtsbeistands erforderlich ist, um eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat zu gewährleisten.

(2) Liegt ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach Absatz 1 vor und hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Unterstützung ihres Rechtsbeistands im ersuchten Mitgliedstaat, so ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

(3) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, das den nationalen Haftbefehl, der Grundlage des Europäischen Haftbefehls ist, erlassen hat. Nach Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(4) Die Bestellung soll aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die verfolgte Person überstellt worden ist.

(5) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 143a Absatz 3 sowie § 144 gelten entsprechend.“

9. In § 87e wird jeweils das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes

In § 5 Absatz 2 des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 485), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird die Angabe „47 Abs. 1“ durch die Angabe „46 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des IStGH-Gesetzes

Das IStGH-Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Rechtsbeistand“.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Zuständigkeit, Anrufung des Bundesgerichtshofes, Rechtsbeistand“.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 22 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Rechtsbeistand

(1) Die verfolgte Person kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Rechtsbeistands bedienen.

(2) Die Überstellung ist ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft.

(3) Hat die verfolgte Person noch keinen Rechtsbeistand, ist ihr auf Antrag oder von Amts wegen ein Rechtsbeistand zu bestellen.

(4) Die Bestellung eines Rechtsbeistands erfolgt von Amts wegen unverzüglich nach Festnahme der verfolgten Person. Sofern keine Festnahme erfolgt, ist der Rechtsbeistand spätestens vor der ersten Vernehmung der verfolgten Person nach § 14 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 2, zu bestellen. Hat die verfolgte Person keinen Rechtsbeistand, ist sie bei Bekanntgabe des Ersuchens darauf hinzuweisen, dass sie die Bestellung eines Rechtsbeistands beantragen kann.

(5) Über die Bestellung entscheidet das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist oder dem sie vorzuführen wäre. Nach einer Antragstellung gemäß § 20 Absatz 1 entscheidet das zuständige Oberlandesgericht.

(6) Die Bestellung endet mit der Übergabe der verfolgten Person oder mit der abschließenden Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu übergeben. Die Bestellung umfasst Verfahren nach § 23. Falls keine gerichtliche Entscheidung ergeht, die die Überstellung für unzulässig erklärt, und die Person nicht übergeben wird, endet die Bestellung mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht, die verfolgte Person nicht zu übergeben.

(7) Die Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3 gelten entsprechend. § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 der Strafprozessordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass über die sofortige Beschwerde das Gericht entscheidet, das für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Überstellung zuständig ist. Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach Absatz 5 Satz 2 sind unanfechtbar.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Beistand zu bestellen ist“ durch die Wörter „Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegt“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

6. In § 44 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „29 Abs. 4“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 33“ die Wörter „sowie die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140 bis 143“ gestrichen.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Beistand zu bestellen ist“ durch die Wörter „Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegt“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Beistands“ durch das Wort „Rechtsbeistands“ ersetzt.
8. In § 50 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „§§ 140 bis 143“ durch die Angabe „§§ 140 bis 144“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 59a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor Absatz 1 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für den durch die Staatsanwaltschaft bestellten Rechtsanwalt gelten die Vorschriften über den gerichtlich bestellten Rechtsanwalt entsprechend. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, tritt an die Stelle des Gerichts des ersten Rechtszugs das Gericht, das für die gerichtliche Bestätigung der Bestellung zuständig ist.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

In § 60 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 140 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 140 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1 ff., im Folgenden: PKH-Richtlinie), die bis zum 5. Mai 2019 in nationales Recht umzusetzen war. Die PKH-Richtlinie ist eine von fünf Maßnahmen, die den Kern der Entschließung des Europäischen Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren bilden. Die dort verankerte Maßnahme C – Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe – wurde in einem ersten Schritt durch den Erlass der Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand verwirklicht, der mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) in nationales Recht umgesetzt wurde. Die PKH-Richtlinie bildet den zweiten Schritt bei der Umsetzung der Maßnahme C; sie flankiert das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand, da sie der Gewährleistung von dessen Effektivität dient, indem Beschuldigten und gesuchten Personen die Unterstützung eines durch die Mitgliedstaaten finanzierten Rechtsbeistands zur Verfügung gestellt wird. Hierzu legt sie gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates anhängig ist, fest.

Das deutsche Recht entspricht den Vorgaben der PKH-Richtlinie noch nicht in vollem Umfang. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen daher die notwendigen Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vorgenommen werden, um den Richtlinienanforderungen vollständig gerecht zu werden. Einzelne Teile des Entwurfs dienen gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1), die bis zum 11. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen ist.

Die durch die Richtlinienumsetzung bedingte Notwendigkeit von Änderungen im Recht der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung nimmt der Entwurf zum Anlass, diesen Bereich, der bisher insbesondere in Bezug auf die Dauer der Bestellung, deren Aufhebung sowie Rücknahme nur punktuell geregelt und in erheblichen Teilen von Richterrecht geprägt ist, möglichst umfassend zu normieren und dabei systematisch klarer zu strukturieren. Dies erleichtert – insbesondere im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Richtlinienvorgaben einhergehende Vorverlagerung der Prüfung, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt – die Verständlichkeit und Handhabbarkeit für die Praxis und dient damit zugleich dem im Erwägungsgrund 17 der PKH-Richtlinie ausdrücklich genannten Ziel, die Rechte und Verfahrensgarantien der EU-Grundrechtecharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bei der Umsetzung der Richtlinie zu berücksichtigen.

Demselben Ziel dient – vor allem vor dem Hintergrund einer durch die Richtlinie geforderten Vorverlagerung der Bestellung des Verteidigers – auch die Erweiterung des Katalogs der Fälle notwendiger Verteidigung um denjenigen der zu erwartenden Anklage zum

Schöffengericht. Dieser Fall wird derzeit lediglich durch die Auffangregelung in § 140 Absatz 2 StPO erfasst, macht aber nach gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung zum Begriff der Schwere der Tat die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig.

Aus Anlass der durch die Vorgaben der PKH-Richtlinie bedingten Änderungen im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollen Anpassungen der Rechtsbeistandschaft im Auslieferungsverkehr insgesamt, also auch im Verhältnis zu Staaten außerhalb der Europäischen Union, vorgenommen werden. Die im IRG im Übrigen vorgesehenen Änderungen, insbesondere die Anpassungen im Bereich der Vollstreckungshilfe sowie die Änderungen im Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ISTGHG), sind vorrangig durch das Ziel bedingt, die Kohärenz zum Recht der Auslieferung zu wahren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Allgemeines

Die PKH-Richtlinie legt gemeinsame Mindestvorschriften über das Recht auf Prozesskostenhilfe für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates anhängig ist, fest. Sie ergänzt die Richtlinien 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs und 2016/800/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Die PKH-Richtlinie flankiert das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand, da sie der Gewährleistung von dessen Effektivität dient, indem Beschuldigten und gesuchten Personen die Unterstützung eines – jedenfalls vorläufig – durch die Mitgliedstaaten finanzierten Rechtsbeistands zur Verfügung gestellt wird. Dabei geht sie ihrem Grundgedanken nach allerdings – wie schon ihr Name zum Ausdruck bringt – von einem System der Prozesskostenhilfe aus. Nach ihrem Artikel 3 ist unter Prozesskostenhilfe die Bereitstellung finanzieller Mittel durch einen Mitgliedstaat für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu verstehen, so dass das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wahrgenommen werden kann. Bedeutsam ist dabei auch, dass die PKH-Richtlinie – wie auch die EMRK – von einer grundsätzlichen Verzichtbarkeit des Rechts auf Zugang zum Rechtsbeistand ausgeht.

2. Konsequenzen für die Umsetzung aus der andersartigen Systematik des deutschen Rechts der Pflichtverteidigung

Das deutsche Recht verfügt demgegenüber im Bereich des Strafprozessrechts nicht über ein System der Bereitstellung von Mitteln, wenn der Beschuldigte dies zur Wahrnehmung seines Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand benötigt. Es charakterisiert sich seit Schaffung der StPO vielmehr durch ein System, in dem – unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten – diesem in bestimmten Fällen, nämlich in allen Fällen der notwendigen Verteidigung, sofern der Beschuldigte keinen Wahlverteidiger hat, ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird, und zwar auch völlig unabhängig vom Willen des Beschuldigten und gegebenenfalls sogar gegen dessen Willen.

Die Vergütung des ihm zur Seite gestellten Verteidigers zahlt nach deutschem Recht nicht der Beschuldigte, sondern zunächst der Staat. Je nach Verfahrensausgang und entsprechender Kostenentscheidung trifft die Last der Verfahrenskosten, zu denen auch die Vergütung und die Auslagen des Pflichtverteidigers gehören, jedoch den Beschuldigten. Kor-

rekturen dieses Ergebnisses sind dann im Vollstreckungsverfahren möglich: Ob und inwieweit wegen der Verfahrenskosten tatsächlich vollstreckt wird, richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen des Verurteilten.

Alles in allem handelt es sich somit beim deutschen System um ein von paternalistischen Gedanken getragenes System der Beiordnung eines (zunächst) staatlich finanzierten Rechtsbeistands. Der Entwurf verfolgt – auch im Einklang mit der deutschen Position im Rahmen der Verhandlungen der PKH-Richtlinie – das Ziel, die Richtlinie unter Wahrung des deutschen Systems der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung umzusetzen. Ausfluss der Bewahrung dieses Systems, das im Grundsatz auf den Willen des Beschuldigten keine Rücksicht nimmt, ist es aber, dass es in bestimmten Bereichen der Umsetzung der Richtlinie zu einer über die – von einem völlig anderen System ausgehenden – Anforderungen hinausgehenden Umsetzung kommen muss.

3. Umsetzungsbedarf im Einzelnen

a) Artikel 4 der PKH-Richtlinie (Prozesskostenhilfe in Strafverfahren)

Artikel 4 der PKH-Richtlinie verlangt von den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass beschuldigten Personen, die nicht über ausreichende Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dabei können die Mitgliedstaaten eine Bedürftigkeitsprüfung, eine Prüfung der materiellen Kriterien oder beides vornehmen, um festzustellen, ob Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Das deutsche System der notwendigen Verteidigung, auf dem die Pflichtverteidigung aufbaut, knüpft – im Gegensatz zur überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – allein an die Prüfung des Rechtspflegeinteresses an, die in der PKH-Richtlinie als „Prüfung der materiellen Kriterien“ („*merits test*“) bezeichnet wird. Die PKH-Richtlinie ermöglicht die Beibehaltung dieses Systems. Allerdings muss das nationale Recht den Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie genügen, wonach bei der Prüfung des Rechtspflegeinteresses der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartenden Strafe Rechnung zu tragen ist. Dabei nimmt die Richtlinie, wie sich aus ihrem Erwägungsgrund 30 ergibt, ausdrücklich Bezug auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention. Außerdem regelt sie ausdrücklich zwei Fälle, in denen die materiellen Kriterien als in jedem Fall erfüllt gelten: bei richterlicher Vorführung zur Entscheidung über eine Haft sowie während der Inhaftierung des Beschuldigten.

Hinsichtlich beider in Satz 2 genannten Fälle sowie auch hinsichtlich der allgemeineren Vorgaben in Satz 1 ergibt sich im deutschen Recht Umsetzungsbedarf:

aa) Nach der geltenden deutschen Rechtslage liegt ein Fall notwendiger Verteidigung erst bei Vollstreckung der Untersuchungshaft oder der vorläufigen Unterbringung vor. Unter Vollstreckung wird nach herrschender Rechtsprechung erst der Zeitpunkt verstanden, ab dem der bereits weit im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Vorführung erlassene Haftbefehl in Vollzug gesetzt wird. Situationen der Ergreifung auf Grund eines bestehenden Haft- oder Unterbringungsbefehls sind derzeit kein unter § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO fallender Tatbestand notwendiger Verteidigung. Erst recht fällt eine bloße vorläufige Festnahme (ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl) nicht hierunter.

Aus Absatz 4 Buchstabe a der PKH-Richtlinie ergibt sich aber, dass die Gewährung von Prozesskostenhilfe schon im Zeitpunkt der Vorführung vor einen Richter erforderlich ist. Übersetzt in die Systematik des deutschen Rechts der Pflichtverteidigung bedeutet dies: Ab dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Beschuldigte einem Richter vorzuführen ist (das heißt, wenn bereits bei Ergreifung feststeht, dass vorzuführen ist oder nach vorläufiger Festnahme keine Freilassung erfolgt), ist künftig eine Unterstützung durch einen Verteidiger zu gewährleisten. Dies eröffnet dem Beschuldigten zwar auch die Möglichkeit,

sich eines Wahlverteidigers zu bedienen, denn damit ist die Verteidigung grundsätzlich gesichert. In Ermangelung eines solchen ist ihm jedoch von Staats wegen ein Pflichtverteidiger beizuordnen.

bb) Außerhalb der Fälle der Untersuchungshaft oder vorläufigen Unterbringung ist nach deutschem Recht derzeit lediglich dann ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben, wenn der Beschuldigte sich bereits mindestens drei Monate auf richterliche Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird. Auch insoweit folgt aus Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der PKH-Richtlinie Umsetzungsbedarf im deutschen Recht, denn die PKH-Richtlinie erachtet jeglichen Fall der Haft unabhängig von seiner Dauer als Fall, in dem zwingend Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.

Aus diesem Grund sind zur Umsetzung der Vorgaben der PKH-Richtlinie die Mindestanforderungen an die vorangegangene Dauer der Haft für die Frage der Beurteilung, ob ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist, zu streichen. Infolgedessen werden künftig sämtliche Fälle von Freiheitsentzug – auch solche von perspektivisch nur kurzer Dauer wie etwa eine Hauptverhandlungshaft – einen Fall notwendiger Verteidigung darstellen müssen. Dass dies allerdings nicht bedeutet, dass in all diesen Fällen dauerhaft ein Verteidiger bestellt bleiben muss, ergibt sich daraus, dass die Richtlinie insoweit allein auf eine gegenwärtig andauernde Haftsituation abstellt. Insoweit bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, bei der Frage des Fortbestandes der Pflichtverteidigung über die Entlassung hinaus gewisse zeitliche Anforderungen zu stellen, wie dies der vorliegende Entwurf in § 143 der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) vorschlägt.

cc) Zuletzt lösen die allgemeinen Vorgaben in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der PKH-Richtlinie zur Schwere der zu erwartenden Strafe, die auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EGMR zu sehen ist, in gewissem Umfang Umsetzungsbedarf aus. Zum einen sollte zur Umsetzung dieser Vorgabe die „Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge“ ausdrücklich als Kriterium zur Beurteilung, ob die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, in § 140 Absatz 2 StPO-E aufgenommen werden. Zwar wird von der Rechtsprechung bereits seit Langem der Begriff der „Schwere der Tat“ so ausgelegt, dass es für dessen Beurteilung maßgeblich auf die zu erwartenden Rechtsfolgen ankommt, allerdings erfordert die Umsetzung der Richtlinienvorgaben grundsätzlich nicht nur eine richtlinienkonforme Auslegung, sondern eine gesetzliche Regelung. Da auch der Begriff der „Schwere der Tat“ in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der PKH-Richtlinie eigenständige Erwähnung findet und die Schwere der Tat im Sinne der Schwere des Tatvorwurfs allein, losgelöst von der Straferwartung, schon nach bisheriger Rechtsprechung eine notwendige Verteidigung auslösen kann, soll er daneben in § 140 Absatz 2 StPO-E beibehalten werden.

Zum anderen sollen wegen der erheblichen Straferwartung, die Voraussetzung für eine Anklage zum Schöffengericht ist, auch Fälle, in denen eine Hauptverhandlung vor diesem Gericht zu erwarten ist, in den Katalog der notwendigen Verteidigung aufgenommen werden. Auch hiermit wird die gefestigte Rechtsprechung der Obergerichte zum Vorliegen eines Falls notwendiger Verteidigung nachgezeichnet und eine leichtere Handhabbarkeit für die Praxis erreicht werden.

Nach Artikel 4 Absatz 5 der PKH-Richtlinie ist die Prozesskostenhilfe unverzüglich und spätestens vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der PKH-Richtlinie genannten Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen zu bewilligen. Auch insoweit besteht Umsetzungsbedarf. Sofern ein Fall notwendiger Verteidigung bereits nach geltendem Recht vorliegt, sind diese zeitlichen Vorgaben der Richtlinie zu berücksichtigen.

Zwar ermöglicht § 141 Absatz 3 Satz 1 StPO schon derzeit die Bestellung eines Pflichtverteidigers bereits in einem sehr frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens, und § 141

Absatz 3 Satz 2 StPO sieht sogar eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers vor, sobald nach ihrer Auffassung im weiteren Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig sein wird. Diesem steht allerdings derzeit (vor Abschluss der Ermittlungen, vgl. § 141 Absatz 3 Satz 3 StPO) keine Pflicht des Gerichts gegenüber, dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen. Die Entscheidung steht trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Falles der notwendigen Verteidigung vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Auch ein eigenständiges Antragsrecht des Beschuldigten ist derzeit nicht vorgesehen. Beidem soll mit einer Rechtsänderung begegnet werden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Vorliegen des Falles einer notwendigen Verteidigung im geltenden Recht oft eine zeitliche Komponente aufweist – so etwa im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO, in dem primär der Fokus auf die Hauptverhandlung gerichtet ist. Gleiches gilt für eine Reihe weiterer Gründe notwendiger Verteidigung. Deshalb soll die Neufassung des § 141 StPO die Zeitpunkte, ab denen nicht nur ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, sondern auch die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird, konkret und in Übereinstimmung mit den in der PKH-Richtlinie hierzu festgelegten Grundsätzen bestimmen.

Die in Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie ermöglichte Prüfung des Rechtspflegeinteresses, die auch dem System der notwendigen Verteidigung zugrunde liegt, soll dabei nicht allein im Rahmen des Katalogs des § 140 StPO, sondern darüber hinaus auch im Rahmen der in § 141 StPO-E geregelten konkreten Beiordnungsentscheidung erfolgen. Dabei soll auch die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er – nach Belehrung – die Beiordnung eines Pflichtverteidigers beantragt, zu berücksichtigen sein. Beantragt er selbst die Beiordnung eines Pflichtverteidigers, so ist seinem Antrag in den Fällen der notwendigen Verteidigung ohne weiteres stattzugeben. Stellt er einen solchen Antrag nach Belehrung nicht, so ist dies bei der Prüfung, ob gleichwohl eine Pflichtverteidigerbestellung im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist, zu berücksichtigen. Allerdings kann auch in diesem Fall die Beiordnung eines Pflichtverteidigers unabhängig vom Willen des Beschuldigten im Rechtspflegeinteresse geboten sein. Dies betrifft einerseits die in Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der PKH-Richtlinie ausdrücklich geregelten Fälle der Vorführung vor den Haftrichter und der Haft in anderer Sache, in denen die materiellen Kriterien für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe in jedem Fall vorliegen und in denen eine weitere Prüfung des Rechtspflegeinteresses damit ausgeschlossen ist. Andererseits ist auch in allen anderen Verfahrenssituationen, insbesondere vor einer Befragung durch die Polizei, eine andere Strafverfolgungsbehörde oder eine Justizbehörde oder vor der Durchführung einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten, von Amts wegen zu prüfen, ob es, insbesondere wegen der Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, im Rechtspflegeinteresse erforderlich ist, diesem trotz fehlendem Antrag einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Spätestens mit der Anklageerhebung ist dem Angeschuldigten – wie im geltenden Recht – in den Fällen der notwendigen Verteidigung ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

b) Artikel 5 der PKH-Richtlinie (Prozesskostenhilfe im Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls)

aa) Nach Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie hat der Vollstreckungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass gesuchte Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bis zu ihrer Übergabe oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung, sie nicht zu übergeben, rechtskräftig geworden ist, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Dieser Vorgabe wird im deutschen Recht durch eine Anpassung der für den Bereich der Auslieferungsverfahren geltenden Bestimmung zur Rechtsbeistandschaft (§ 40 IRG) entsprochen. Der aus der Richtlinienbestimmung vorgegebene Anspruch auf Prozesskostenhilfe wird dabei – entsprechend der Richtlinienumsetzung in der StPO – im IRG durch eine notwendige Rechtsbeistandschaft umgesetzt.

Bislang entspricht § 40 IRG, der im Übergabeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Verweisungsnorm des § 78 Absatz 1 IRG anwendbar ist, nur teilweise den Vorgaben der Richtlinie. Während nach Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie einer verfolgten Person in jedem Fall ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls ein Rechtsbeistand zu bestellen ist, sieht die derzeit geltende Regelung des § 40 Absatz 2 IRG vor, dass eine Rechtsbeistandschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen notwendig ist. Erforderlich ist nach derzeit geltendem Recht, dass wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint (§ 40 Absatz 2 Nummer 1 IRG), dass ersichtlich ist, dass die verfolgte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann (§ 40 Absatz 2 Nummer 2 IRG), oder dass die verfolgte Person noch nicht achtzehn Jahre alt ist (§ 40 Absatz 2 Nummer 3 IRG). Diese Beschränkungen sind mit Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie für den Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht vereinbar, weshalb diese zusätzlichen Voraussetzungen in Fällen, in denen eine Festnahme erfolgt, zu streichen sind. Die Voraussetzungen des geltenden § 40 Absatz 2 IRG sollen jedoch in Fällen, in denen keine Festnahme erfolgt, weiterhin beibehalten werden.

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie knüpft hinsichtlich des Zeitpunktes der Bestellung an die Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls an. Auch diese Vorgabe bedarf einer Umsetzung im deutschen Recht, da sich § 40 IRG hierzu nicht verhält. Es bedarf daher – wie auch bei den Umsetzungsbestimmungen in der StPO – einer Vorverlagerung des Zeitpunkts, zu dem der verfolgten Person ein Rechtsbeistand zu bestellen ist. Ab dem Zeitpunkt der Festnahme ist der verfolgten Person künftig unverzüglich eine Unterstützung durch einen Rechtsbeistand zu gewähren.

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie regelt zunächst den Fall, dass bereits ein Europäischer Haftbefehl vorliegt und die verfolgte Person aufgrund dieses Haftbefehls festgenommen wird. Erfasst ist von Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie jedoch auch der Fall der vorläufigen Festnahme aufgrund eines Fahndungsersuchens zum Zweck der Überstellung, wenn ein Europäischer Haftbefehl noch nicht vorliegt. Die Ausschreibung zur Festnahme zwecks Überstellung ist entsprechend zu behandeln, da sie nach dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205, S. 63) unter Beifügung der erforderlichen Angaben als Europäischer Haftbefehl gilt. Artikel 5 der PKH-Richtlinie unterscheidet sich insofern auch von Artikel 4, der bei vorläufiger Festnahme den Fall einer notwendigen Verteidigung nur dann annimmt, wenn danach keine Freilassung erfolgt. Anders als Artikel 4 der PKH-Richtlinie knüpft Artikel 5 seinem Wortlaut nach ausschließlich an die Festnahme an und erfasst damit auch den Fall der vorläufigen Festnahme.

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie sieht vor, dass der Anspruch auf Prozesskostenhilfe bis zur Übergabe der verfolgten Person oder dem Zeitpunkt besteht, zu dem die Entscheidung, diese nicht zu übergeben, rechtskräftig geworden ist. Diese Vorgabe löst ebenfalls Änderungsbedarf aus, da das IRG bislang keine Regelung zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtsbeistandschaft vorsieht.

bb) Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie enthält eine weitere Verpflichtung der Mitgliedstaaten. Diese haben sicherzustellen, dass gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung anhängig ist und die gemäß Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand ihr Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat wahrnehmen, insoweit Anspruch auf Prozesskostenhilfe im Ausstellungsmitgliedstaat für die Zwecke eines solchen Verfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat haben, als Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

Diese Verpflichtung löst im deutschen Recht ebenfalls Umsetzungsbedarf aus, da das IRG für den in Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie geregelten Fall bislang keine notwendige Rechtsbeistandschaft vorsieht.

Das Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat ist in Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2013/48/EU geregelt, die mit dem Zweiten Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) in nationales Recht umgesetzt wurde. § 83c Absatz 2 IRG sieht daher bereits vor, dass die verfolgte Person unverzüglich über das Recht zu unterrichten ist, im ersuchenden Mitgliedstaat einen Rechtsbeistand zu benennen.

Ergänzend sieht Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie vor, dass der verfolgten Person bezüglich des benannten Rechtsbeistands insoweit Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, wie dies erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten. Dieser Anspruch wird im deutschen Recht ebenfalls durch die notwendige Rechtsbeistandschaft umgesetzt.

cc) Von der nach Artikel 5 Absatz 3 der PKH-Richtlinie für die Mitgliedstaaten grundsätzlich bestehenden Möglichkeit, einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe von einer Bedürftigkeitsprüfung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der PKH-Richtlinie abhängig zu machen, wird auch im IRG kein Gebrauch gemacht, da dem deutschen System eine Anknüpfung an die Bedürftigkeit nicht immanent ist.

c) Artikel 6 der PKH-Richtlinie (Entscheidungen über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe)

Das geltende deutsche Recht genügt der Anforderung aus Artikel 6 Absatz 1 der PKH-Richtlinie, wonach Entscheidungen über die Bestellung von Rechtsbeiständen unverzüglich von einer zuständigen Behörde zu treffen sind. Die Wahrung der erforderlichen Sorgfalt sowie der Rechte der Verteidigung hierbei ist durch die Zuständigkeit unabhängiger Gerichte gewährleistet.

Artikel 6 Absatz 2 der PKH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Beschuldigte und gesuchte Personen schriftlich über eine (teilweise) Ablehnung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe zu informieren. Diese Vorschrift löst insoweit Umsetzungsbedarf aus, als im deutschen Recht ein Antragsrecht des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers bisher – insbesondere im Ermittlungsverfahren – nicht vorgesehen ist. Dass eine ablehnende Entscheidung schriftlich zu ergehen hat und zudem mit einer Begründung zu versehen ist, ergibt sich hingegen bereits aus den allgemeinen Regeln des geltenden Rechts (§ 34 StPO). Insoweit besteht folglich kein eigenständiger Umsetzungsbedarf.

d) Artikel 7 der PKH-Richtlinie (Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen und Schulung)

Artikel 7 der PKH-Richtlinie stellt Qualitätsanforderungen auf. Nach seinem Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität errichten und gewährleisten, dass die Qualität der Dienstleistung angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren, wobei die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten ist.

Diese Vorgabe löst in zweierlei Hinsicht Umsetzungsbedarf aus: Zum einen ist die nach geltendem Recht nach § 142 Absatz 2 StPO bestehende Möglichkeit, Rechtsreferendare als Pflichtverteidiger zu bestellen, zu streichen. Zum anderen soll der Kreis der Verteidiger, die durch das Gericht oder in Eilfällen durch die Staatsanwaltschaft auswählbar sind, bestimmten Qualitätsanforderungen unterworfen werden.

Zwar sind grundsätzlich alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch ihr Studium und den von Ihnen absolvierten Vorbereitungsdienst hinreichend qualifiziert, ihre Mandanten in allen Rechtsfragen, das heißt also auch im Rahmen einer Strafverteidigung, zu beraten und zu vertreten (vgl. § 3 Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung [BRAO]). Dies gilt für die Strafverteidigung insbesondere auch deshalb, weil das Strafrecht zu den Pflichtfächern des Studiums gehört und im Vorbereitungsdienst zwingend eine Station bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei einem für Strafsachen zuständigen Gericht zu durchlaufen ist. Deshalb soll es für Beschuldigte auch im Fall einer Pflichtverteidigung nach wie vor möglich sein, sich von jeder Rechtsanwältin oder jedem Rechtsanwalt, den sie selbst ausgewählt haben, verteidigen zu lassen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil anderenfalls die von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b der PKH-Richtlinie besonders betonte Fairness des Verfahrens spürbar beeinträchtigt werden könnte, wenn man Beschuldigten nicht die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt bestellen würde, die oder der ihr besonderes Vertrauen genießt. In den Fällen jedoch, in denen Beschuldigte keine Verteidigerin oder keinen Verteidiger benannt haben und in denen deshalb die Auswahl einer geeigneten Person und die damit verbundene Sicherstellung eines fairen Verfahrens in der Obhut staatlicher Stellen liegt, soll dagegen der Kreis der in Betracht kommenden Personen zukünftig näher eingegrenzt werden, um eine angemessene Qualität der Verteidigung zu gewährleisten.

Artikel 7 Absatz 2 der PKH-Richtlinie schreibt vor, dass für das in die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingebundene Personal angemessene Schulungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Insoweit besteht angesichts der gesetzlichen Fortbildungspflicht der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der umfangreichen Fortbildungsprogramme der Deutschen Richterakademie sowie der Landesjustizverwaltungen für Richter und Staatsanwälte kein weiterer Umsetzungsbedarf. Auch im Bereich der Polizei werden die Beamtinnen und Beamten unabhängig davon, dass die Polizei nicht unmittelbar über die Beiordnung von Pflichtverteidigern entscheidet, regelmäßig fortgebildet.

Der in Artikel 7 Absatz 3 der PKH-Richtlinie vorgesehene Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wird in der Bundesrepublik Deutschland zunächst rechtlich durch die in § 43a Absatz 6 BRAO geregelte und für jeden Rechtsanwalt geltende Pflicht zur Fortbildung entsprochen. Vor allem wird ihr aber in der Praxis durch die zahlreichen Fortbildungsangebote auf dem Gebiet des Strafrechts Rechnung getragen, die nicht allein durch kommerzielle Anbieter, sondern insbesondere auch durch die öffentlich-rechtlich verfassten Rechtsanwaltskammern vorgehalten werden. Darüber hinaus stehen einzelne Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Richterakademie auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offen. Ein besonderer Umsetzungsbedarf besteht insoweit daher nicht.

Artikel 7 Absatz 4 der PKH-Richtlinie enthält die Verpflichtung zur Einführung eines antragsabhängigen Rechts des Beschuldigten auf Auswechslung des ihm zugewiesenen Rechtsbeistands, sofern die konkreten Umstände es rechtfertigen. Dies löst im deutschen Recht Umsetzungsbedarf aus.

Derzeit findet sich lediglich in § 143 StPO eine Regelung über die Zurücknahme der Bestellung des Pflichtverteidigers bei Mandatierung eines Wahlverteidigers. Regelungen, wie sie Artikel 7 Absatz 4 der PKH-Richtlinie fordert, fehlen gänzlich. Die Rechtsprechung hat zwar diverse Fallgruppen entwickelt, in denen die Auswechslung des Pflichtverteidigers in Betracht kommt, dies reicht allerdings nicht aus, um die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen. Daher sollen Regelungen zur Aufhebung der Beiordnung eines Pflichtverteidigers geschaffen werden, die es dem Beschuldigten in dem aufgrund der Richtlinienvorgaben erforderlichen Umfang ermöglichen, den ihm beigeordneten sogenannten „Pflichtverteidiger der ersten Stunde“ gegen einen Pflichtverteidiger seiner Wahl auszutauschen. Zugleich soll die Rechtsprechung zur Auswechslung des Pflichtverteidigers aus wichtigem Grund kodifiziert und die Möglichkeit eines Pflichtverteidigerwechsels für die Revisions-

instanz geschaffen werden, die auch den Bedürfnissen nach erhöhter Spezialisierung Rechnung trägt. Schließlich soll auch eine Regelung zum in der Praxis notwendigen und von der Rechtsprechung anerkannten Institut des sogenannten „Sicherungsverweigerers“ getroffen werden.

e) Artikel 8 der PKH-Richtlinie (Rechtsbehelfe)

Artikel 8 der PKH-Richtlinie schreibt vor, wirksame Rechtsbehelfe gegenüber Verletzungen der Rechte aus dieser Richtlinie vorzusehen. Das geltende Recht sieht lediglich eine Beschwerdemöglichkeit gegen richterliche Entscheidungen vor, von der allerdings derzeit noch Ausnahmen bestehen, wenn der Bundesgerichtshof oder das Oberlandesgericht bzw. der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Bei fehlendem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren besteht derzeit keinerlei Rechtsschutz, zumal der Beschuldigte kein eigenes Antragsrecht hat.

Aus diesem Grund löst die PKH-Richtlinie Umsetzungsbedarf insoweit aus, als den Katalogen, die Ausnahmen vom Ausschluss der Beschwerde gegenüber Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte enthalten, eine weitere hinzugefügt werden sollte. Daneben soll die Entscheidung über einen Antrag des Beschuldigten auf Beordnung eines Pflichtverteidigers anfechtbar ausgestaltet werden. Der Entwurf schlägt insoweit vor, insgesamt eine sofortige Beschwerde vorzusehen, um zeitnah Rechtssicherheit über die Pflichtverteidigerbestellung zu erhalten. Zudem soll zur Erfüllung der Richtlinienanforderungen eine gerichtliche Entscheidung bei Eilentscheidungen der Staatsanwaltschaft vorgesehen werden.

f) Artikel 9 der PKH-Richtlinie (Schutzbedürftige Personen)

Soweit nach Artikel 9 der PKH-Richtlinie die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Beschuldigter zu berücksichtigen sind, wird das geltende Recht dieser Anforderung im Wesentlichen gerecht. Nach § 140 Absatz 2 StPO ist Beschuldigten, die sich aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit (insbesondere auch aufgrund ihres geistigen Zustands) nicht selbst verteidigen können, stets ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Zudem ist bereits derzeit geregelt, dass auf entsprechenden Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten immer ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss. Diese Regelung soll, um den Anforderungen des Artikels 9 der PKH-Richtlinie zu entsprechen, künftig auch auf sehbehinderte Beschuldigte erstreckt werden. Außerdem soll die Schutzbedürftigkeit künftig auch ein bedeutender Faktor bei der Frage sein, ob und wann in Fällen der notwendigen Verteidigung dem unverteidigten Beschuldigten, der keinen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers gestellt hat, im Vorverfahren frühzeitig – gegebenenfalls auch gegen seinen Willen – ein Verteidiger zu bestellen ist. Für jugendliche und heranwachsende Beschuldigte enthält das JGG gesonderte Regelungen.

g) Vorschriften der PKH-Richtlinie, die keiner gesonderten Umsetzung bedürfen

Artikel 1 der PKH-Richtlinie beschreibt lediglich deren Gegenstand, Artikel 2 ihren Anwendungsbereich. Insoweit besteht jeweils kein eigenständiger Umsetzungsbedarf. Das Gleiche gilt für Artikel 3 der PKH-Richtlinie, der eine Begriffsbestimmung der Prozesskostenhilfe enthält, für Artikel 10, der eine regelmäßige Berichterstattung und die Übermittlung der verfügbaren Daten gegenüber der Kommission vorsieht, für Artikel 12, der die Umsetzungsfrist sowie mit ihr zusammenhängende Zitiergebote und Mittelungspflichten gegenüber der Kommission enthält, sowie für Artikel 13, der das Inkrafttreten regelt.

III. Alternativen

Die Einführung eines Systems der antragsbasierten Prozesskostenhilfe für Beschuldigte anstelle oder neben der notwendigen Verteidigung wurde geprüft. Sie würde einen grundlegenden Paradigmenwechsel darstellen, der, abhängig von der konkreten Ausgestaltung, erhebliche Mehrkosten für die Justizhaushalte auslösen und gegenüber der vorgeschlagenen Richtlinienumsetzung keine Vorteile mit sich bringen würde.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft) und des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Auslieferung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er dient der Umsetzung der PKH-Richtlinie sowie der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die – in erheblichem Umfang auch von der PKH-Richtlinie geforderte – explizite Regelung bisher allenfalls fragmentarisch geregelter und hauptsächlich richterrechtlich geprägter Bereiche wie der Dauer der Bestellung, der Auswechslung des Verteidigers oder aber der sogenannten Sicherungsverteidigung, aber auch die Aufnahme von bisher in § 140 Absatz 2 StPO verorteten, aber durch die obergerichtliche Rechtsprechung anerkannten Fällen notwendiger Verteidigung in den Katalog des § 140 Absatz 1 StPO führt zu einer Vereinfachung der Handhabbarkeit des Rechts der notwendigen und Pflichtverteidigung für die betroffenen Akteure bei Justiz und Polizei, da sich die Rechtslage nun weitgehend direkt dem Gesetzestext entnehmen lässt. Mit dem Wegfall einer erweiterten Notwendigkeitsprüfung in § 40 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Entwurfsfassung (IRG-E) für die Fälle, in denen eine Festnahme der verfolgten Person erfolgt, sieht der Entwurf eine Rechtsvereinfachung und eine Vereinfachung von Verfahrensabläufen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht insbesondere Regelungen vor, die das Recht beschuldigter Personen auf Verteidigung im Strafverfahren stärken.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger.

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Verwaltung

Den Rechtsanwaltskammern und der Bundesrechtsanwaltskammer wird aufgrund der in Artikel 3 vorgesehenen Anpassung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung ein einmaliger Erfüllungsaufwand dadurch entstehen, dass die Rechtsanwaltsverzeichnisse um ein Feld und eine Suchfunktion hinsichtlich des angezeigten Interesses an der Übernahme von Pflichtverteidigungen erweitert werden müssen. Die hierfür anfallenden einmaligen Kosten bei der Bundesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammern der Länder werden voraussichtlich insgesamt unter 250 000 Euro liegen. Dabei sind nach einer ersten Kostenschätzung der Bundesrechtsanwaltskammer im Bereich der Bundesrechtsanwaltskammer zwischen 50 000 und 100 000 Euro für den Konzeptions- und Umsetzungsaufwand durch einen externen Dienstleister und zusätzlich etwa 20 000 Euro für den Personaleinsatz innerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer anzusetzen; im Bereich der Länderkammern ist für jedes der beiden in den Kammern eingesetzten Programme zur Verwaltung der Rechtsanwaltsverzeichnisse mit Kosten von etwa 50 000 Euro zu rechnen.

Laufender Erfüllungsaufwand wird den Rechtsanwaltskammern der Länder durch die Entgegennahme entsprechender Anzeigen und die entsprechende Pflege der Rechtsanwaltsverzeichnisse entstehen. Der laufende Aufwand durch die Pflege der Verzeichnisse ist nicht bezifferbar, da diese ohnehin ständig aktualisiert werden müssen und die Entgegennahme entsprechender Meldungen im Rahmen des laufenden Geschäftsstellenbetriebs erfolgen kann.

5. Weitere Kosten

Kosten, die unmittelbar durch die gerichtliche Beiordnung von Pflichtverteidigern entstehen, sind dem justiziellen Kernbereich zuzurechnen. Die Beiordnungsentscheidung erfolgt in richterlicher Unabhängigkeit im Rahmen eines besonders geregelten Verfahrens durch Beschluss, der mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann, und dient im Interesse der Rechtspflege unmittelbar der Wahrung der Beschuldigtenrechte in einem Strafverfahren.

Infolge der vorgesehenen Ausweitung und der mit der Einführung eines Antragsrechts des Beschuldigten teilweise einhergehenden Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung und der notwendigen Rechtsbeistandschaft sowie durch die Möglichkeit des Verteidigerwechsels werden den Ländern zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass künftig häufiger Pflichtverteidigerbestellungen erfolgen, bei denen sich die zunächst von der Landeskasse zu verauslagende Verteidigervergütung als uneinbringlich erweist. Die Höhe der entstehenden Mehrkosten lässt sich nicht konkret beziffern, da es im Bereich der Pflichtverteidigung an belastbaren statistischen Erhebungen zur Anzahl der Beiordnungen, zur Höhe der gezahlten Pflichtvergütungen und zu den Rückflüssen fehlt.

Eine Länderabfrage zur Frage der Steigerung der Anzahl an Pflichtverteidigerbestellungen sowie dadurch entstehenden Mehrkosten für die einzelnen Fallgestaltungen, in denen im Vergleich zum bisherigen Recht nun Fälle der notwendigen Verteidigung gegeben sind bzw. früher ein Verteidiger zu bestellen ist, hat ergeben, dass bisher in der Regel keine

Statistiken zur Pflichtverteidigerbestellung geführt werden. Die Länder haben daher überwiegend angegeben, seriöse Schätzungen zur Steigerung der Anzahl und daraus resultierenden Mehrkosten nicht machen zu können. Der Generalbundesanwalt geht davon aus, dass nicht mit einer spürbaren Mehrbelastung der einschlägigen Haushaltstitel zu rechnen ist.

Im Einzelnen lassen sich unter Berücksichtigung der vereinzelt Angaben der Länder nur folgende Einschätzungen zu Mehraufwendungen treffen:

Durch die Erweiterung des Katalogs der Fälle notwendiger Verteidigung ist lediglich ein geringfügiger Anstieg der Bestellung von Pflichtverteidigern und damit ein Kostenanstieg zu erwarten:

Wegen der Aufnahme des Schöffengerichts in den Katalog des § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO-E wird angesichts dessen, dass hier schon wegen der bisherigen Rechtsprechung zu § 140 Absatz 2 StPO in der Regel ein Verteidiger zu bestellen ist und auch überwiegend bereits heute, wenn der Angeklagte nicht bereits verteidigt ist, ein Verteidiger bestellt wird, nicht mit nennenswerten Mehrkosten zu rechnen sein. Soweit manche Länder angeben, bisher sei nur in einem bestimmten Prozentsatz der Fälle ein Pflichtverteidiger bestellt, kann daraus nicht geschlossen werden, dass in den verbleibenden Fällen künftig Mehrkosten entstehen, denn angesichts der für die Zuständigkeit des Schöffengericht ausschlaggebenden Straferwartung, ist eine Verhandlung in der Regel nicht ohne Verteidiger möglich, so dass davon auszugehen ist, dass insoweit Wahlverteidiger tätig waren, was auch nach der Gesetzesänderung möglich bleiben wird.

Durch die Erstreckung der notwendigen Verteidigung auch auf Fälle der Vorführung in § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E ist mit einem geringfügigen Anstieg der Pflichtverteidigerbestellungen und mit entsprechenden Mehrkosten in den Fällen zu rechnen, in denen der Beschuldigte nach der Vernehmung auf freien Fuß gesetzt wird und auch im weiteren Verfahren keine notwendige Verteidigung vorliegt. Der Umfang der Mehrkosten dürfte dabei gering sein, da die Pflichtverteidigerbestellung in diesen Fällen enden soll, sobald der Beschuldigte auf freiem Fuß ist, so dass lediglich die Grund-, die Verfahrens- und die Terminsgebühr, jeweils mit Zuschlag, in Höhe von insgesamt 519 Euro anfallen.

Zu etwaigen Mehrkosten wegen einer Ausdehnung der Pflichtverteidigung auf alle Fälle, in denen der Beschuldigte in anderer Sache in Haft ist, und zwar unabhängig von der Zeitdauer (§ 140 Absatz 1 Nummer 5), liegen keine Erkenntnisse vor. Da die Ausweitung nur Fälle betrifft, in denen die Haft weniger als drei Monate andauert, ist insoweit allenfalls mit einem sehr geringen Anstieg der Kosten zu rechnen.

Die Mehrkosten wegen einer Vorverlagerung der Pflichtverteidigung auf den Zeitpunkt der ersten Vernehmung gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E werden sehr stark davon abhängen, inwieweit Beschuldigte in Fällen, in denen derzeit keine Pflicht der Staatsanwaltschaft gemäß § Absatz 3 Satz 2 StPO besteht, selbst bereits die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, erfolgreich von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen. Die Pflichtverteidigervergütung beträgt in diesen Fällen, wenn sich der Beschuldigte auf freiem Fuß befindet, 428 Euro. Die Anzahl der durch die Gesetzesänderung hinzukommenden Fälle von Pflichtverteidigerbestellungen ist nicht zu prognostizieren. Selbst wenn es zu einem deutlichen Anstieg der Pflichtverteidigerbestellungen für Vernehmungen im Ermittlungsverfahren käme, sagt dies indessen noch nichts über die tatsächlichen Mehrkosten aus. Diese steigen nämlich nicht im selben Maße wie etwaige Bestellungsanzahlen an, da schon nach geltendem Recht bei später durchgeführter Hauptverhandlung, für die ein Pflichtverteidiger bestellt wurde, das gesamte Tätigwerden des Wahlverteidigers vor diesem Zeitpunkt, das heißt im Ermittlungsverfahren, gemäß § 48 RVG so zu vergüten ist, als sei der Wahlverteidiger als Pflichtverteidiger tätig geworden.

Zu etwaigen Mehrkosten durch die Möglichkeiten eines Pflichtverteidigerwechsels konnten keine belastbaren Zahlen oder Anhaltspunkte benannt werden. Jedenfalls dürfte es auch insoweit zu keinem starken Anstieg kommen. Denn auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Entwurf in erheblichem Umfang (so insbesondere hinsichtlich § 143a Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3, aber auch teilweise Nummer 1) lediglich geltende Rechtsprechung kodifiziert. Mehrkosten können allenfalls in den Fällen des Verteidigerwechsels nach einer Vorführung vor den zuständigen Richter gemäß § 115a StPO entstehen; diese dürften aber nur in geringem Umfang anfallen, da nur wenige Gebühren – Grund-, Verfahrens- und gegebenenfalls Terminsgebühr, gegebenenfalls mit Zuschlag – möglicherweise doppelt anfallen. Mit geringfügigen Mehrkosten ist auch wegen der Möglichkeit des Verteidigerwechsels in der Revisionsinstanz gemäß § 143a Absatz 3 StPO-E zu rechnen; allerdings fallen insoweit lediglich die Grund- und gegebenenfalls noch die Verfahrensgebühr doppelt an.

Im Bereich der vom Generalbundesanwalt geführten Strafverfahren ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen, da es sich bei den hier geführten Verfahren bereits nach geltendem Recht um Fälle notwendiger Verteidigung handelt und die Bestellungspraxis im Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts bereits derzeit die frühzeitige Beiordnung eines Pflichtverteidigers vorsieht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Ebenso ergeben sich keine verbraucherpolitischen oder demografischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen kommt in Anbetracht der Tatsache, dass verbindliche Richtlinienvorgaben umgesetzt werden, nicht in Betracht.

Artikel 10 Absatz 2 der PKH-Richtlinie enthält eine Verpflichtung der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 10 Absatz 1 der PKH-Richtlinie zu übermittelnden Daten bis zum 5. Mai 2022 und danach alle drei Jahre zu berichten, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Einer darüber hinausgehenden gesetzlichen Evaluierungsregelung bedarf es nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die geänderten Vorschriften der §§ 142 bis 144 StPO-E anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 58)

Über das Recht des Beschuldigten, in den Fällen der notwendigen Verteidigung vor einer Gegenüberstellung die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zu beantragen (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 9 – zu § 141), ist der Beschuldigte grundsätzlich vor jeder Gegenüberstellung zu belehren. Die Belehrung soll sich, wie sich aus der Verweisung auf § 142 Absatz 1 StPO-E ergibt, auch darauf erstrecken, bei welchen Stellen der Antrag gestellt werden kann. Eine Pflicht zur Dokumentation der hier vorgesehenen Belehrung

ergibt sich für richterliche Gegenüberstellungen aus § 168a Absatz 1 StPO; für ermittelungsbehördliche Maßnahmen schlägt § 168b Absatz 3 Satz 1 StPO-E eine explizite Pflicht zur Protokollierung vor (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 11).

Zu Nummer 3 (§ 68b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit den für die §§ 140 ff. StPO-E vorgeschlagenen Neuregelungen. Derzeit ordnet § 68b Absatz 2 Satz 2 StPO im Zusammenhang mit der Bestellung des Zeugenbeistands die entsprechende Geltung von § 142 Absatz 1 StPO an und verweist damit bezüglich der Auswahl des Zeugenbeistands auf die Regelung zur Auswahl des Pflichtverteidigers. Da § 142 StPO-E künftig in seinen Absätzen 3 und 4 auch (bisher teilweise in § 141 StPO enthaltene) Regelungen zur Zuständigkeit enthalten soll, ist die Verweisung in § 68b StPO-E künftig auf Absatz 5 des neu gefassten § 142 StPO-E zu beschränken, der das Recht der Auswahl des Beschuldigten (hier: des Zeugen) betrifft. Die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 142 Absatz 6 StPO-E, der den Kreis der durch das Gericht bestellbaren Personen beschränkt, ist nicht erforderlich. Eine Verweisung auf § 142 Absatz 7 StPO-E scheidet aus, da die Bestellung, soweit sie vom Gericht vorgenommen ist, nicht anfechtbar ist, vgl. § 68b Absatz 3 StPO.

Zu Nummer 4 (§ 114b)

Künftig ist dem Beschuldigten in den Fällen der Ergreifung aufgrund eines Haftbefehls von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen. Das gilt auch nach einer vorläufigen Festnahme, sobald eine Vorführung beabsichtigt ist. Die Regelung dient dazu, den Beschuldigten auch insoweit auf seine Rechte hinzuweisen.

Zu Nummer 5 (§ 118a)

Die Regelung über die Pflichtverteidigerbestellung bei Haftprüfungsterminen ist künftig entbehrlich, da der Beschuldigte bereits nach geltendem Recht ab dem Vollzug der Untersuchungshaft einen Verteidiger haben muss.

Zu Nummer 6 (§ 136)

Der Entwurf sieht zur Umsetzung der Richtlinie vor, dass dem unverteidigten Beschuldigten in den Fällen des § 140 StPO unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Vorverfahren vor seiner (ermittlungsbehördlichen oder gerichtlichen) Vernehmung ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist (vgl. die Begründung zu Nummer 9 – zu § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StPO-E). Er kann darüber hinaus auch stets einen entsprechenden Antrag stellen. Über dieses Recht und über den Adressaten des Antrags nach § 142 Absatz 1 StPO-E ist er vor der richterlichen Vernehmung sowie vor ermittelungsbehördlichen Vernehmungen (§ 163a Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 StPO) zu belehren. Dies dient zudem in den Fällen, in denen Polizei oder Staatsanwaltschaft nicht vom Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung ausgehen und deshalb keinen Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers stellen, der Wahrung der Rechte des Beschuldigten, der über einen Antrag das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung gerichtlich überprüfen lassen kann.

Zu Nummer 7 (§ 138c)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. Derzeit verweist § 138c Absatz 3 Satz 5 StPO auf § 142 StPO, der nur Regelungen zum Verfahren der Auswahl des Verteidigers und dem Kreis der bestellbaren Personen vorsieht. Da § 142 StPO-E künftig in seinen Absätzen 3 und 4 auch (bisher teilweise in § 141 StPO enthaltene) Regelungen zur Zuständigkeit enthält, ist die Verweisung in § 138c StPO-E nun auf die Absätze des

neu gefassten § 142 StPO-E zu beschränken, die das Verfahren der Auswahl und den Kreis bestellbarer Verteidiger betreffen. Die Verweisung umfasst auch § 142 Absatz 7 StPO-E, der eine im geltenden Recht nicht vorhandene Regelung zur Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Bestellung enthält. Dies dient der Vereinheitlichung der Rechtsmittel gegen die Bestellung eines Pflichtverteidigers.

Zu Nummer 8 (§ 140)

Der Katalog des § 140 Absatz 1 StPO soll im Kern bestehen bleiben. Allerdings soll er um einige weitere Fälle ergänzt werden. Teilweise – etwa in Nummer 4 und in Nummer 5 – sind diese Ergänzungen zwingenden Vorgaben der PKH-Richtlinie und der Richtlinie 2016/800/EU geschuldet; teilweise – so in Nummer 1 – dienen sie der Klarstellung und leichteren Handhabbarkeit, indem Fallgruppen notwendiger Verteidigung, die durch die obergerichtliche Rechtsprechung einhellig anerkannt sind, aus dem Anwendungsbereich des Absatzes 2 in den Katalog des Absatzes 1 überführt werden. Außerdem sollen innerhalb des Katalogs diejenigen zeitlichen Beschränkungen bei Haftvorführungen oder Haft in anderer Sache gestrichen werden, die nicht mit den Richtlinienvorgaben vereinbar sind.

Schließlich soll innerhalb des Kataloges des § 140 Absatz 1 StPO-E ein Perspektivenwechsel vollzogen werden, weg von der Hauptverhandlung hin zum Ermittlungsverfahren. Ursprünglich erfolgte die Beurteilung, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, auf der Basis des Standes nach Eröffnung des Hauptverfahrens. Mit wachsender Erkenntnis der weichenstellenden Bedeutung des Ermittlungsverfahrens für das weitere Verfahren erfolgte über § 141 Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO eine zeitliche Vorverlagerung der notwendigen Verteidigung. Danach hat die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren die Pflicht, die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu beantragen, „wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Absatz 1 oder 2 notwendig sein wird“. Dem steht allerdings – anders als in den Fällen des § 141 Absatz 3 Satz 3 StPO - keine gerichtliche Bindung an den Antrag der Staatsanwaltschaft gegenüber. Vielmehr prüft das Gericht selbst, ohne an die Auffassung der Staatsanwaltschaft hierzu gebunden zu sein, ob die Verteidigung voraussichtlich nach § 140 Absatz 1 oder 2 notwendig sein wird (vgl. Bundestagsdrucksache IV/178, S. 31). Die schon in § 141 Absatz 3 StPO angelegte Vorverlagerung des Zeitpunkts, ab dem ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist, will der Entwurf – zumal ein Antragsrecht des Beschuldigten sowie eine gebundene Entscheidung des Gerichts im Ermittlungsverfahren eingeführt werden soll – mittels einer neuen Struktur der Vorschriften verdeutlichen. Statt die Vorverlagerung erst in § 141 Absatz 3 StPO an versteckter Stelle vorzunehmen, sollen die betreffenden Anknüpfungstatbestände jeweils innerhalb des Katalogs des § 140 Absatz 1 StPO-E so formuliert werden, dass sie bereits eine Prognose beinhalten (vgl. hierzu nachfolgend die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd).

Absatz 2 soll weiterhin als Auffangtatbestand von Bedeutung sein, auch wenn eine wichtige von der Rechtsprechung entwickelte Fallgruppe, die unter die Alternative „Schwere der Tat“ subsumiert worden war, nun explizit in den Katalog des Absatzes 1 Nummer 1 Eingang finden soll (Schöffengericht). Zudem soll in § 140 Absatz 2 StPO-E nun ausdrücklich der Begriff der „Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge“ aufgenommen werden, um den Vorgaben des Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie auch im Wortlaut der Norm Rechnung zu tragen. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden, da die Rechtsprechung schon derzeit in Auslegung des in § 140 Absatz 2 Satz 1 StPO genannte Kriteriums der Schwere der Tat maßgeblich auch auf die Rechtsfolge abstellt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1)

Der Eingangssatz der Anknüpfungstatbestände soll redaktionell geändert werden, um klarer zwischen dem grundsätzlichen Vorliegen eines Bedürfnisses nach notwendiger Verteidigung und dem Zeitpunkt der Bestellung trennen zu können, der künftig in § 141

StPO-E geregelt werden soll (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 9 – zu § 141 StPO-E).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nummer 1)

Derzeit regelt § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers, wenn die Hauptverhandlung in erster Instanz vor dem Land- oder Oberlandesgericht stattfindet.

Der Entwurf schlägt vor, künftig auch diejenigen Verfahren zu erfassen, die erstinstanzlich vor dem Schöffengericht durchgeführt werden. Derzeit werden diese Fälle nur über § 140 Absatz 2 StPO erfasst. In Rechtsprechung und Literatur besteht jedoch weitgehende Einigkeit, dass wegen der zugrundeliegenden Straferwartung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe (§§ 24, 25 Nummer 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes [GVG]) die Mitwirkung eines Verteidigers wegen der Schwere der Tat, bei der in erster Linie auf die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen abgestellt wird, geboten ist. Die Regelung kodifiziert damit lediglich die bereits auf Grund der höchstrichterlichen Rechtsprechung faktisch geltende Rechtslage und erhöht die Rechtsanwenderfreundlichkeit.

Zudem soll in § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO-E – wie auch in Nummer 7 – künftig bereits im Tatbestand verdeutlicht werden, dass ein Fall notwendiger Verteidigung schon dann vorliegt, wenn zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor einem der genannten Gerichte stattfindet. Für die hiernach vorzunehmende Einschätzung ist nach dem jeweiligen Verfahrensstadium zu unterscheiden: Für das Zwischenverfahren gilt, dass immer dann, wenn Anklage zu einem der genannten Gerichte erhoben worden ist, die Erwartung im Sinne der Nummer 1 grundsätzlich gegeben ist. Die Beurteilung erfolgt dann aus Sicht des Gerichts, bei dem Anklage erhoben ist. Gelangt dieses zur Auffassung, dass das Verfahren vor einem nicht unter Absatz 1 Nummer 1 genannten Gericht zu eröffnen ist, entfällt die Erwartung allerdings. Umgekehrt ist trotz Anklage zum Strafrichter die Erwartung zu bejahen, wenn dieser eine Vorlage gemäß § 209 Absatz 2 StPO beabsichtigt.

Im Ermittlungsverfahren kann das Vorliegen eines Anfangsverdachts bezüglich der Begehung der Tat genügen; allerdings müssen deren Art und Umfang, gegebenenfalls einschließlich persönlicher Umstände des Angeklagten (Vorstrafen), bereits so klar umrissen sein, dass dies die Erwartung stützt, der Fall werde bei Verdichtung des Tatverdachts bei einem der aufgezählten Gerichte angeklagt werden. Bei dem Verdacht eines Verbrechens liegt dies, da eine Anklage zum Strafrichter gesetzlich ausgeschlossen ist, auf der Hand (vgl. dazu auch die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc). In anderen Fällen – etwa bei einem einfachen Betrug – ist es zur Beurteilung, zu welchem Gericht bei hinreichendem Tatverdacht angeklagt werden wird, erforderlich, weitere Umstände, insbesondere den Schadensumfang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, zu ermitteln. Daher wird in diesen Fällen die Prognose, dass die Anklage zu einem bestimmten Gericht erfolgen wird, in aller Regel nicht bereits vor der ersten Vernehmung des Beschuldigten, sondern erst in einer späteren Phase des Ermittlungsverfahrens, getroffen werden können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nummer 4 und 5)

Zu Absatz 1 Nummer 4

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Mitwirkung eines Verteidigers erst dann notwendig, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a StPO oder einstweilige Unterbringung nach den §§ 126a, § 275a Absatz 6 StPO vollstreckt wird. Nach herrschender Rechtsprechung liegt eine Vollstreckung der Untersuchungshaft erst mit Aufrechterhaltung der Haft nach § 115 Absatz 4 Satz 1 StPO vor. Diese Ansicht findet ihre Stütze auch in den Gesetzesmaterialien (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13097,

S. 19). Von erheblichen Teilen der Literatur ist aber schon seit geraumer Zeit eine Vorverlagerung zumindest auf den Zeitpunkt der Ergreifung auf Grund eines Haftbefehls gefordert worden (so *Thomas/Kämpfer*, in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014, § 140 Rn. 17; *Graf*, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 115 Rn. 11a).

Nach Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie ist eine Unterstützung durch einen Rechtsbeistand jedenfalls zu dem Zeitpunkt zu gewährleisten, in dem ein Verdächtiger oder eine beschuldigte Person in jeder Phase des Verfahrens im Anwendungsbereich der Richtlinie einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird. Dem soll mit der Aufnahme der in Nummer 4 vorgeschlagenen Regelung Rechnung getragen werden, nach der ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben ist, wenn der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a oder 128 Absatz 1 StPO oder nach § 129 StPO einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist. Damit werden zugleich die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, umgesetzt.

Indem die Regelung auf die Vorschriften über die Vorführung vor den Richter Bezug nimmt, sind alle denkbaren Fälle der Vorführung zur Entscheidung über eine Haft, aber auch einstweilige Unterbringung erfasst.

Mittels der Inbezugnahme der §§ 115, 115a StPO werden die Fälle erfasst, in denen der Beschuldigte auf Grund eines bereits ergangenen Haft- oder Unterbringungsbefehls ergriffen wird. Dabei kann es sich um jegliche Art von Haftbefehl handeln – den Untersuchungshaftbefehl gemäß § 114 StPO, den das beschleunigte Verfahren sichernden Haftbefehl gemäß § 127b StPO und die Anordnung von Hauptverhandlungshaft gemäß § 230 Absatz 2 und § 329 Absatz 3 StPO. Da in § 126a Absatz 2 und § 275a Absatz 6 Satz 4 StPO die entsprechende Geltung der Vorschriften zur Vorführung angeordnet wird, ist auch die Ergreifung auf Grund Unterbringungsbefehls gemäß § 126a Absatz 1 oder § 275a Absatz 6 StPO erfasst.

In diesen Fällen steht, sofern der Ergriffene die im Haftbefehl bezeichnete Person ist, fest, dass eine Vorführung stattgefunden hat. Aus diesem Grund ist ihm dann gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO-E sogleich ein Verteidiger zu bestellen.

Durch die Inbezugnahme der §§ 128, 129 StPO werden die Fälle der vorläufigen Festnahme erfasst, sei es eine solche nach § 127 Absatz 1 oder 2 StPO oder aber nach § 127b Absatz 1 StPO. In diesen Fällen ist im Gegensatz zu den eben dargestellten noch kein Haft- oder Unterbringungsbefehl ergangen. Die Vorführung hat nur zu erfolgen, wenn die festgenommene Person nicht wieder in Freiheit gesetzt wird. Daher liegt insoweit erst dann ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn die Notwendigkeit der Vorführung feststeht. Infolgedessen bleibt es in diesen Fällen erlaubt, den Beschuldigten nach vorläufiger Festnahme erst noch zu vernehmen und dann vorzuführen, soweit dies zur Klärung der Frage, ob ein Haftbefehl überhaupt beantragt werden soll, erforderlich ist.

Zur Frage der Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers, falls nach vorläufiger Festnahme kein Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen oder dieser außer Vollzug gesetzt wird bzw. falls bei Ergreifung auf Grund Haft- oder Unterbringungsbefehls dieser aufgehoben oder nicht in Vollzug gesetzt wird, vgl. die Begründung zu Nummer 9 – zu § 143 StPO-E).

Zu Absatz 1 Nummer 5

Das geltende Recht differenziert in Bezug auf die Frage der notwendigen Verteidigung bei Freiheitsentziehungen zwischen Untersuchungshaft bzw. vorläufiger Unterbringung einer-

seits und sonstiger Freiheitsentziehung andererseits: In Fällen der Untersuchungshaft bzw. vorläufigen Unterbringung ist die Mitwirkung eines Verteidigers derzeit ab Vollstreckung – und damit unabhängig von der vorangegangenen Dauer – notwendig (§ 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO); in sonstigen Fällen des Freiheitsentzugs hingegen erst, wenn der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird (§ 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO).

Die geltende Regelung in § 140 Absatz 1 Nummer 5 StPO ist mit den Vorgaben der PKH-Richtlinie nicht vereinbar und muss daher angepasst werden. Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie verlangt die Gewährleistung der Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, wenn der Beschuldigte sich in Haft befindet. Deren bisherige oder voraussichtliche Dauer spielt dabei keine Rolle. Daher sind die insoweit im geltenden Recht bestehenden zeitlichen Beschränkungen zu streichen. Sie dürfen europarechtlich für die Frage des „Ob“ der Unterstützung durch einen Verteidiger keine Rolle spielen. Allerdings bleibt der zeitliche Abstand zwischen Entlassung und Hauptverhandlung für die Frage der Dauer der Bestellung weiterhin relevant (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 9 – zu § 143 Absatz 2 StPO-E).

Mit der Neufassung werden zugleich die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, umgesetzt. § 68 Nummer 1 JGG verweist in seiner geltenden Fassung wie auch in der Fassung des Referentenentwurfs zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten in Jugendstrafverfahren vom 10. Oktober 2018 grundsätzlich auf die in § 140 StPO enthaltenen Fälle der notwendigen Verteidigung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Nummer 7)

Derzeit regelt § 140 Absatz 1 Nummer 7 StPO die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers, wenn ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird. Wie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 (vgl. hierzu die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) soll auch hier künftig bereits im Wortlaut des Tatbestandes deutlich gemacht werden, dass auch vor der Einleitung des Sicherungsverfahrens bereits ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen kann, sobald konkret zu erwarten ist, dass ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird. Dies entspricht dem Perspektivenwechsel weg vom Zwischen- bzw. Hauptverfahren hin zum früheren Stadium des Ermittlungsverfahrens. Inhaltlich ist damit keine Ausweitung der Fälle notwendiger Verteidigung verbunden, da die Staatsanwaltschaft auch nach geltendem Recht gemäß § 141 Absatz 3 Satz 2 StPO gehalten sein kann, bereits im Ermittlungsverfahren eine Verteidigerbeordnung zu beantragen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff (Absatz 1 Nummer 10 und 11)

In den Nummern 10 und 11 des § 140 Absatz 1 StPO-E sollen aus systematischen Gründen zwei bereits bestehende, aber derzeit noch an anderer Stelle geregelte Fälle der notwendigen Verteidigung in den Katalog des Absatzes 1 aufgenommen werden.

Zu Absatz 1 Nummer 10

Die derzeit in § 141 Absatz 3 Satz 4 StPO enthaltene Regelung, wonach das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, dem Beschuldigten einen Verteidiger bestellt, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung des Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Be-

schuldigten geboten erscheint, soll in den Katalog des § 140 Absatz 1 StPO-E überführt werden. Gleichzeitig bedarf es keiner besonderen Regelung hinsichtlich eines Antrags der Staatsanwaltschaft mehr, da in diesen Fällen künftig die allgemeinen Regelungen über das Bestellungsverfahren zur Anwendung gelangen sollen. Insbesondere hat das Gericht Vorliegen der Voraussetzungen auch von Amts wegen einen Pflichtverteidiger zu bestellen.

Zu Absatz 1 Nummer 11

Die derzeit in § 140 Absatz 2 Satz 2 StPO enthaltene Regelung, die ein Recht auf Bestellung eines Pflichtverteidigers vorsieht, wenn ein sprach- oder hörbehinderter Beschuldigter dies beantragt, soll aus Gründen einer klareren Systematik in § 140 Absatz 1 Nummer 11 StPO-E überführt werden.

Es handelt sich dabei um eine Fallkonstellation, die von den übrigen, vom Willen des Beschuldigten unabhängigen Fällen der notwendigen Verteidigung abweicht. Denn das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung setzt insoweit materiell einen Antrag voraus. Unbeschadet dessen kann allerdings trotz fehlenden Antrags oder sogar entgegenstehendem Willen des Beschuldigten ein Fall notwendiger Verteidigung gemäß Absatz 2 vorliegen, wenn ersichtlich ist, dass der Beschuldigte sich nicht verteidigen kann.

Mit dem Entwurf soll der in § 140 Absatz 1 Nummer 11 StPO-E geregelte Fall antragsgebundener notwendiger Verteidigung künftig auch auf sehbehinderte Beschuldigte erstreckt werden; denn nach derzeitiger Rechtslage stehen diese schlechter als sprach- oder hörbehinderte Beschuldigte. Letztere haben – unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen der Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen – einen Anspruch auf Verteidigerbestellung, sofern sie nur einen Antrag stellen, während dies bei Sehbehinderten nicht der Fall ist. Diesen kann derzeit, sofern nicht die Voraussetzungen einer anderen Variante des Absatzes 1 oder 2 erfüllt sind, nur bei Bejahung der mangelnden Fähigkeit, sich selbst zu verteidigen, ein Verteidiger bestellt werden. Die Neuregelung trägt damit den Vorgaben aus Artikel 9 der PKH-Richtlinie zum Schutz besonders schutzbedürftiger Beschuldigter Rechnung, ohne dabei in das Selbstbestimmungsrecht der Sehbehinderten einzugreifen.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung des Einleitungssatzes von § 140 Absatz 2 StPO-E soll zunächst in systematischer Hinsicht an Absatz 1 angepasst werden. Die bisher in der derzeit geltenden Fassung anklingenden Fragen des Bestellungsverfahrens und der Zuständigkeit sollen nach der Systematik des Entwurfs erst in den §§ 141 und 142 StPO-E geregelt werden.

Außerdem soll als Kriterium dafür, ob die Mitwirkung eines Verteidigers geboten ist, zur vollständigen Umsetzung der Vorgaben von Artikel 4 Absatz 4 der PKH-Richtlinie die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge ausdrücklich in den Wortlaut des § 140 Absatz 2 aufgenommen werden. Der Begriff beinhaltet sämtliche Rechtsfolgen, die im Strafverfahren angeordnet werden können, also Strafen und Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie die Einziehung.

Dies entspricht der geltenden Rechtsprechung, die schon derzeit den Begriff der Schwere der Tat in dem Sinne interpretiert, dass es dabei maßgeblich auch auf die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge ankommt. Dies soll künftig – gerade auch mit Blick auf die Anforderungen der PKH-Richtlinie – im Wortlaut des § 140 Absatz 2 StPO-E selbst zum Ausdruck kommen. Dies erleichtert zugleich die richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge, die sich gemäß Erwägungsgrund 17 der PKH-Richtlinie an Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EGMR orientieren muss: Die Rechtsprechung wird künftig anhand der Rechtsprechung des EGMR und des EuGH stets im Einzelfall zu prüfen haben, ob die Verfahrensfairness aufgrund der zu erwartenden Rechtsfolge bei einer Gesamtbetrach-

tung die Beiordnung eines Pflichtverteidigers erfordert. Hierbei sind alle Umstände des Falles – insbesondere auch der Umstand, ob der Beschuldigte selbst die Beiordnung eines Pflichtverteidigers beantragt und welche persönlichen oder beruflichen Auswirkungen die Verurteilung für ihn haben wird – zu berücksichtigen. Deshalb kommt die Beiordnung eines Pflichtverteidigers aufgrund der zu erwartenden Rechtsfolge nicht pauschal erst ab einer bestimmten Höhe einer Freiheitsstrafe in Betracht; sie kann auch etwa geboten sein, wenn eine Maßregel wie der Fahrerlaubnisentzug schwerwiegende Nachteile für den Beschuldigten entfaltet (vgl. in diesem Sinn bereits zum geltenden Recht Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 140 Rz. 25 m.w.N.).

Die Regelung in § 140 Absatz 2 Satz 2 StPO soll aus Gründen der Systematik in Absatz 1 Nummer 11 überführt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ff). Satz 2 kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Derzeit regelt § 140 Absatz 3 StPO die Dauer der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Fällen der Untersuchungshaft sowie die Befugnis zur Aufhebung der Verteidigerbestellung in Fällen sonstigen Freiheitsentzuges. Regelungen zur Dauer der Bestellung für die anderen in § 140 StPO geregelten Fälle enthält das geltende Recht nicht. Künftig sollen Dauer und Aufhebung der Verteidigerbestellung einheitlich und umfassend in dem neuen § 143 StPO-E normiert werden (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 9 – zu § 143). Die derzeit in § 140 Absatz 3 StPO enthaltenen Regelungen können daher insgesamt aufgehoben werden.

Zu Nummer 9 (§§ 141 bis 144)

Die §§ 141 bis 144 StPO-E sollen vollständig neu gefasst werden. Sie erfahren grundlegende Änderungen in systematischer wie inhaltlicher Hinsicht.

Zu § 141 (Bestellung eines Pflichtverteidigers)

Der geltende § 141 StPO regelt in seinen Absätzen 1 bis 3 zum einen den Zeitpunkt der Bestellung des Pflichtverteidigers, zum anderen die je nach Verfahrensstadium unterschiedlich beantwortete Frage, ob eine gebundene oder eine Ermessensentscheidung zu treffen ist. Absatz 4 enthält Regelungen zur Zuständigkeit. Dabei wird jeweils zunächst von der für das Zwischenverfahren geltenden Regelung ausgegangen, um sodann Abweichungen für das Ermittlungsverfahren zu normieren.

Zur Erfüllung der Anforderungen der PKH-Richtlinie sollen künftig in § 141 StPO-E die konkreten Verfahrenssituationen, in denen dem Beschuldigten ein Verteidiger zu bestellen ist, genau bestimmt werden. Die Bestellung soll dabei – wie derzeit – auch von Amts wegen erfolgen können (Absatz 2 – neu), wobei die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren unter bestimmten Umständen eine Pflicht zur Antragstellung hat (vgl. hierzu die Begründung zu § 142 Absatz 2).

Neu ist die Einführung einer Antragsberechtigung des Beschuldigten, der hierdurch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 StPO-E schon im Ermittlungsverfahren eine unverzügliche Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers herbeiführen kann. Die derzeit in § 141 Absatz 4 StPO enthaltenen Regelungen zur Zuständigkeit für die Bestellungsentscheidung sollen aus Gründen der Systematik künftig in § 142 StPO-E geregelt werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt das Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, über das er zu belehren ist (vgl. dazu die Begründung zu Nummer 6). Dieses An-

tragsrecht dient der Umsetzung der Vorgaben der PKH-Richtlinie, die, ausgehend von einem System der Prozesskostenhilfe, voraussetzt, dass der Beschuldigte – auch zur effektiven Ausübung seines Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand – das Recht haben muss, die Beiordnung eines Verteidigers durch einen eigenen Antrag herbeizuführen.

Satz 1 stellt dabei ausdrücklich klar, dass das Antragsrecht erst ab dem Zeitpunkt besteht, in dem der Beschuldigte über den Tatvorwurf unterrichtet wird. Dies steht im Einklang mit der PKH-Richtlinie, deren Regelungen die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren flankieren (vgl. Artikel 2 Absatz 1 der PKH-Richtlinie). Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/48/EU ist gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 1 erst ab dem Zeitpunkt eröffnet, zu dem Verdächtige oder beschuldigte Personen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden, und unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen wurde. Anträge des Beschuldigten, die bereits vor der amtlichen Eröffnung des Tatvorwurfs, etwa aufgrund von Vermutungen über die Einleitung eines Strafverfahrens, gestellt werden, sind damit unzulässig.

Außerdem ist Grundvoraussetzung für die Antragstellung, dass der Beschuldigte noch keinen Verteidiger hat oder der gewählte Verteidiger bereits mit dem Antrag ankündigt, das Wahlmandat mit der Bestellung niederzulegen. Damit soll der Vorrang der Wahlverteidigung (vgl. § 141 Absatz 1 StPO-E) aufrechterhalten werden.

Weitere Voraussetzung für die antragsgemäße Bestellung ist schließlich, dass ein Fall notwendiger Verteidigung nach § 140 StPO-E vorliegt; andernfalls ist der Antrag – gegebenenfalls auch durch die Staatsanwaltschaft (vgl. hierzu die Begründung zu § 142 Absatz 4) – abzulehnen. Durch die Vorverlagerung der Perspektive weg vom Hauptverfahren hin zu einer prospektiven Betrachtung („zu erwarten ist“) kann das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung vielfach auch schon im Ermittlungsverfahren zu bejahen sein; dies insbesondere dann, wenn der Verdacht eines Verbrechens besteht oder aber – schon auf Grund der mutmaßlich begangenen Tat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorlebens – eine bestimmte Straferwartung im Raum steht.

Liegt danach im Zeitpunkt der Antragstellung des Beschuldigten bereits ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so ist dem Beschuldigten ein Verteidiger gemäß dem Bestellungsverfahren nach § 142 StPO-E zu bestellen. Raum für eine über das Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung hinausgehende weitere Prüfung des Rechtspflegeinteresses besteht in diesen Fällen nicht. Die Bestellung muss in diesen Fällen unverzüglich, das heißt nicht sofort, aber so rechtzeitig erfolgen, dass die Verteidigungsrechte gewahrt werden, und damit, wie Satz 2 ausdrücklich klarstellt, jedenfalls vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung.

Zu Absatz 2

Unabhängig von einem Antrag des Beschuldigten ist diesem aufgrund der Regelung in Absatz 2 von Amts wegen – gegebenenfalls nach entsprechendem Antrag der Staatsanwaltschaft, zu dessen Stellung diese verpflichtet ist (vgl. dazu die Begründung zu § 142 Absatz 2) – ein Verteidiger zu bestellen, sobald eine der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Situationen gegeben ist.

Der Zeitpunkt, ab dem ein Verteidiger zu bestellen ist, soll eine gegenüber dem geltenden Recht wesentlich genauere Regelung erfahren. Dies dient der Erfüllung der Anforderungen der PKH-Richtlinie in Artikel 4 Absatz 4 und 5.

Zu Satz 1 Nummer 1

Zunächst soll in Nummer 1 als Zeitpunkt, zu dem jedenfalls von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen ist, derjenige Moment genannt werden, in dem die Vorführung vor ein Gericht zur Entscheidung über eine Haft stattfinden soll. Hierbei handelt es sich um einen von der PKH-Richtlinie besonders hervorgehobenen Fall, in dem jedenfalls das Rechtspflegeinteresse an der Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu bejahen ist (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) und der insoweit mit dem Fall der Haft (Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b) gleichgesetzt wird.

Da in Untersuchungshaftfällen bereits nach geltendem Recht unverzüglich ein Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen ist (§ 141 Absatz 3 Satz 5 StPO), schlägt der Entwurf vor, diese amtswegige Bestellungspflicht mit Blick auf die Gleichsetzung beider Fälle in der Richtlinie auf die Vorführung zur Entscheidung über die Haft zu erstrecken. Was den genauen Zeitpunkt, wann die Bestellung in die Wege zu leiten ist, angeht, so ist bei Fällen, in denen es um Invollzugsetzung eines bereits erlassenen Haftbefehls geht, die Ergreifung maßgeblich, da dann eine gesetzliche Pflicht zur Vorführung besteht. In Fällen der vorläufigen Festnahme hingegen kann so lange mit der Bestellung zugewartet werden, bis die Entscheidung darüber gefallen ist, ob vorgeführt und Haftbefehl beantragt werden soll oder hiervon abgesehen wird; denn nur bei Entschließung zur Vorführung liegt auch ein Fall der notwendigen Verteidigung vor.

Zugleich setzt Nummer 1 die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, um.

Zu Satz 1 Nummer 2

Eine Pflicht zur Bestellung eines Pflichtverteidigers besteht aufgrund der in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der PKH-Richtlinie getroffenen Entscheidung, wonach das Rechtspflegeinteresse in diesem Fall stets zu bejahen ist, grundsätzlich auch dann, wenn – je nach Verfahrensstadium und damit einhergehender Verfahrensherrschaft – der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht bekannt wird, dass der Beschuldigte sich in anderer Sache in Haft oder Freiheitsentzug befindet. Zu den Ausnahmen von der Bestellungspflicht in diesen Fällen vgl. die Begründung zu Satz 2.

Zudem ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers, wie schon in den Fällen des Absatzes 1, solange nicht vorzunehmen, wie das Ermittlungsverfahren gegen den in anderer Sache inhaftierten Beschuldigten noch nicht offen geführt wird (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 1). Diese Ausgestaltung der Rechtslage steht im Einklang mit der PKH-Richtlinie, deren Regelungen die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren flankieren (vgl. Artikel 2 Absatz 1 der PKH-Richtlinie). Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/48/EU ist gemäß ihrem Artikel 2 Absatz 1 erst ab dem Zeitpunkt eröffnet, zu dem Verdächtige oder beschuldigte Personen von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Art und Weise davon in Kenntnis gesetzt wurden, dass sie der Begehung einer Straftat verdächtig sind oder beschuldigt werden, und unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen wurde.

Mit der Regelung werden zugleich die Vorgaben von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c und Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, umgesetzt.

Zu Satz 1 Nummer 3

Nummer 3 setzt die Vorgaben von Artikel 4 Absatz 5 der PKH-Richtlinie in das System der notwendigen Verteidigung um und legt fest, dass die Bestellung von Amts wegen auch ohne Vorliegen eines Antrags des Beschuldigten spätestens dann erforderlich sein kann, wenn im Vorverfahren eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll. Dies bedeutet nicht, dass bei jeder – insbesondere ermittelungsbehördlichen – Vernehmung auf Antrag oder von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen ist, denn die Bestellung setzt zunächst stets das Vorliegen eines Falles des § 140 StPO-E voraus. Ist dies noch nicht geklärt (zum Beispiel, weil die Ermittlungsbehörden lediglich von einem geringfügigen Vergehen ausgehen, das voraussichtlich nur eine Geldstrafe nach sich zieht), so bedarf es einer Bestellung weder von Amts wegen noch auf Antrag des Beschuldigten.

Liegt aber ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, so ist weitere Voraussetzung für eine Pflicht zur amtswegigen Bestellung, dass die Umstände des Einzelfalles die Mitwirkung des Verteidigers in diesem Stadium erforderlich machen; dazu zählt vor allem – mit Blick auf Artikel 9 der PKH-Richtlinie – die Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten. Hat dieser trotz der Möglichkeit, einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zu stellen, hiervon nach Belehrung keinen Gebrauch gemacht, ist ihm – ggf. sogar gegen seinen Willen – auch schon in diesem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn er etwa auf Grund mangelnder Übersicht die Tragweite der Nichtausübung seines Antragsrechts nicht zu erkennen vermag.

Nicht unter den Begriff der Vernehmung fällt – auch nach dem Schutzzweck der PKH-Richtlinie (vgl. EG 19) und der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren (vgl. dort EG 20, 21) – allerdings die Gewährung der Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung, wie sie in § 163a Absatz 1 Satz 3 StPO anstelle der Vernehmung vorgesehen ist.

Zu Satz 1 Nummer 4

Die Regelung in Nummer 4 Halbsatz 1 entspricht der derzeit in § 141 Absatz 1 StPO enthaltenen Rechtslage. Sie kann insbesondere zur Geltung kommen, wenn sich die Notwendigkeit der Verteidigung erst zum Ende oder gar nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens (und damit nach Durchführung sämtlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren) herausstellt, etwa, wenn der Strafrichter eine Vorlage gemäß § 209 Absatz 2 StPO an das Schöffengericht beabsichtigt, so dass erst dann die Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 Nummer 1 StPO-E zu bejahen sind.

Die Regelung in Nummer 4 Halbsatz 2 entspricht inhaltlich der geltenden Regelung in § 141 Absatz 2 StPO und dient als Auffangtatbestand, wenn zum Beispiel erst während der Hauptverhandlung Umstände ein- oder zutage treten, die zum Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung führen.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht von der nach Satz 1 Nummer 2 bestehenden Pflicht zur Verteidigerbestellung bei Haft in anderer Sache eine im pflichtgemäßen Ermessen stehende Ausnahme vor, wenn kumulativ zwei Voraussetzungen vorliegen: Erstens muss eine alsbaldige Verfahrenseinstellung beabsichtigt sein und zweitens kann von einer Verteidigerbestellung nur abgesehen werden, solange keine weiteren Untersuchungshandlungen als die Einholung von Registerauskünften oder die Beiziehung von Urteilen oder Akten vorgenommen werden sollen.

Mit der Richtlinienvorgabe zur unverzüglichen Verteidigerbeordnung in den Fällen der Haft ist diese Ausnahme vereinbar, da eine vorwerfbare Verzögerung der Verteidigerbestellung solange nicht vorliegt, wie weder Vernehmungen noch sonstige Ermittlungsmaßnahmen mit Außenwirkung vorgenommen werden sollen, sondern vielmehr lediglich geprüft wird, ob das Verfahren im Anschluss an die Gewährung rechtlichen Gehörs für den Beschuldigten nach Aktenlage eingestellt werden kann.

Sollen dagegen weitere Ermittlungsmaßnahmen mit Außenwirkung – etwa Zeugenvernehmungen – durchgeführt werden, ist bei Vorliegen eines Falles der notwendigen Verteidigung wegen Haft in anderer Sache die Bestellung eines Pflichtverteidigers vorzunehmen.

Zu § 141a (Vernehmungen und Gegenüberstellungen vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers)

Die Regelung in § 141a StPO-E soll es im Vorverfahren ermöglichen, trotz Vorliegens eines Falles der notwendigen Verteidigung ausnahmsweise eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung des Beschuldigten noch vor der Bestellung eines Verteidigers durchzuführen. Dies ist aber nur in dem Umfang zulässig, wie dies Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe a und b der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand erlaubt, nämlich einerseits, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist, und andererseits, wenn ein sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist. Vorrangig gegenüber dieser eng auszulegenden Ausnahmeregelung ist die Bestellung eines Verteidigers im Wege der Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft gemäß § 142 Absatz 4 StPO-E.

Bei Gefahren für die Freiheit oder den Leib ist im Einklang mit Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand die Gefahr einer schwerwiegenden nachteiligen Auswirkung zu verlangen; die Gefahr einer bloß ganz leichten Körperverletzung genügt nicht. Die Gefahr, bei der es sich um eine konkrete handeln muss, muss gegenwärtig sein. Insoweit besteht eine Parallele zu § 31 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG). Eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens im Sinne der Nummer 2 kann vorliegen, wenn die Vernichtung von Beweismitteln oder die Beeinflussung von Zeugen droht, sofern nicht sofort eine Vernehmung stattfindet (vgl. Erwägungsgrund 32 der Richtlinie 2013/48/EU); ebenso etwa, wenn nur so die Flucht eines Mitbeschuldigten oder gesondert Verfolgten verhindert werden kann.

Eine Vernehmung darf dabei selbstverständlich (vgl. auch Erwägungsgrund 31 der Richtlinie 2013/48/EU) nur durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte über sein Recht, die Aussage zu verweigern, belehrt worden ist. Denn § 136 Absatz 1 Satz 2 StPO, gegebenenfalls in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 4 Satz 2 StPO, bleibt von der Regelung in § 141a StPO-E, die allein die Pflichtverteidigerbestellung und nicht das Schweigerecht als solches betrifft, unberührt. Bedeutung kann die Ausnahmeregelung daher insbesondere bei nach Belehrung über das Schweigerecht und das Recht auf Befragung eines Verteidigers aussagebereiten Beschuldigten sowie bei Gegenüberstellungen des Beschuldigten erlangen, da diese auch ohne die Zustimmung des Beschuldigten durchgeführt werden können. Hier soll es möglich sein, die Gegenüberstellung – etwa zur Identifizierung eines Terrorverdächtigen – unter den genannten Voraussetzungen auch durchzuführen, wenn noch kein Verteidiger bestellt ist, obgleich ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und ein Pflichtverteidiger eigentlich von Amts wegen und unabhängig vom Willen des Beschuldigten zu bestellen wäre.

Die in § 141a StPO-E enthaltene Ausnahmeregelung kommt daher vorrangig in den Fällen des § 141 Absatz 2 StPO-E in Betracht, in denen der Beschuldigte selbst keinen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers gestellt hat. Hat der Beschuldigte dagegen

selbst die Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragt, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er damit zugleich sein Recht auf Zugang zu seinem Rechtsbeistand ausüben möchte. Deshalb sieht Satz 1 in diesen Fällen vor, dass eine Vernehmung oder Gegenüberstellung vor der Entscheidung über einen Antrag des Beschuldigten nur mit dessen ausdrücklichem Einverständnis erfolgen darf. Das Einverständnis ist bei gerichtlichen Untersuchungshandlungen gemäß § 168a Absatz 1 StPO als wesentliche Förmlichkeit zu protokollieren. Für ermittelungsbehördliche Untersuchungshandlungen schlägt der Entwurf eine Ergänzung der Vorschriften zur Dokumentation in § 168b Absatz 3 Satz 2 StPO-E vor (vgl. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11).

Ergänzend ordnet Satz 2 an, dass das Recht des Beschuldigten, schon vor der Vernehmung einen von ihm gewählten Verteidiger zu befragen, unberührt bleibt. Dies bedeutet, dass dann, wenn der Beschuldigte von sich aus (nach entsprechender Belehrung gemäß § 136 Absatz 1 Satz 2 StPO gegebenenfalls in Verbindung mit § 163a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 StPO) erklärt, bereits vor der Vernehmung einen Verteidiger seiner Wahl befragen zu wollen, ihm dies nicht verwehrt werden kann. Vielmehr ist in diesem Fall dem Beschuldigten vor der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme das Gespräch mit seinem Verteidiger zu ermöglichen. § 31 EGGVG bleibt unberührt.

Ein Verstoß gegen die Vorschriften, wonach die Vernehmung in Fällen notwendiger Verteidigung nur in den eng begrenzten Ausnahmefällen des § 141a StPO-E vor der Bestellung eines Verteidigers durchgeführt werden darf, soll nicht automatisch zu einem Verwertungsverbot führen. Vielmehr sollen – wie auch in sonstigen Fällen – die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gelangen. Danach führen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs Rechtsverstöße bei der Beweiserhebung nicht in jedem Fall zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Vielmehr ist je nach den Umständen des Einzelfalls unter Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte und der widerstreitenden Interessen zu entscheiden (sog Abwägungslehre). Deshalb kann sich nur bei schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen, bei denen grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, von Verfassungs wegen ein Verwertungsverbot ergeben.

Zu § 142 (Zuständigkeit und Bestellungsverfahren)

Derzeit ist das Verfahren zur Bestellung und Auswahl des Pflichtverteidigers in den §§ 141 und 142 StPO nur fragmentarisch geregelt.

Zur Einleitung des Bestellungsverfahrens regelt § 141 Absatz 3 Satz 2 StPO derzeit lediglich, dass die Staatsanwaltschaft unter bestimmten Voraussetzungen bereits im Ermittlungsverfahren die Pflicht hat, beim Gericht einen Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung zu stellen. Ohne einen Antrag der Staatsanwaltschaft kann nach derzeitiger Rechtslage im Ermittlungsverfahren – außer in Ausnahmefällen wie § 141 Absatz 3 Satz 4 StPO – kein Pflichtverteidiger von Amts wegen bestellt werden. Vor allem hat auch der Beschuldigte derzeit kein eigenes Antragsrecht, so dass dementsprechend auch Regelungen dazu, wo ein entsprechender Antrag zu stellen und wie mit ihm zu verfahren ist, fehlen.

Wegen des sich aus der Richtlinie ergebenden Erfordernisses, ein solches Antragsrecht des Beschuldigten vorzusehen (vgl. Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 PKH-Richtlinie), sind in Ergänzung der Regelung des § 141 Absatz 1 StPO-E zum Anspruch auf Bestellung eines Pflichtverteidigers auf Antrag nun auch Regelungen dazu erforderlich, wo ein solcher Antrag im jeweiligen Verfahrensstadium gestellt werden kann und wie mit ihm zu verfahren ist. Diese Regelung soll sich künftig in § 141 Absatz 1 StPO-E finden. Daneben soll es – einerseits mit Blick auf das Regressionsverbot, andererseits aber auch, um eine im Rechtspflegeinteresse erforderliche Pflichtverteidigerbestellung auch ohne Antrag des Beschuldigten zu gewährleisten – im Vorverfahren unter bestimmten Voraussetzungen, die sich in zeitlicher Hinsicht aus § 141 Absatz 2 StPO-E ergeben, bei der Pflicht der

Staatsanwaltschaft zur Stellung eines Antrags verbleiben (vgl. hierzu die Begründung zu Absatz 2).

Das Bestellungsverfahren im engeren Sinne ist derzeit in § 142 StPO geregelt. Bei der Auswahl des Pflichtverteidigers ist dem Beschuldigten grundsätzlich Gelegenheit zu geben, innerhalb einer bestimmten Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Dieser ist dann vom Gericht zu bestellen, sofern der Bestellung kein wichtiger Grund entgegensteht. § 142 Absatz 2 StPO sieht derzeit vor, dass auch Referendare, die seit mindestens einem Jahr und drei Monaten im Justizdienst beschäftigt sind, in bestimmten Fällen als Verteidiger bestellt werden können. Im Übrigen enthält das geltende Recht keine weiteren Regelungen zur Auswahl des Verteidigers, insbesondere auch nicht hinsichtlich der Qualität der Personen, die zu Pflichtverteidigern bestellt werden können.

Artikel 7 Absatz 1 der PKH-Richtlinie schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität besteht und die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren. Wie sich aus ihrem Artikel 7 Absatz 3 ergibt, geht die PKH-Richtlinie davon aus, dass Grundvoraussetzung für die Befähigung zur Wahrnehmung der Tätigkeit eines Rechtsbeistands die Anwaltseigenschaft ist, deren Qualität grundsätzlich auch durch Weiterbildungsmaßnahmen gesichert werden soll. Rechtsreferendare genügen mangels durch die Zweite Staatsprüfung nachgewiesener Befähigung diesen europarechtlich vorgegebenen Qualitätsansprüchen nicht. Die Regelung des geltenden § 142 Absatz 2 StPO soll daher ersatzlos gestrichen werden.

Im Übrigen sollen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit die bisher teilweise schon in § 141 Absatz 4 StPO enthaltenen Regelungen zur Zuständigkeit kompakt in § 142 Absatz 3 und 4 StPO-E geregelt werden. Zur Umsetzung der in Artikel 8 der PKH-Richtlinie enthaltenen Anforderung, dass Beschuldigten bei Verletzung ihrer darin gewährten Rechte ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht, sollen außerdem in Absatz 7 mögliche Rechtsbehelfe näher geregelt werden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 soll das Verfahren bei einem Antrag des Beschuldigten näher geregelt werden. Bezüglich des Adressaten des Antrags unterscheidet die Regelung nach Verfahrensabschnitten:

Nach Satz 1 ist der Antrag im Ermittlungsverfahren bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder bei der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens anzubringen. Mit ersteren sind über die (Kriminal-)Polizeien der Länder hinaus auch das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei in Bezug genommen. Über Verweisungsnormen gilt die Vorschrift weiterhin auch für die Finanzbehörden (§ 402 der Abgabenordnung - AO), die Zollfahndungsämter und die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden (§ 404 AO) sowie ihre Beamten ebenso wie die zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Zollbehörden (§ 14 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes). Mit letzterer sind auch die Finanzbehörden als funktionale Staatsanwaltschaft in selbständig geführten Steuerstrafverfahren (§§ 386 Abs. 2, 399 Absatz 1 AO) in Bezug genommen.

Ausreichend ist ein mündlicher Antrag. Die Staatsanwaltschaft muss den Antrag, soweit sie nicht aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit gemäß Absatz 4 StPO-E selbst über ihn entscheidet (vgl. hierzu die Begründung zu § 142 Absatz 4 StPO-E), dem zur Entscheidung gemäß § 142 Absatz 3 StPO-E zuständigen Gericht zur Entscheidung vorlegen. Dabei hat sie eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob aus ihrer Sicht die Voraussetzungen notwendiger Verteidigung gegeben sind, gegebenenfalls auch dazu, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger hat. Dies gilt auch, wenn der Antrag bei der Polizei gestellt

wurde, etwa in den Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft noch nicht über das Verfahren informiert war. Die Polizei ist in diesem Fall verpflichtet, den Antrag (in besonderen Eilsituationen gegebenenfalls auch mündlich) unverzüglich der Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, die dann wie beschrieben verfährt.

Nach Erhebung der Anklage ist der Antrag gemäß Absatz 1 Satz 3 bei dem Gericht anzubringen, das nach § 142 Absatz 3 Nummer 3 StPO-E für die Entscheidung zuständig ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren verpflichtet ist, bei erforderlicher Mitwirkung eines Verteidigers, das heißt in den Fällen des § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, selbst unverzüglich den Antrag auf Bestellung eines Verteidigers zu stellen, wenn der Beschuldigte keinen Antrag gestellt hat. Das Gericht hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für eine notwendige Verteidigung gegeben sind.

Die Regelung ist trotz der gerichtlichen Pflicht zur Bestellung von Amts wegen erforderlich, um deren effektive Wirksamkeit zu gewährleisten. Denn in Konstellationen außerhalb der Vorführung vor den Haftrichter oder einer richterlichen Vernehmung wird das Gericht während des Ermittlungsverfahrens, solange keine richterlichen Maßnahmen beantragt werden, nichts von dem Verfahren erfahren.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage insoweit, als die Staatsanwaltschaft schon jetzt auch im Ermittlungsverfahren eine Pflicht zur Stellung eines Antrags auf Pflichtverteidigerbestellung trifft, wenn nach ihrer Auffassung die Mitwirkung eines Verteidigers in dem gerichtlichen Verfahren notwendig sein wird (§ 141 Absatz 3 Satz 2 StPO).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 soll die Zuständigkeit für die Bestellung des Pflichtverteidigers geregelt werden. Inhaltlich entspricht die Regelung im Wesentlichen dem geltenden Recht, das die Zuständigkeit in § 141 Absatz 4 StPO regelt. Die Reihenfolge der Zuständigkeitsregelungen wird im Einklang mit der Betonung der Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung allerdings umgekehrt, so dass zuerst die Zuständigkeiten im Ermittlungsverfahren und danach die Zuständigkeit für die Bestellung nach Anklageerhebung geregelt werden. Die Aufnahme eines neuen Falles der notwendigen Verteidigung – § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E – macht auch eine weitere Zuständigkeitsregelung erforderlich: Zuständig für die Bestellung eines Pflichtverteidigers für den vorzuführenden Beschuldigten ist nach § 142 Absatz 3 Nummer 2 StPO-E das Gericht, vor das die Vorführung erfolgt.

Gleichzeitig kann damit die bisher in § 141 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 StPO geregelte Zuständigkeit des Gerichts, das den Haft- oder Unterbringungsbefehl erlassen hat, entfallen, die für Fälle der notwendigen Verteidigung bei Vollstreckung der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung konzipiert war. Nach der Neuregelung, die auf den zwingenden Vorgaben der PKH-Richtlinie zur Vorverlagerung des Zeitpunkts der Verteidigerbestellung beruht, ist künftig jeweils das Gericht, vor das der Beschuldigte – gegebenenfalls auch nach § 115a StPO – vorgeführt wird, zuständig. Über § 169 StPO kann bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen in den Fällen der Nummer 1 und 2 auch jeweils eine (gegebenenfalls alternative) Zuständigkeit des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes gegeben sein.

Zu Absatz 4

Neu ist die Einführung einer Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Bestellung des Pflichtverteidigers in § 142 Absatz 4 StPO-E. Es muss eine besondere Eilbedürftigkeit

vorliegen, etwa wenn eine Vernehmung oder Gegenüberstellung keinen längeren Aufschub duldet und der zuständige Richter nicht erreichbar ist. Die Staatsanwaltschaft kann einerseits von Amts wegen als auch auf Antrag (vorläufig) einen Verteidiger bestellen; andererseits kann sie auch einen Antrag des Beschuldigten ablehnen. Auf die Schaffung einer eigenständigen Zuständigkeit der Polizei verzichtet der Entwurf, denn die Staatsanwaltschaft ist die Herrin des Ermittlungsverfahrens. Zum Verhältnis zur Ausnahmeregelung des § 141a StPO-E vgl. die Begründung zu § 141a.

Eine ablehnende Entscheidung der Staatsanwaltschaft muss – auch im Hinblick auf Artikel 6 Absatz 2 der PKH-Richtlinie – schriftlich ergehen und ist zu begründen; es genügt allerdings, dass dies nachträglich im Rahmen des Bestätigungsverfahrens geschieht.

In Umsetzung der Richtlinienvorgabe, wonach über die Prozesskostenhilfe grundsätzlich nur eine unabhängige Behörde oder ein Gericht einschließlich eines Einzelrichters entscheiden darf, in dringenden Fällen jedoch eine vorübergehende Einbeziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft zulässig ist (Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 24 der PKH-Richtlinie), sieht § 142 Absatz 4 Satz 2 StPO-E die Pflicht der Staatsanwaltschaft vor, eine gerichtliche Bestätigung ihrer Entscheidung einzuholen. Damit wird die Vorläufigkeit der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung unterstrichen. Die Vorschrift ist an andere Regelungen zur richterlichen Bestätigung bei Inanspruchnahme einer Eilzuständigkeit angelehnt, wie sie sich etwa in § 111j Absatz 1 Satz 2 StPO finden. Eine erfolgte Bestellung bleibt aus Gründen des Schutzes des Beschuldigten allerdings auch dann bestehen, wenn die Staatsanwaltschaft es versäumt, eine richterliche Bestätigung ihrer Anordnung einzuholen. Nach Satz 3 kann der Beschuldigte die Entscheidung über die Bestellung auch unabhängig davon, dass die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, ihre Entscheidung gerichtlich bestätigen zu lassen, gerichtlich überprüfen lassen. Das entspricht der Regelung in § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO.

Zu Absatz 5

Wie nach derzeitiger Rechtslage (§ 142 Absatz 1 StPO) ist dem Beschuldigten vor der Bestellung eines bestimmten Verteidigers zunächst Gelegenheit zu geben, einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen; hiermit soll es ihm ermöglicht werden, den Anwalt seines Vertrauens zu benennen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht soll hierzu nach dem Entwurf nicht mehr nur eine grundsätzliche Pflicht bestehen, sondern die Regelung als durchgängig zwingend ausgestaltet werden. Die Frist kann in Eilfällen allerdings äußerst kurz ausfallen und, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, sogar auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden. Insgesamt soll die Frist stets den Umständen angemessen sein. Die Länge der gewährten Frist zur Benennung hat Auswirkungen auf das Recht zur Auswechslung des Pflichtverteidigers (vgl. hierzu die Begründung zu § 143a StPO-E).

Um dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger seines Vertrauens kennt, eine selbstbestimmte Wahl eines Verteidigers zu ermöglichen, wird in Satz 2 die entsprechende Geltung von § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO angeordnet. Danach sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu finden. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.

Satz 3 entspricht ebenfalls im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 142 Absatz 1 Satz 2 StPO), wonach der Vorsitzende den bezeichneten Verteidiger bestellt, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Der Entwurf schlägt aber einige Präzisierungen vor: Der bezeichnete Verteidiger ist nur zu bestellen, wenn innerhalb der Frist eine Bezeichnung erfolgt ist und der Bestellung der vom Beschuldigten bezeichneten Person kein wichtiger Grund entgegensteht. Insoweit soll zudem die Präzisierung erfolgen, dass ein wichtiger Grund auch in zwei explizit genannten Fällen zu bejahen ist: Erstens – und dies entspricht der Rechtsprechung zum geltenden Recht, die insoweit aus Klarstellungsgründen im Ge-

setz verankert wird – wenn der Verteidiger gar nicht (zum Beispiel wegen anderweitiger Termine) verfügbar ist. Zweitens wenn er nicht rechtzeitig verfügbar ist; diese Neuregelung zielt vor allem auf die Eilfälle ab. Was nicht rechtzeitig ist, richtet sich dabei danach, wann die Handlung vorgenommen werden soll, wegen derer seine Mitwirkung erforderlich ist (zum Beispiel eine Vernehmung, Gegenüberstellung, Vorführung). Eine kurze Wartezeit wird insoweit einzuräumen sein, ein Anspruch auf Verschiebung besteht hingegen nicht.

Dagegen liegt ein wichtiger Grund, der gegen eine Bestellung des vom Beschuldigten bezeichneten Verteidigers spricht, nicht vor, wenn dieser nicht dem Kreis der nach § 142 Absatz 6 StPO-E vom Gericht vorrangig auszuwählenden Personen zugehört. Denn es soll grundsätzlich der freien Entscheidung des Beschuldigten, einen Verteidiger seines Vertrauens zu wählen, der Vorrang gegenüber den bei einer staatlichen Auswahlentscheidung zugrunde zu legenden Kriterien zukommen. Es obliegt sodann gegebenenfalls dem vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger, im Rahmen seiner beruflichen Verantwortung zu entscheiden, ob er in der Lage ist, die Verteidigung zu übernehmen, oder ob er die Beordnung gemäß § 49 Absatz 2 BRAO ablehnt.

Zu Absatz 6

Mit der Neuregelung, die keine Entsprechung im geltenden Recht hat, soll dem Erfordernis der PKH-Richtlinie nach Sicherung einer angemessenen Qualität (Artikel 7 Absatz 1) Rechnung getragen werden. Danach kann das Gericht grundsätzlich („soll“) nur eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer auswählen, die oder der eine von zwei Voraussetzungen erfüllt: die Zugehörigkeit zur Fachanwaltschaft für Strafrecht oder die Anzeige des Interesses an der Übernahme von Pflichtverteidigungen gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Die Auswahl einer anderen Rechtsanwältin oder eines anderen Rechtsanwalts ist daneben nur statthaft, wenn aus diesem Personenkreis kein Verteidiger rechtzeitig zur Verfügung steht. Auch in diesem Fall muss das Gericht aber eine für die Übernahme der Verteidigung geeignete Person auswählen.

Bei den qualitätssichernden Maßnahmen soll zum einen auf das bewährte System der Fachanwaltschaften zurückgegriffen werden, in dessen Rahmen Fachanwältinnen und Fachanwälte für Strafrecht ihre besondere Eignung zur Übernahme von Pflichtverteidigungen nachgewiesen haben. Zum anderen sollen allerdings, unter anderem um den Bedarf an qualifizierter Pflichtverteidigung auch in der Fläche sicherzustellen, auch andere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen bekunden können. Durch diese Interessenbekundung stellen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren besonderen fachlichen Bezug zur Strafverteidigung und ihre Bereitschaft, sich gerade auch durch eine verstärkte forensische Tätigkeit laufend fortzubilden, heraus. Sofern ausnahmsweise (zum Beispiel in einem besonders schwierigen Fall) eine interessierte Rechtsanwältin oder ein interessierter Rechtsanwalt für die Übernahme der Pflichtverteidigung nicht geeignet erscheint (zum Beispiel weil sie oder er noch sehr unerfahren ist), hat das Gericht dies individuell zu berücksichtigen.

Da die Auswahlentscheidung des Gerichts auf der Grundlage des Gesamtverzeichnisses der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgen soll, ist darin neben der bereits nach geltendem Recht vorhandenen Suchmöglichkeit nach einer Fachanwaltsqualifikation (vgl. § 31 Absatz 3 Nummer 5 BRAO, § 7 Absatz 1 Nummer 6 RAVPV) auch die Suche nach dem gegenüber der Rechtsanwaltskammer erklärten Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Begründung zu den Artikeln 2 und 3).

Die nach § 49 Absatz 1 BRAO grundsätzlich für alle Rechtsanwälte bestehende Pflicht zur Übernahme von Pflichtverteidigungen, nach der eine Beordnung nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden kann, bleibt durch die Neuregelung unberührt.

Zu Absatz 7

In Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 8 der PKH-Richtlinie (Vorsehen wirksamer Rechtsbehelfe) schlägt der Entwurf eine Regelung zu den Rechtsbehelfen vor.

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Beschuldigte bei Ablehnung eines Antrags auf Bestellung eines Verteidigers durch den Vorsitzenden bzw. das Gericht (einfache) Beschwerde einlegen. Ob dies auch in laufender Hauptverhandlung gilt, ist umstritten (bejahend *Thomas/Kämpfer*, in; Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2014, § 142 Rn. 33). Ob er gegen die (positive) Bestellung eines Verteidigers Beschwerde einlegen kann, ist ebenfalls umstritten (bejahend *Thomas/Kämpfer a. a. O.*, § 142 Rn. 34). Anerkannt ist, dass der Beschuldigte gegen die Auswahlentscheidung Beschwerde einlegen kann. Die Staatsanwaltschaft ist sowohl bei Ablehnung der Bestellung als auch für den Fall positiver Bestellung beschwerdebefugt. Daneben besteht die Möglichkeit einer Revisionsrüge im Rahmen des § 338 Nummer 5 StPO.

Der Entwurf schlägt in § 142 Absatz 7 Satz 1 StPO-E nun die Einführung einer sofortigen Beschwerde vor, die in Satz 2 allerdings insoweit ausgeschlossen wird, als der Beschuldigte einen Antrag auf Auswechslung des Pflichtverteidigers gemäß § 143a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO-E stellen kann (vgl. hierzu die Begründung zu § 143a).

Die sofortige Beschwerde ist statthaft gegen richterliche Ablehnungen wie auch Bestellungen eines Pflichtverteidigers, soweit eine Beschwerde vorliegt. Beschwerdeberechtigt sind sowohl der Beschuldigte als auch die Staatsanwaltschaft. Auch die richterliche Bestätigung der Bestellung oder Ablehnung der Bestellung seitens der Staatsanwaltschaft gemäß § 142 Absatz 4 Satz 2 StPO-E bzw. die gerichtliche Entscheidung gemäß § 142 Absatz 4 Satz 3 StPO-E können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde soll als sofortige ausgestaltet werden, damit schneller Klarheit herrscht und die Einlegung der Beschwerde nicht zu irgendeinem Zeitpunkt im späteren Verfahren erfolgen und dann zu einer Verfahrensverzögerung führen kann.

Zu den §§ 143 und 143a (Dauer und Aufhebung der Bestellung; Wechsel des Verteidigers)

Im geltenden Recht sind die Fragen der Dauer und der Aufhebung der Bestellung sowie der Zurücknahme der Bestellung nur ansatzweise und fragmentarisch geregelt.

Der Entwurf schlägt eine umfassende Regelung des gesamten Bereichs vor, zumal die PKH-Richtlinie die Regelung des Teilbereichs der Auswechslung des Pflichtverteidigers notwendig macht. Zunächst soll in § 143 Absatz 1 StPO-E die grundsätzliche Dauer der Bestellung bestimmt werden. Sodann regelt Absatz 2 als Ausnahmen hiervon die Fallkonstellationen der fakultativen oder zwingenden früheren Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung wegen Wegfalls der Voraussetzungen notwendiger Verteidigung.

§ 143a StPO-E normiert demgegenüber Fälle der Auswechslung des Verteidigers; sie unterscheiden sich von der Regelung in § 143 StPO-E dadurch, dass hier die Verteidigung weiterhin notwendig ist und es lediglich um einen Wechsel in der Art des Verteidigers (Pflichtverteidiger zu Wahlverteidiger) bzw. in dessen konkreter Person geht. Dabei regelt § 143a Absatz 1 StPO-E die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung, wenn ein Wahlverteidiger mandatiert wird, während die Absätze 2 und 3 StPO-E die Auswechslung des Pflichtverteidigers, also die Aufhebung der ersten Beordnung und Beordnung eines anderen Verteidigers, normieren.

Zu § 143 (Dauer und Aufhebung der Bestellung)

§ 143 StPO-E soll erstmals ausdrücklich die grundsätzliche Dauer der Wirksamkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers regeln, die grundsätzlich erst mit Rechtskraft der Ent-

scheidung, dann aber auch automatisch endet. Daneben sollen Ausnahmen hiervon für bestimmte Fälle geregelt werden, in denen eine Aufrechterhaltung der Bestellung mit den damit verbundenen – jedenfalls zunächst den Staat treffenden – Kosten – wegen Wegfalls eines Falles notwendiger Verteidigung nicht mehr erforderlich ist, mit der Folge, dass die Bestellung aufgehoben werden kann bzw. soll. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dem rechtskräftig Verurteilten wie im geltenden Recht einen Pflichtverteidiger im Vollstreckungsverfahren beizuordnen, soweit dies nach § 140 Absatz 2 StPO geboten ist, der auch im Vollstreckungsverfahren gilt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 soll der Grundsatz aufgestellt werden, dass die Bestellung erst mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens endet, also auch im Revisionsverfahren fortwirkt. Dies entspricht der herrschenden Auffassung zum geltenden Recht.

Durch das Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Anwesenheit in der Verhandlung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571) wurde auch die frühere Sonderregelung zur Revisionshauptverhandlung aufgehoben, so dass die allgemeinen Regelungen über die Pflichtverteidigung nunmehr Geltung auch in der Revisionshauptverhandlung beanspruchen. Damit wirkt die Bestellung eines Pflichtverteidigers auch in der Revisionshauptverhandlung fort; einer gesonderten Bestellung eines Verteidigers im Revisionsverfahren bedarf es daher nur noch, wenn die Notwendigkeit der Verteidigung erst im Revisionsverfahren entsteht.

Besondere Erwähnung findet das mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eingeführte abgetrennte Einziehungsverfahren gemäß § 423 StPO, in dem separat nach Rechtskraft des übrigen Urteils über eine Rechtsfolge, nämlich die Tat'ertragseinziehung, entschieden wird. Da es sich dabei um einen durch Abtrennung ausgelagerten Teil des bisher einheitlichen Verfahrens handelt, soll die Bestellung hier solange fortwirken, bis auch über diese – in ihren Konsequenzen für den Beschuldigten häufig sehr einschneidende – Rechtsfolge abschließend entschieden worden ist. Außerdem soll die Bestellung des Pflichtverteidigers auch für Verfahren der nachträglichen Gesamtstrafenbildung nach § 460 StPO fortwirken. Dies entspricht der bereits geltenden Rechtslage in ihrer Auslegung durch die herrschende Rechtsprechung, soll aber aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu Absatz 2

In § 143 Absatz 2 StPO-E soll geregelt werden, in welchen Fällen eine frühzeitige Aufhebung der Bestellung fakultativ möglich bzw. grundsätzlich zwingend vorzunehmen ist. Es handelt sich mithin um Ausnahmen zum in Absatz 1 festgeschriebenen Grundsatz.

Satz 1 enthält dabei die allgemeine Regelung, dass die Bestellung aufgehoben werden kann, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt (etwa wenn zunächst von einer Anklage zum Schöffengericht ausgegangen worden war, dann aber tatsächlich nur zum Strafrichter angeklagt wird, ohne dass zugleich ein anderer Tatbestand des § 140 Absatz 1 oder 2 StPO-E verwirklicht wäre). Die Aufhebung steht dabei im Ermessen des Gerichts, weil Gründe des Vertrauensschutzes die Fortdauer der Beiordnung rechtfertigen können.

Satz 2 schränkt die in Satz 1 enthaltene Regelung für den Fall des Freiheitsentzuges ein. In Fällen des Freiheitsentzuges darf nach dessen Wegfall (und wenn sonst kein Grund notwendiger Verteidigung gegeben ist) die Aufhebung nur erfolgen, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen worden ist. Diese Zwei-Wochen-Grenze entspricht dem geltenden Recht (§ 140 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 3 StPO). Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass während der Inhaftierung eine Vorbereitung der eigenen Verteidigung nur eingeschränkt möglich ist.

Satz 3 enthält eine Ausnahme von der in Satz 2 enthaltenen Beschränkung der Aufhebungsmöglichkeit bei vorangegangenen Freiheitsentzug für Fälle der Hauptverhandlungshaft, auch derjenigen im Rahmen des beschleunigten Verfahrens. In diesen Fällen wird der Haftbefehl in der Regel frühestens wieder aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt, wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung erscheint. Im Übrigen bleibt er bestehen und wird mit Ende der Hauptverhandlung automatisch gegenstandslos. Wegen der Regelung in Satz 2 wäre es damit im Regelfall jedoch nicht möglich, die Pflichtverteidigerbestellung vor der Hauptverhandlung wieder aufzuheben, mit der Folge, dass ein Beschuldigter sich durch Nichterscheinen in der Verhandlung einen Pflichtverteidiger für diese und weitere Instanzen verschaffen könnte; derartigem Missbrauch soll vorgebeugt werden, indem die grundsätzliche Pflicht eingeführt wird, mit der Aufhebung oder Außer Vollzugsetzung des Haftbefehls, spätestens aber zum Schluss der Hauptverhandlung auch die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben.

Auch Satz 4 enthält eine grundsätzliche Pflicht zur Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung für die Fälle, in denen diese lediglich auf Grund einer Vorführung vor ein Gericht zur Entscheidung über Haft oder Unterbringung (§ 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO-E) erfolgte. Wird bei einer vorläufigen Festnahme der beantragte Haftbefehl nicht erlassen oder aber erlassen und außer Vollzug gesetzt und ist kein sonstiger Fall der notwendigen Verteidigung gegeben, so bedarf es im Normalfall keiner Pflichtverteidigung. Gleiches gilt, wenn nach einer Ergreifung auf Grund eines Haftbefehls dieser aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird. Die grundsätzliche Pflicht zur Aufhebung soll auch die Entscheidung von Streitigkeiten über die Aufhebung, gegen die die sofortige Beschwerde gemäß § 143 Absatz 3 StPO-E eröffnet ist, erleichtern bzw. ihnen vorbeugen.

Zu Absatz 3

Derzeit ist gegen die Entscheidung über die Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde gegeben (vgl. § 304 Absatz 1 StPO); nach Absatz 3 soll zur Herstellung von mehr Rechtssicherheit und einem Gleichlauf der Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Pflichtverteidigerbestellung auch hier eine sofortige Beschwerde eingeführt werden (vgl. hierzu die Begründung zu § 142 Absatz 7 StPO-E).

Zu § 143a (Wechsel des Verteidigers)

Die Vorschrift soll den Verteidigerwechsel normieren. Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden: Absatz 1 soll die bisher in § 143 StPO geregelte Ersetzung eines Pflichtverteidigers durch einen Wahlverteidiger, die durch Aufhebung der Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers erfolgt, einschließlich bestimmter Ausnahmen hiervon behandeln. In Absatz 2 sollen hingegen – vor allem zur Umsetzung der Vorgaben der PKH-Richtlinie – in erster Linie die Fälle eines Anspruchs des Beschuldigten auf Auswechslung des Pflichtverteidigers geregelt werden. Absatz 3 enthält Regelungen zur Auswechslung des Pflichtverteidigers im Revisionsverfahren. Absatz 4 sieht in Umsetzung der PKH-Richtlinie Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen über den Wechsel vor.

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt inhaltlich die derzeit geltende Vorschrift des § 143 StPO, wonach die Bestellung des Verteidigers zurückzunehmen ist, wenn der Beschuldigte demnächst einen anderen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt. Der Entwurf schlägt allerdings eine Präzisierung des derzeitigen Wortlauts vor, die im Einklang mit der gängigen Auslegung der Vorschrift steht. Durch die Wortwahl „wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat“ soll klargestellt werden, dass eine Aufhebung der Bestellung erst dann erfolgen kann, wenn das Mandatsverhältnis zustande gekommen ist.

Zudem sollen aus Gründen der Rechtsklarheit und -sicherheit zwei von der Rechtsprechung entwickelte Ausnahmen von der Verpflichtung des Gerichts, die Bestellung bei Anzeige der Vertretung durch einen Wahlverteidiger aufzuheben, kodifiziert werden:

Die erste Ausnahme betrifft die Fälle des Herausdrängens des Pflichtverteidigers durch einen „Zunächst-Wahlverteidiger“, der absehbar in der Folge das Mandat niederlegen und seine Beiordnung beantragen wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Absätze 2 und 3 in Umsetzung der Richtlinie explizit umfangreiche Möglichkeiten zur Auswechslung des Pflichtverteidigers eröffnen, besteht Anlass, verfahrensverzögernden Missbrauch der Gestaltungen zu unterbinden.

Die zweite Ausnahme betrifft Fälle, in denen der zunächst bestellte Pflichtverteidiger neben dem neu mandatierten Wahlverteidiger noch als sogenannter Sicherungsverteidiger benötigt wird. Auch in diesen Fällen muss keine Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung erfolgen. Insoweit verweist die Vorschrift auf den vom Entwurf vorgeschlagenen § 144 StPO-E, der die Voraussetzungen der sogenannten Sicherungsverteidigung erstmals normiert (vgl. hierzu die Begründung zu § 144 StPO-E).

Zu den Absätzen 2 und 3

Das geltende Recht regelt in § 143 StPO lediglich einen einzigen Fall des Verteidigerwechsels, nämlich den der Zurücknahme der Pflichtverteidigung wegen Mandatierung eines Wahlverteidigers; eine Regelung zur Frage der Zulässigkeit der Auswechslung des Pflichtverteidigers fehlt völlig. Jedoch ist in der Rechtsprechung eine Reihe von Fällen anerkannt, in denen die Auswechslung des Pflichtverteidigers vorzunehmen ist.

Zudem ist nach Artikel 7 Absatz 4 der PKH-Richtlinie sicherzustellen, dass beschuldigte und gesuchte Personen auf entsprechenden Antrag das Recht haben, den Rechtsbeistand, der ihnen für die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen von Prozesskostenhilfe zugewiesen wurde, auswechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände es rechtfertigen. Auch mit Blick auf die Überprüfbarkeit der ordnungsgemäßen Umsetzung durch die Kommission ist daher eine explizite Normierung der Möglichkeiten zur Auswechslung des Pflichtverteidigers erforderlich.

Unter Abwägung der insoweit betroffenen Interessen – des Rechts des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens, des Rechts auf ein faires Verfahren, der Sicherung einer beschleunigten Durchführung des Strafverfahrens sowie finanzieller Aspekte – schlägt der Entwurf die Einführung mehrerer Fallgruppen vor, in denen ein Pflichtverteidigerwechsel zu vollziehen ist: Beschuldigtenantragsgebundene Auswechslung des Pflichtverteidigers der ersten Stunde bei Bestellung eines anderen als des favorisierten Verteidigers oder nur kurzer Frist zur Benennung eines Pflichtverteidigers; Auswechslung auf Antrag des Verteidigers in Fällen seiner Bestellung anlässlich der Vorführung vor den nächsten Richter; Auswechslung bei Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses sowie wenn aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung mehr gewährleistet ist; Auswechslung auf Antrag des Angeklagten in der Revisionsinstanz.

Unbeschadet dessen soll der – insbesondere für sonstige Wechsel zwischen den Instanzen relevante – in der herrschenden Rechtsprechung der Oberlandesgerichte anerkannte konsensuale und zeit- und kostenaufwandsneutrale Verteidigerwechsel weiterhin möglich bleiben. Danach ist auf Antrag des Beschuldigten die Bestellung des bisherigen Verteidigers zu widerrufen und der neue Verteidiger beizuordnen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Einverständnis des bisherigen Verteidigers und des neuen Verteidigers, keine Verfahrensverzögerung sowie keine Mehrbelastung für die Staatskasse.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1 Nummer 1

In Nummer 1 sollen, um dem Recht des Beschuldigten auf Verteidigung durch einen Anwalt seines Vertrauens bzw. seiner Wahl Rechnung zu tragen, diejenigen Fälle erfasst werden, in denen das Recht des Beschuldigten, als Pflichtverteidiger einen von ihm ausgewählten Verteidiger zu erhalten, zunächst nicht oder nicht ausreichend gewahrt werden konnte.

Dies betrifft zum einen Fälle, in denen der vom Beschuldigten bezeichnete Verteidiger aus wichtigem Grund nicht bestellt werden konnte. Der genaue Grund, warum der bezeichnete Verteidiger nicht bestellt werden konnte, spielt für den Anspruch auf Auswechslung keine Rolle. Er kann sich aber auf die Frage auswirken, ob der zunächst bestellte Verteidiger gerade durch den ursprünglich bezeichneten ausgewechselt werden kann. War der ursprünglich bezeichnete Verteidiger lediglich verhindert oder nicht rechtzeitig erreichbar, so kommt eine Auswechslung des an seiner Stelle zunächst bestellten Verteidigers durch ihn in Betracht. Lagen dem wichtigen Grund hingegen andere, bis auf weiteres nicht behebbare Umstände zugrunde (zum Beispiel ein Interessenkonflikt), so kommt eine Bestellung des ursprünglich bezeichneten Verteidigers auch weiterhin nicht in Betracht.

Zum anderen erfasst die Regelung in Nummer 1 auch Fälle, in denen der Beschuldigte eine Auswahl unter hohem zeitlichem Druck treffen musste. Hier soll er einmalig die Gelegenheit haben, zur Verwirklichung seiner Rechte aus der Richtlinie einen Verteidiger seiner Wahl zu benennen. In diesen Fällen hat die Rechtsprechung schon bisher – ebenso wie dann, wenn dem Beschuldigten gar keine Gelegenheit zur Benennung gewährt oder die ihm gesetzte Frist nicht abgewartet wurde – ein Recht auf Verteidigerauswechslung anerkannt. Eine kurze Frist im Sinne der 2. Alternative wird jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn sie lediglich auf eine kurze Bedenkzeit reduziert war; darüber hinaus ist die Frage der für eine besonnene Auswahl angemessenen Länge der Frist eine Frage des Einzelfalles, die – wie bisher – von der Rechtsprechung zu konkretisieren sein wird. Nicht von der Neuregelung erfasst sind hingegen Fälle, in denen der Beschuldigte trotz Gewährung einer längeren Frist keinen Verteidiger bezeichnet hat. Insoweit hat er keinen Anspruch auf Auswechslung des ihm von Amts wegen bestellten Verteidigers; die Auswechslungsmöglichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 3 bleiben allerdings unberührt.

Das Recht auf Verteidigerwechsel soll dem Beschuldigten in den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen nicht ohne zeitliche Beschränkung zustehen. Deshalb schlägt der Entwurf eine zweiwöchige Frist vor, innerhalb derer der Antrag auf Verteidigerwechsel zu stellen ist. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung über die Bestellung. Hierunter ist einerseits der originäre Gerichtsbeschluss zu verstehen, in dem ein Verteidiger bestellt wird. Andererseits fällt darunter auch die gerichtliche Bestätigung der Entscheidung Staatsanwaltschaft unter Inanspruchnahme ihrer Eilzuständigkeit gemäß § 142 Absatz 4 StPO-E. Eine Anknüpfung an die Bestellung durch die Staatsanwaltschaft würde gerade in Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft vom Wunsch des Beschuldigten wegen eines entgegenstehenden wichtigen Grundes abgewichen ist, zu Problemen führen. Denn die Einschätzung könnte seitens des Gerichts anders ausfallen, mit dem Ergebnis, dass doch der gewünschte Verteidiger bestellt wird. Damit würde ein früher gestellter Auswechslungsantrag obsolet. Mit dem Begriff der Bekanntmachung wird auf § 35 StPO Bezug genommen, so dass sowohl Verkündungen als auch – wegen des Inlaufsetzens der Frist zur Stellung des Antrags künftig erforderliche – Zustellungen hiervon erfasst sind.

Zu Satz 1 Nummer 2

Wird der Beschuldigte nicht vor den zuständigen, sondern – zur Einhaltung der Fristen, innerhalb derer eine richterliche Vorführung vorzunehmen ist – vor den nächsten Richter gemäß § 115a vorgeführt, so ist ihm mit Blick auf Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a der PKH-Richtlinie ebenfalls ein Verteidiger zu bestellen. Da insoweit in der Regel nur eine kurze Frist zur Bezeichnung eines Verteidigers eingeräumt oder der Verteidiger seines Vertrauens mangels Verfügbarkeit nicht bestellt werden kann, besteht für den Beschuldigten in diesen Fällen ohnehin die Möglichkeit gemäß Nummer 1, innerhalb von zwei Wochen einen anderen Verteidiger zu benennen.

Mit Nummer 2 soll allerdings auch für den – für die Vorführung kurzfristig bestellten – Pflichtverteidiger eine Möglichkeit geschaffen werden, aus wichtigem Grund seine Entpflichtung zu verlangen. Hintergrund ist, dass der in den Fällen des § 115a bestellte Verteidiger häufig nicht in der Lage bzw. es ihm unzumutbar sein wird, dauerhaft die Verteidigung zu übernehmen. Dies kann vor allem – wie in Satz 2 mit der Formulierung „unzumutbare Entfernung zum künftigen Aufenthaltsort des Beschuldigten“ explizit als Beispiel herausgestellt wird – dadurch bedingt sein, dass der Beschuldigte, nachdem der Haftbefehl in Vollzug gesetzt wurde, in eine weit entfernte Justizvollzugsanstalt verbracht wird. Gleiches gilt, wenn der Beschuldigte bei gleichzeitigem Fortbestehen eines anderen Grundes der notwendigen Verteidigung zwar auf freien Fuß gesetzt wird, sich aber an einen weit entfernten Aufenthaltsort begibt.

Darüber hinaus soll es dem notfallmäßig bestellten Verteidiger möglich sein, die Aufhebung seiner Bestellung aus sonstigen wichtigen Gründen zu verlangen, so wenn er zwar für den Vorführungstermin noch freie Kapazitäten hat, jedoch auf Grund Auslastung mit anderen bereits übernommenen Mandaten, nicht für eine längerfristige Übernahme der Verteidigung. Um dem Beschuldigten möglichst früh den kontinuierlichen Beistand durch einen Verteidiger zu sichern, muss der anlässlich der Vorführung bestellte Verteidiger den wichtigen Grund, der einer dauerhaften Übernahme der Verteidigung entgegensteht, unverzüglich nach der Verkündung der Entscheidung über die Invollzugsetzung des Haftbefehls einschließlich der erforderlichen Belehrungen gemäß § 115a Absatz 3 StPO geltend machen. Dem Beschuldigten ist bei Antrag des Verteidigers auf Aufhebung seiner Bestellung erneut die Möglichkeit zur Bezeichnung eines anderen Verteidigers gemäß § 142 Absatz 5 StPO-E zu gewähren. Hierzu dient der in Satz 2 vorgesehene Verweis auf § 142 Absatz 5 und 6 StPO-E.

Zu Satz 1 Nummer 3

Nummer 3 normiert zwei von der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannte Fälle des Rechts auf Verteidigerwechsel.

Ein solcher Wechsel ist einerseits bei endgültiger Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu ermöglichen. Dafür, wann im Einzelnen eine endgültige Zerstörung dieses Vertrauensverhältnisses zu bejahen ist, ist weiterhin auf die Rechtsprechung zurückzugreifen. Der Beschuldigte kann, wenn eine Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zu bejahen ist, die Bestellung eines von ihm bezeichneten neuen Verteidigers beantragen oder aber die Auswahl dem Gericht überlassen.

Andererseits soll der Fall ausdrücklich geregelt werden, in dem ein Verteidigerwechsel aus Gründen der Verfahrensfairness geboten ist. Damit sollen grobe Verstöße des Verteidigers gegen eine ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Aufgaben erfasst werden, die eine angemessene Verteidigung des Mandanten ersichtlich gefährden, etwa wenn ein Verteidiger in einer Haftsache den Mandanten monatelang nicht aufsucht und auch sonst völlig untätig bleibt. Die Auswechslung des Pflichtverteidigers kann in diesem Fall unabhängig vom Willen des Beschuldigten erfolgen, der jedoch vorher anzuhören ist.

Für das Verfahren der Auswahl des neuen Pflichtverteidigers sollen auch in diesen Fällen über die Verweisung in Satz 2 die Vorschriften des § 142 Absatz 5 und 6 StPO-E entsprechend gelten.

Zu Absatz 3

Über den in Absatz 2 vorgesehenen Verteidigerwechsel aus wichtigem Grund hinaus, der auch von Amts wegen vorgenommen werden kann, schlägt der Entwurf in § 143a Absatz 3 StPO-E speziell und ausschließlich mit Blick auf die Revisionsinstanz die Ermöglichung eines Verteidigerwechsel auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vor. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es für die Revisionsbegründung – vor allem mit Blick auf Verfahrensrügen – und die Vertretung des Angeklagten in der Revision häufig spezieller, vertiefter Rechtskenntnisse und Erfahrungen im Revisionsrecht bedarf, weswegen zum einen manche Instanzverteidiger ungern auch die Vertretung in der Revision fortführen und es zum anderen gerade hierauf spezialisierte Verteidiger gibt. Zu berücksichtigen ist auch, dass nach einem Urteil zu Lasten des Angeklagten in der zweiten oder ersten und gleichzeitig einzigen Tatsacheninstanz dieser nicht selten den Wunsch verspüren wird, in der letzten Instanz von einem anderen als dem bisherigen Verteidiger vertreten zu werden.

Voraussetzung für die Aufhebung der Bestellung des bisherigen und die Beordnung eines neuen Verteidigers ist (allein) ein Antrag des Angeklagten, in dem auch der neu zu bestellende Verteidiger zu bezeichnen ist. Eine Auswahl von Amts wegen findet nicht statt.

Anders als in den bereits nach bisheriger Rechtsprechung zulässigen Fällen eines konsensualen Verteidigerwechsels ohne zeitlichen und kostenmäßigen Mehraufwand (vgl. hierzu die Begründung zu den Absätzen 2 und 3), deren Zulässigkeit die Neuregelung unangetastet lässt, soll bei der in Absatz 3 vorgeschlagenen Wechselmöglichkeit Kostenneutralität keine Voraussetzung sein. In zeitlicher Hinsicht ist der Antrag des Angeklagten auf Auswechslung des Verteidigers spätestens binnen einer Woche nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist zu stellen. Damit wird ihm bzw. seinem bisherigen Verteidiger, der vorsorglich das Rechtsmittel eingelegt hat, ermöglicht, erst nach Prüfung der Urteilsbegründung und des Protokolls endgültig über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit eines Wechsels zu einem anderen Verteidiger, insbesondere einem Revisionsspezialisten, zu entscheiden. Verfahrensverzögerungen sind angesichts – auch bei Verteidigerwechsel – einzuhaltender Revisionseinlegungs- sowie Begründungsfristen ausgeschlossen. Der Antrag ist bei dem Gericht dessen Entscheidung angefochten wird zu stellen, das auch für die gebundene Entscheidung hierüber zuständig ist.

Die Entscheidung des Gerichts ist eine gebundene. Abgelehnt werden kann der Wechsel nur, wenn der Beordnung des bezeichneten Verteidigers ein wichtiger Grund entgegensteht. Um dies zu vermeiden, dürfte es sich empfehlen, dass der Angeklagte oder dessen bisheriger Verteidiger, bereits bevor der Antrag auf Auswechslung gestellt wird, Kontakt mit dem neu beizuordnenden Verteidiger aufnimmt, insbesondere um dessen Verfügbarkeit oder sonstige Interessenkonflikte zu klären.

Zu Absatz 4

Nach geltendem Recht ist gegen die Entscheidung gemäß § 143 StPO, soweit eine Beschwerde besteht, die einfache Beschwerde statthaft. Der Entwurf schlägt, damit rasch Klarheit über die Frage, wer nun die Verteidigung übernimmt, herrscht, die Einführung einer sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidungen über die Auswechslung des Verteidigers gegen einen Wahl- oder anderen Pflichtverteidiger vor (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 143 StPO-E). Damit wird auch die Vorgabe in Artikel 8 der PKH-Richtlinie erfüllt, einen wirksamen Rechtsbehelf bei Verletzungen der Rechte aus der Richtlinie, zu denen auch das Recht auf Auswechslung des zugewiesenen Verteidigers gemäß Artikel 7 Absatz 4 gehört, vorzusehen. Soweit Entscheidungen über den Verteidigerwechsel im

Hauptverfahren getroffen werden, ist zudem aufgrund der Möglichkeit zur Einlegung der sofortigen Beschwerde die Revision ausgeschlossen, § 336 Satz 2 StPO.

Zu § 144 (Zusätzliche Pflichtverteidiger)

In der StPO finden sich derzeit keine Vorschriften zur Frage, unter welchen Bedingungen und wie lange ein sogenannter Sicherungsverteidiger bestellt werden kann. Dennoch ist es in der Praxis – gerade in Umfangsverfahren – sehr verbreitet, zusätzlich zu einem Wahl- oder Pflichtverteidiger weitere Verteidiger insbesondere zur Sicherung der Durchführung der Hauptverhandlung zu bestellen. Diese Praxis ist auch höchstrichterlich anerkannt. Der Entwurf nimmt die Umsetzung der PKH-Richtlinie zum Anlass, Voraussetzungen und Dauer der Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers, auch mit Blick auf die nun kodifizierte Rückausnahme in § 143a Absatz 1 StPO-E (Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Wahlverteidigermandatierung), gesetzlich zu regeln, zumal das Fehlen von eindeutigen Vorschriften in der Literatur zum Anlass genommen wurde, an der Zulässigkeit des gesamten Instituts zu zweifeln.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der – vom Willen des Beschuldigten unabhängigen – Bestellung zusätzlicher Pflichtverteidiger. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist nur eröffnet, wenn es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt und der Beschuldigte bereits einen Verteidiger hat, wobei unerheblich ist, ob es sich dabei um einen Wahl- oder Pflichtverteidiger handelt. Voraussetzung für die gerichtliche Bestellung eines weiteren Verteidigers ist, dass dessen Bestellung (und Anwesenheit) zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit kann sich zunächst aus der Person des bisherigen Verteidigers ergeben, wenn etwa dessen Teilnahme am Verfahren, insbesondere an der Hauptverhandlung, aus Gründen in seiner Person (Krankheit) nicht gesichert ist. Sie kann sich auch aus dem Umfang des Verfahrens ergeben, etwa wenn bei einer Vielzahl von Fortsetzungsterminen Ausfälle und Terminkollisionen unvermeidlich sind, wegen der Notwendigkeit der Einhaltung der Unterbrechungsfristen sowie des insbesondere in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgrundsatzes die Verhandlung aber dennoch stattfinden muss. Nicht zuletzt kann wegen der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines einzigen Verteidigers nicht ausreichen.

Liegen die Voraussetzungen vor, steht es im Ermessen des Gerichts, dem Beschuldigten einen oder zwei weitere Verteidiger zu bestellen. Die Anzahl richtet sich nach der Stärke des Sicherheitsbedürfnisses bzw. der Schwierigkeit der Rechts- oder Sachlage. Sie soll gesetzlich begrenzt werden, um die mit der Bestellung mehrerer Verteidiger notwendig einhergehenden finanziellen Belastungen und den zusätzlichen Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf gering zu halten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Dauer der besonderen Bestellung; selbstverständlich kann die Bestellung nach allgemeinen Grundsätzen dann aufgehoben werden, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung gar nicht mehr vorliegt (vgl. dazu die Begründung zu § 143 Absatz 1 und 2 StPO-E). Darüber hinausgehend ist die Bestellung der zusätzlichen Pflichtverteidiger aber immer dann aufzuheben, wenn gerade ihre speziellen Voraussetzungen entfallen sind. Dies wird bei Bestellung zur Sicherung der Durchführung einer umfangreichen Hauptverhandlung in der Regel erst mit deren Abschluss der Fall sein.

Die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 auf § 142 Absatz 5 StPO-E stellt klar, dass der Beschuldigte auch vor der Bestellung eines zusätzlichen Verteidigers die Gelegenheit erhalten muss, einen konkreten Verteidiger zu bezeichnen; dies entspricht der geltenden Rechtspraxis. Außerdem muss eine gerichtliche Auswahl des zusätzlichen Verteidigers

anhand der in § 142 Absatz 6 StPO-E geregelten Qualitätskriterien erfolgen. Die Verweisung auf § 142 Absatz 7 Satz 1 StPO-E eröffnet das nach der Richtlinie erforderliche Rechtsmittel gegen die Bestellung, ihre Ablehnung sowie die (Nicht-)Aufhebung.

Zu Nummer 10 (§ 145)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (§ 168b)

Zu Absatz 3 Satz 1

Die neue Dokumentationspflicht knüpft an die in § 58 Absatz 2 Satz 5 vorgesehene Belehrung an. Während bei gerichtlichen Untersuchungshandlungen die Protokollierung der vorgeschriebenen Belehrungen bereits in § 168a Absatz 1 vorgeschrieben ist, bedarf es bei ermittlungsbehördlichen Untersuchungshandlungen einer gesonderten Pflicht zur Protokollierung, da dort nicht zwingend ein Protokoll zu erstellen ist, vgl. § 168b Absatz 2. Nach § 168b Absatz 3 sind aber jedenfalls die Belehrungen zu dokumentieren. Dies muss auch für die künftig in § 58 Absatz 2 Satz 5 enthaltene Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers im Zusammenhang mit einer Gegenüberstellung gelten, über die die Ermittlungsbehörden gemäß § 161a Absatz 1 Satz 2 bzw. § 163 Absatz 3 Satz 2 belehren müssen.

Zu Absatz 3 Satz 2

Die Dokumentationspflicht in Satz 2 knüpft an die in § 141a StPO-E vorgesehene Ausnahme von der Bestellung eines Pflichtverteidigers vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung an.

Unter außergewöhnlichen Umständen, die in § 141a Satz 1 Nummer 1 und 2 StPO-E konkretisiert werden, kann eine richterliche oder ermittlungsbehördliche Vernehmung oder Gegenüberstellung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte über seine Rechte entsprechend belehrt ist. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn er nach Belehrung über sein Recht auf Verteidigerbestellung einen Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers stellt; in diesem Fall bedarf es zusätzlich aber seines ausdrücklichen Einverständnisses, dass die Vernehmung ohne Mitwirkung des zu bestellenden Verteidigers durchgeführt wird.

Die Pflicht zur Dokumentation der Belehrung über die Möglichkeit des Antrags auf Verteidigerbestellung ist, soweit es sich um richterliche Vernehmungen handelt, bereits über die geltende Vorschrift des § 168a Absatz 1 StPO erfasst. Denn danach sind wesentliche Förmlichkeiten zu protokollieren. Gleiches gilt für das Einverständnis. Für ermittlungsbehördliche Vernehmungen bedarf es hingegen mangels zwingender Pflicht zur Protokollierung der Vernehmung und ihrer wesentlichen Förmlichkeiten einer Ergänzung des § 168b Absatz 3 StPO um die zwingende Verpflichtung der Ermittlungsbehörde zur Protokollierung des Einverständnisses. Die Pflicht zur Dokumentation der Belehrung über die Möglichkeit zur Beantragung eines Pflichtverteidigers ist, soweit Vernehmungen betroffen sind, bereits im bisherigen § 168b Absatz 3 Satz 1 StPO enthalten, dessen Vereinfachung und Ergänzung um die Pflicht zur Dokumentation auch der Belehrung im Zusammenhang mit einer Gegenüberstellung im Rahmen einer Zeugenvernehmung in § 168b Absatz 3 Satz 1 StPO-E vorgeschlagen wird (vgl. die Begründung zu Satz 1).

Zu Nummer 12 (§ 304)

Nach derzeit geltender Rechtslage ist die Beschwerde, einschließlich der sofortigen Beschwerde, gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofs oder der Ober-

landesgerichte sowie des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmen gelten, soweit das Oberlandesgericht in erster Instanz zuständig ist, und bei Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs für eine Reihe in § 304 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5 StPO enumerativ aufgeführter Fälle. Nicht in diesen Katalogen enthalten sind Entscheidungen aus dem Bereich der Pflichtverteidigerbestellung.

Wegen der Vorgabe der PKH-Richtlinie in Artikel 8, wirksame Rechtsbehelfe gegen Verletzungen der Rechte aus der Richtlinie vorzusehen (vgl. hierzu den Allgemeinen Teil der Begründung zu II 3. e), soll den Katalogen, die Ausnahmen vom Ausschluss der Beschwerde enthalten, eine weitere Ausnahme hinzugefügt werden. Sie soll Entscheidungen, die die Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung betreffen, erfassen.

Zu Nummer 13 (§§ 397a, 406g)

Es handelt sich um Folgeänderungen. Derzeit ordnet § 397a Absatz 3 Satz 2 StPO die entsprechende Geltung von § 142 Absatz 1 StPO an, der nur Regelungen zum Verfahren der Auswahl des Verteidigers enthielt. Da § 142 StPO-E künftig in seinen Absätzen 3 und 4 auch (bisher in § 141 StPO enthaltene) Regelungen zur Zuständigkeit beinhalten soll, ist die Anordnung der entsprechenden Geltung in § 397a Absatz 3 Satz 2 StPO-E nun auf Absatz 5 Satz 1 und 3 des neu gefassten § 142 StPO-E zu beschränken, der als Regelung zum Bestellungsverfahren an Stelle des bisherigen Absatzes 1 tritt.

Ähnliches gilt für § 406g Absatz 3 Satz 4, der im Zusammenhang mit der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters die entsprechende Geltung von § 142 Absatz 1 StPO anordnet, der bisher nur Regelungen zum Verfahren der Auswahl des Verteidigers enthält und somit auf die Auswahl des psychosozialen Prozessbegleiters übertragbar ist. Auch hier soll die Anordnung der entsprechenden Geltung in § 406g StPO-E nun auf Absatz 5 Satz 1 und 3 des neu gefassten § 142 StPO-E beschränkt werden.

Zu Nummer 14 (§ 406h)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 406h StPO-E betrifft die einstweilige Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten in Fällen, in denen eine Entscheidung über Prozesskostenhilfe nicht rechtzeitig zu erwarten ist. Derzeit ordnet § 406h Absatz 4 Satz 2 StPO die entsprechende Geltung von § 142 Absatz 1 StPO an, der nur Regelungen zum Verfahren der Auswahl des Verteidigers enthält. Da § 142 StPO-E künftig in seinen Absätzen 3 und 4 auch (bisher in § 141 StPO enthaltene) Regelungen zur Zuständigkeit beinhalten soll, ist die Anordnung der entsprechenden Geltung in § 406h Absatz 4 Satz 2 StPO-E auf Absatz 5 Satz 1 und 3 des neu gefassten § 142 StPO-E zu beschränken, der als Regelung zum Bestellungsverfahren an Stelle des bisherigen Absatzes 1 tritt.

Zu Nummer 15 (§ 408b)

Derzeit sieht § 408b Satz 1 StPO vor, dass der Richter dem unverteidigten Beschuldigten einen Pflichtverteidiger bestellt, wenn er erwägt, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls mit der Rechtsfolge einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr (§ 407 Absatz 2 Satz 2 StPO) zu entsprechen. § 408b Satz 2 StPO erklärt § 141 Absatz 3 StPO für entsprechend anwendbar. Hieran soll nichts geändert werden. Die Rechtfertigung dafür, die Notwendigkeit der Verteidigung im Strafbefehlsverfahren – anders als nach bisheriger Rechtsprechung für das normale oder nach der gesetzlichen Regelung für das beschleunigte Verfahren – nicht erst bei einem Jahr bzw. sechs Monaten, sondern bei jeglicher Freiheitsstrafe vorzusehen, liegt wie bisher in den Besonderheiten eines rein schriftlichen Verfahrens. Deshalb soll es auch bei der Verortung der Regelung im Abschnitt über das Verfahren bei Strafbefehlen verbleiben (vgl. hierzu Beschlussempfehlung

und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 12/3832, S. 42). Wie derzeit gilt daneben auch künftig § 140 Absatz 2 StPO-E, so dass schon aus anderen Gründen ein Fall notwendiger Verteidigung gegeben sein kann.

Die geltende Regelung birgt allerdings – auch wegen ihrer Verweisungstechnik – eine Reihe von in Literatur und Rechtsprechung strittigen Rechtsfragen. Hierzu zählt die Frage, ob auch die Regelungen zur Verteidigerauswahl gemäß § 142 StPO anwendbar sein sollen, sowie die Frage der Dauer der Bestellung. Insoweit ist vor allem strittig, ob die Bestellung mit Einlegung des Einspruchs endet oder aber darüber hinaus das erstinstanzliche Verfahren erfasst. Die Neufassung soll zu mehr Klarheit führen. Zunächst wird klargestellt, dass es sich bei der Verteidigerbestellung nach § 408b StPO um einen Fall der Pflichtverteidigerbestellung handelt. Die vorgeschlagene Aufhebung der in § 408b Satz 2 StPO enthaltenen Verweisung auf § 141 Absatz 3 StPO bewirkt sodann, dass die §§ 141 bis 144 StPO-E insgesamt zur Anwendung kommen. Die derzeit umstrittene Verpflichtung des Gerichts, dem Beschuldigten auch im Strafbefehlsverfahren zunächst selbst die Auswahl eines Verteidigers zu ermöglichen, ist sachgerecht. Denn auch im Zusammenhang mit dem Erlass eines Strafbefehls, der eine Freiheitsstrafe als Rechtsfolge vorsieht, ist die Möglichkeit zur Beratung durch den Verteidiger des Vertrauens zu gewährleisten.

Bezüglich der Dauer der Bestellung soll ebenfalls die allgemeine Regelung in § 143 Absatz 1 und 2 StPO-E gelten. Dies bedeutet für den Fall des Strafbefehls erlasses, dass die Bestellung endet, wenn dieser in Rechtskraft erwächst. Legt der Angeschuldigte dagegen Einspruch ein und folgt eine Hauptverhandlung gemäß § 411 Absatz 2 StPO, so ist zu unterscheiden: Ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zu erwarten, liegt – schon nach bisheriger Rechtsprechung zu § 140 Absatz 2 Satz 1 StPO ohnehin ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so dass die Bestellung jedenfalls fort dauert, vgl. § 143 Absatz 1 StPO-E. Ist hingegen eine darunter liegende Freiheitsstrafe zu erwarten, so kann die Bestellung, wenn im Einzelfall kein Fall des § 140 StPO-E vorliegt, nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts aufgehoben werden. Dies ist sachgerecht, weil die Entscheidung nicht mehr im schriftlichen Strafbefehlsverfahren ergeht; im Rahmen des Ermessens können dennoch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes, die für eine Beibehaltung der Bestellung streiten, ausreichend Berücksichtigung finden. Die Regelungen zu Verteidigerwechsel und Rechtsmitteln finden ebenfalls Anwendung, theoretisch ist auch § 144 StPO-E anwendbar, dürfte in der Praxis aber kaum eine Rolle spielen.

Zu Nummer 16 (§ 428)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der vorgeschlagenen Streichung von § 140 Absatz 2 Satz 2 StPO und Überführung des Falles der notwendigen Verteidigung bei Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten in den Katalog des § 140 Absatz 1 Nummer 11 StPO-E sowie der dabei erfolgenden – aus Gleichheitsgesichtspunkten notwendigen – Erweiterung auf sehbehinderte Beschuldigte resultiert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Die in § 31 Absatz 3 BRAO vorgesehene Ergänzung der in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern einzutragenden Angaben um das von dem Rechtsanwalt angezeigte Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen ist erforderlich, um den Gerichten die Auswahl eines Pflichtverteidigers gemäß § 142 Absatz 4 StPO-E anhand des bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnisses zu ermöglichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung)**Zu Nummer 1**

Die Erweiterung der Suchfunktionen ist erforderlich, damit die Gerichte die ihnen zukünftig nach § 142 Absatz 4 StPO-E obliegende Suche nach an einer Pflichtverteidigung interessierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durchführen können.

Zu Nummer 2

Die bisher bei der Anwaltssuche vorgesehene mögliche Beschränkung auf eine Trefferanzahl von 50 ist mit der Neuregelung in § 142 Absatz 4 StPO-E nicht mehr vereinbar und soll daher entfallen. Denn wenn ein Gericht (letztlich aber auch eine Beschuldigte oder ein Beschuldigter selbst, die oder der eine geeignete Verteidigerin oder einen geeigneten Verteidiger auswählen möchte) zum Beispiel in Berlin oder München nach Fachanwältinnen oder Fachanwälten für Strafrecht oder interessierten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sucht, so wird dies zu deutlich mehr als 50 Treffern führen. Eine technische, in Bezug auf die Auswahlkriterien für die Suchenden intransparente und vor allem von ihnen nicht zu beeinflussende Einschränkung der Suchergebnisse von Seiten des Bundesweiten Anwaltlichen Anwaltsverzeichnisses wäre jedoch mit dem Ziel, den Suchenden eine umfassende Auswahl unter allen in Betracht kommenden Anwältinnen und Anwälten zu ermöglichen, nicht zu vereinbaren.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Nummer 2.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, da künftig statt des Begriffs des Beistands der Begriff des Rechtsbeistands verwendet werden soll. Diese Änderung betrifft die Überschriften der §§ 40, 53 und 87e IRG.

§ 87j IRG soll neu eingefügt werden. Daher ist die Inhaltsübersicht auch um diese neue Bestimmung zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§§ 21, 22 und 28)

Der Begriff des Beistands soll durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden. Dies dient der Abgrenzung zum Begriff des Beistands, wie er in anderen Gesetzen, beispielsweise in § 69 JGG, verwendet wird. Es soll dadurch zum Ausdruck kommen, dass es sich um einen rechtskundigen Beistand handeln muss.

Der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand neu eingeführte § 83c Absatz 2 IRG verwendet bereits den Begriff des Rechtsbeistands. Im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollen daher nunmehr auch die übrigen Bestimmungen des IRG, die den Begriff des Beistands verwenden, angepasst werden.

Eine Übernahme der Bezeichnung „Verteidiger“ oder „Pflichtverteidiger“, wie er in den Umsetzungsbestimmungen der StPO verwendet wird, scheidet aus, da das Rechtshilfeverfahren kein Strafverfahren ist. Gleichwohl ist der Personenkreis, der als Verteidiger oder Rechtsbeistand bestellt werden kann, identisch, soweit nicht im IRG eine abwei-

chende Regelung greift, insbesondere der Ausschluss des § 139 StPO in § 40 Absatz 6 Satz 1 IRG-E.

Zu Nummer 3 (§ 31)

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 soll jeweils der Begriff des Beistands durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 40)

Das IRG sieht mit dem geltenden § 40 IRG bereits eine Regelung über den Rechtsbeistand in Auslieferungsverfahren vor. Der Anwendungsbereich erstreckt sich sowohl auf den Rechtshilfeverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union als auch in Verbindung mit § 78 Absatz 1 IRG auf die strafrechtliche Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die bestehende Norm bleibt die Grundlage einer gesetzlichen Regelung der Rechtsbeistandschaft in Auslieferungsverfahren, bedarf aber einer Anpassung an die Vorgaben des Artikels 5 der PKH-Richtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt weiterhin das Recht auf einen Rechtsbeistand und soll lediglich sprachlich angepasst werden. Der Begriff des Verfolgten soll durch den Begriff der verfolgten Person ersetzt werden, um künftig eine geschlechtsneutrale Formulierung zu verwenden.

Der Begriff des Beistands soll durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden. Die sprachliche Anpassung an den Begriff des Rechtsbeistands dient auch hier der Abgrenzung zum Begriff des Beistands, wie er in anderen Gesetzen verwendet wird und dort nicht notwendigerweise eine juristische Ausbildung voraussetzt (vgl. ergänzend die Begründung zu Nummer 2).

Inhaltlich besteht kein Anpassungsbedarf, da das nach geltender Rechtslage in § 40 Absatz 1 IRG verankerte Recht auf einen Rechtsbeistand bereits – wie bei der im Strafprozessrecht korrespondierenden Norm des § 137 StPO – den europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie entspricht.

Zu Absatz 2

Die Anpassung des § 40 Absatz 2 IRG dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie. Danach hat der Vollstreckungsmitgliedstaat sicherzustellen, dass gesuchte Personen ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bis zu ihrer Übergabe oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung, sie nicht zu übergeben, rechtskräftig geworden ist, Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe wird – im Einklang mit der bestehenden Systematik – durch die Regelung einer notwendigen Rechtsbeistandschaft umgesetzt.

Absatz 2 soll künftig vorsehen, dass alle Übergabefälle aufgrund eines Europäischen Haftbefehls sowie alle Auslieferungsfälle mit Drittstaaten, in denen eine Festnahme der verfolgten Person erfolgt, zwingend Fälle der notwendigen Rechtsbeistandschaft sind. Die nach bisheriger Rechtslage in § 40 Absatz 2 IRG geregelten einschränkenden Voraussetzungen für die Beiordnung sollen in diesen Fällen ersatzlos wegfallen.

Die an die Mitgliedstaaten adressierte Umsetzungspflicht aus Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie betrifft zwar lediglich den Übergabeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. § 40 Absatz 2 IRG-E soll jedoch unterschiedslos auf Auslieferungsfälle mit Staaten außerhalb der Europäischen Union Anwendung finden, so dass verfolgten Perso-

nen in allen Auslieferungssachen im eingehenden Rechtshilfeverkehr im Fall einer Festnahme ein Rechtsbeistand zu bestellen ist.

Die Erstreckung der Neuregelung auf alle Auslieferungsfälle, also auch auf Auslieferungsverfahren mit Staaten außerhalb der Europäischen Union, ist sachgerecht, da Auslieferungsverfahren der Natur der Sache nach häufig mit besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage verbunden sind. Oftmals handelt es sich um Fälle von überdurchschnittlicher Komplexität. Gerade aus diesem Grund regelt das IRG für Auslieferungsverfahren eine sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte, um eine Fallbearbeitung durch erfahrene Richterinnen und Richter zu gewährleisten.

Eine unterschiedliche Behandlung von Übergabeverfahren der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und von Auslieferungsverfahren mit Staaten außerhalb der Europäischen Union, lässt sich nach wertender Betrachtung nicht rechtfertigen. Denn während Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit grundsätzlich in die Wahrung der Grundrechte durch den jeweils anderen Mitgliedstaat vertrauen können und das System der strafrechtlichen Zusammenarbeit aus diesem Grund auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruht, ist die Sach- und Rechtslage im Verhältnis zu Staaten außerhalb der Europäischen Union oftmals weitaus unübersichtlicher und im Einzelnen schwerer zu beurteilen. Dies rechtfertigt, die notwendige Rechtsbeistandschaft in Auslieferungsverfahren unterschiedslos an dieselben Voraussetzungen zu knüpfen, unabhängig davon, ob es sich um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handelt oder nicht.

Zu Absatz 3

Beibehalten werden die nach geltendem Recht in § 40 Absatz 2 IRG geregelten Voraussetzungen für eine notwendige Rechtsbeistandschaft für die Fälle, in denen die verfolgte Person nicht festgenommen wird. Hier sieht Absatz 3 weiterhin eine Prüfung im Einzelfall vor. Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistand liegt in diesen Fällen weiterhin nur dann vor, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Rechtsbeistands geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nummer 4 vorliegen (§ 40 Absatz 3 Nummer 1 IRG-E), wenn ersichtlich ist, dass die verfolgte Person ihre Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann (§ 40 Absatz 3 Nummer 2 IRG-E) oder wenn die verfolgte Person noch nicht achtzehn Jahre alt ist (§ 40 Absatz 3 Nummer 3 IRG-E). § 40 Absatz 3 Nummer 3 IRG-E sichert dabei in Verbindung mit § 40 Absatz 5 Nummer 2 IRG-E insbesondere die sich aus Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, ergebende Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, indem gewährleistet wird, dass Kindern im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 dieser Richtlinie, auch wenn keine Festnahme erfolgt, unverzüglich nach Bekanntgabe eines Ersuchens ein Rechtsbeistand bestellt wird.

Fallkonstellationen des § 80 Absatz 3 IRG oder vereinfachte Auslieferungsverfahren nach § 41 IRG-E, in denen keine Festnahme erfolgt, stellen daher auch weiterhin nur dann einen Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft dar, wenn die in § 40 Absatz 3 IRG-E geregelten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass die Bestellung des Rechtsbeistands in Fällen der notwendigen Rechtsbeistandschaft entweder auf Antrag oder von Amts wegen erfolgt. In den Fällen des § 40 Absatz 2 IRG-E und § 40 Absatz 3 Nummer 3 IRG-E ist jedoch die Bestellung unabhängig von einem Antrag vorzunehmen. In diesen Fällen ist daher auch – anders als in den Fällen des § 40 Absatz 3 Nummer 1 und 2 IRG-E – eine Hinweispflicht hinsichtlich der Möglichkeit einer Antragstellung entbehrlich, da die Bestellung ohnehin in

engem zeitlichem Zusammenhang („unverzüglich“) erfolgt und damit vor Entscheidung über den Antrag bereits eine Entscheidung von Amts wegen zu treffen ist. Die in Absatz 4 Satz 2 geregelte Hinweispflicht bezieht sich aus diesem Grund nur auf die Fälle des Absatzes 3 Nummer 1 und 2 IRG-E.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Fälle, in denen die Bestellung eines Rechtsbeistands von Amts wegen erfolgt. Zudem wird der Zeitpunkt der Bestellung bestimmt. Zeitlicher Anknüpfungspunkt für die notwendige Beiordnung eines Rechtsbeistands ist in Fällen des Absatzes 2 die Festnahme. Die Bestellung hat unverzüglich nach der Festnahme zu erfolgen. Für Übergabefälle aufgrund eines Europäischen Haftbefehls folgt dieser Zeitpunkt aus Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie. Diese Anknüpfung wird auf die Auslieferungsfälle im Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten übertragen. Wird die verfolgte Person aufgrund eines bereits erlassenen Europäischen Haftbefehls ergriffen, sind die erforderlichen Voraussetzungen für die notwendige Rechtsbeistandschaft erfüllt. Gleiches gilt für den Fall der vorläufigen Festnahme, wenn die verfolgte Person aufgrund eines Fahndungsersuchens zum Zweck der Überstellung festgenommen wird, ohne dass bereits ein Europäischer Haftbefehl vorliegt. Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie knüpft lediglich an den Begriff der Festnahme an und regelt dabei seinem Wortlaut nach keinen Ausschluss der vorläufigen Festnahme, so dass diese als ein Unterfall der Festnahme erfasst wird. Da die Ausschreibung zur Festnahme zwecks Überstellung nach dem Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205, S. 63) unter Beifügung der erforderlichen Angaben als Europäischer Haftbefehl gilt, erfolgt die Festnahme in einem solchen Fall auch aufgrund eines Europäischen Haftbefehls im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie.

Erfolgt keine Festnahme, knüpft § 40 Absatz 5 Nummer 2 IRG-E bei verfolgten Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind, an die Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens an und sieht die Bestellung unverzüglich nach der Bekanntgabe des Auslieferungsersuchens vor. In den Fällen des § 40 Absatz 3 Nummer 1 und 2 IRG-E soll nach § 40 Absatz 5 Nummer 3 IRG-E ein Pflichtbeistand nach Bekanntgabe beigeordnet werden, sobald die jeweiligen Voraussetzungen (§ 40 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 IRG-E) für die Bestellung vorliegen. Die unterschiedliche zeitliche Behandlung zu den Fällen des § 40 Absatz 3 Nummer 3 IRG-E ist bedingt durch die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Aufgrund von Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 18 dieser Richtlinie ist die Bestellung bei verfolgten Personen unter achtzehn Jahren die Bestellung unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersuchens vorzusehen.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 Satz 1 soll vorgesehen werden, dass das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist, auch über die Bestellung entscheidet. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte ist im IRG für Auslieferungsverfahren geregelt, so dass auch zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Bestellung des Rechtsbeistands eine Regelung in das IRG aufzunehmen ist.

Obgleich in Auslieferungsverfahren nach § 14 IRG grundsätzlich eine sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts besteht, ist es sinnvoll, demjenigen Gericht die Zuständigkeit für die Bestellung des Rechtsbeistands zu übertragen, das sich nach der Festnahme am zeitnächsten mit der verfolgten Person zu befassen hat. Dies ist nach der Konzeption der §§ 21, 22 IRG der Richter des nächsten Amtsgerichts, dem die verfolgte Person vorzuführen ist. Wird die Person nicht festgenommen, so ist das Gericht zuständig, das für die Vorführung zuständig wäre, wenn eine Festnahme erfolgt wäre.

Da ab einer Antragstellung nach § 29 IRG das zuständige Oberlandesgericht mit dem Auslieferungsverfahren befasst ist, soll nach § 40 Absatz 6 Satz 2 IRG-E die Entscheidungszuständigkeit über die Bestellung, über deren Aufhebung sowie über mögliche weitere Entscheidung, wie über einen Wechsel des Rechtsbeistands nach § 40 Absatz 8 IRG-E in Verbindung mit § 143a StPO, auf das Oberlandesgericht als ab diesem Zeitpunkt sachnähere Gericht übergehen.

Zu Absatz 7

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie knüpft hinsichtlich der Dauer und des Beendigungszeitpunkts der Bestellung an die Übergabe oder den Zeitpunkt an, zu dem die Entscheidung, die Person nicht zu übergeben, rechtskräftig geworden ist. Daher soll in Absatz 7 eine Regelung zur Beendigung der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorgesehen werden. Dabei soll, sofern die verfolgte Person nicht übergeben wird, jedoch nicht allein auf die Rechtskraft, sondern umfassender auf die abschließende Entscheidung abgestellt werden.

Die Bestellung endet mit der tatsächlichen Übergabe der verfolgten Person an den ersuchenden Staat. Erfolgt keine Übergabe, so kommt es für die Beendigung der Rechtsbeistandschaft nach den Vorgaben der PKH-Richtlinie auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung an, die verfolgte Person nicht zu übergeben. Rechtskräftig entschieden ist das Auslieferungsverfahren mit der Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Auslieferung nach § 32 IRG. Dieser Beschluss ist nach § 13 Absatz 1 Satz 2 IRG unanfechtbar. Diese Entscheidung ist jedoch nur dann abschließend im Sinne des Absatzes 7, wenn sich kein Verfahren nach § 33 IRG anschließt.

Erfasst werden sollen auch diejenigen Fälle, in denen sich ein Verfahren nach § 33 IRG anschließt. In diesen Fällen ergeht nach Rechtskraft eine weitere Entscheidung. Entschieden das Oberlandesgericht unter den Voraussetzungen des § 33 IRG erneut über die Zulässigkeit, soll Beendigungszeitpunkt der Bestellung daher erst die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach Abschluss dieses Verfahrens sein, sofern die Auslieferung für unzulässig erachtet wird. Diese Entscheidung ist abschließend im Sinne des § 40 Absatz 7 IRG-E.

Erklärt sich die verfolgte Person mit dem vereinfachten Auslieferungsverfahren nach § 41 IRG einverstanden und beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht keine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung, ergeht die Bewilligungsentscheidung der zuständigen Stelle ohne eine gerichtliche Befassung. Eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts ergeht in diesem Fall nicht.

Wird die Auslieferung bewilligt, endet in diesen Fällen die notwendige Rechtsbeistandschaft mit der Übergabe der verfolgten Person. Wird jedoch die verfolgte Person trotz Durchführung des vereinfachten Auslieferungsverfahrens letztlich nicht übergeben, da die Auslieferung nicht bewilligt wird, ist diese Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu übergeben, abschließend. In diesem Fall endet somit mit der Entscheidung über die Nichtbewilligung der Auslieferung auch die notwendige Rechtsbeistandschaft.

§ 40 Absatz 7 Satz 4 IRG-E sieht ergänzend in den Fällen von § 40 Absatz 3 Nummer 1 und 2 IRG-E die Möglichkeit einer Aufhebung der Bestellung vor, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen. Erfasst werden dadurch insbesondere Fallkonstellationen, in denen das zunächst nach § 40 Absatz 6 Satz 1 IRG-E zuständige Gericht den Fall einer notwendigen Rechtsbeistandschaft bejaht, sich im weiteren Verfahrensverlauf nach Antragstellung gemäß § 29 Absatz 1 IRG jedoch abzeichnet, dass die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen. In diesen Fällen soll das zuständige Oberlandesgericht die Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 und 2 IRG-E erneut prüfen und bei Fehlen dieser Voraussetzungen die Bestellung aufheben können. Möglich ist auch, dass das Gericht, das vor

Antragstellung nach § 29 IRG zuständig ist, selbst eine erneute Entscheidung über die Bestellung trifft. In diesem Fall ist die Entscheidung nach § 40 Absatz 7 Satz 4 - anders als die Entscheidung des Oberlandesgerichts – mit der sofortigen Beschwerde § 40 Absatz 8 Satz 2 IRG-E i.V.m. § 143 Absatz 3 StPO anfechtbar.

Zu Absatz 8

Absatz 8 konkretisiert die allgemeine Verweisungsbestimmung des § 77 Absatz 1 IRG, die die Anwendung anderer Verfahrensvorschriften, insbesondere der Strafprozessordnung, vorsieht.

Geregelt ist in Absatz 8 Satz 1 die entsprechende Geltung der Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung, wobei vereinzelte Bestimmungen der Strafprozessordnung ausdrücklich ausgenommen sind. Dies sind die §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3 StPO-E. Ausgeschlossen ist daher die in § 139 StPO geregelte Übertragung der Rechtsbeistandschaft auf einen Rechtsreferendar. § 140 StPO-E regelt die Fälle der notwendigen Verteidigung, die auf das strafrechtliche Verfahren ausgerichtet sind. Da die notwendige Rechtsbeistandschaft in rechtshilferechtlichen Verfahren speziell geregelt ist, scheidet eine Übertragbarkeit aus. Ebenso wenig lassen sich die Fallgruppen des § 141 StPO-E zum Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers und die Bestimmungen über die Zuständigkeit nach § 142 Absatz 3 StPO-E auf rechtshilferechtliche Verfahren übertragen. § 142 Absatz 1 StPO-E soll jedoch entsprechende Anwendung hinsichtlich der Frage finden, wo der Antrag anzubringen ist. § 142 Absatz 2 StPO-E betrifft eine im Auslieferungsverfahren nicht vorkommende Fallkonstellation. Auch die Dauer und Beendigung der Bestellung ist in § 40 Absatz 7 IRG-E speziell geregelt, so dass nur insofern auf § 143 verwiesen wird, wie dieser in § 143 Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 die grundsätzliche Möglichkeit der Aufhebung der Bestellung und die Anfechtbarkeit dieser Entscheidung mittels der sofortigen Beschwerde regelt. Schließlich gilt § 143a Absatz 3 StPO-E nicht entsprechend, da er eine Regelung speziell für die Revisionsinstanz trifft und daher für Rechtshilfverfahren keinen Anwendungsbereich hat.

§ 40 Absatz 8 Satz 2 IRG-E regelt ergänzend zu § 142 Absatz 5, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 StPO-E eine abweichende gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Es ist sachgerecht, dass das Gericht über die sofortige Beschwerde entscheidet, das auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung zuständig ist, um Verfahren möglichst auf wenige befassete Gerichte zu konzentrieren. Sachlich zuständig ist daher das Oberlandesgericht. Hat allerdings das Oberlandesgericht die Entscheidung selbst getroffen, ist die sofortige Beschwerde nicht statthaft. § 40 Absatz 8 Satz 3 IRG-E stellt diesbezüglich ausdrücklich klar, dass diese Entscheidungen unanfechtbar sind.

Zu Nummer 5 (§ 45)

Anpassungsbedarf besteht für den Bereich der Durchlieferungen lediglich in § 45 Absatz 5 und 6 IRG. § 45 Absatz 5 IRG erfährt durch die Ersetzung des Begriffs des Beistands durch den Begriff des Rechtsbeistands daneben nur eine sprachliche Präzisierung (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2).

Die geltende Bestimmung des § 45 Absatz 6 IRG verweist auf verschiedene Rechtsnormen der Auslieferung, darunter auch auf § 40 IRG. Bislang ist somit ein Gleichlauf bei den Voraussetzungen zur Bestellung eines Pflichtbeistands bei Durchlieferungssachen und Auslieferungssachen geregelt.

Dieser Verweis ist jedoch dann nicht mehr sachgerecht, wenn nunmehr in Auslieferungsverfahren die Fallgruppen, in denen die Rechtsbeistandschaft notwendig ist, erweitert

werden. Bei der Durchlieferung soll die notwendige Rechtsbeistandschaft aufgrund der geringeren sachlichen und rechtlichen Komplexität weiterhin nur unter den bislang geltenden Voraussetzungen erforderlich sein. So erfolgt bei der Durchlieferung nach § 43 Absatz 3 IRG lediglich eine eingeschränkte Prüfung der Auslieferungsvoraussetzungen. Zudem beschränkt sich der Aufenthalt der verfolgten Person im Durchlieferungsstaat üblicherweise auf einen kurzen Zeitraum. Daher soll in § 45 Absatz 6 Satz 2 IRG-E zwar auf § 40 IRG verwiesen werden, jedoch einschränkend normiert werden, dass die in § 40 Absatz 3 geregelten Voraussetzungen der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegen müssen.

Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Rechtsbeistands legt die PKH-Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht auf. Die an den Vollstreckungsmitgliedstaat gerichtete Pflicht aus Artikel 5 Absatz 1, in jedem Auslieferungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen Pflichtbeistand zu bestellen, ist daher nicht auch für Durchlieferungsverfahren umzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie adressiert nur den Vollstreckungsmitgliedstaat. Der Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung unterscheidet zwischen dem Vollstreckungsmitgliedstaat (zum Beispiel in Artikel 2 Absatz 4) und dem Durchlieferungsmitgliedstaat (zum Beispiel in Artikel 25 Absatz 1). Die Pflicht aus Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie richtet sich nicht an den Durchlieferungsmitgliedstaat. Denn bezöge sich die Pflicht zur Bestellung eines Pflichtbeistands auch auf alle Fälle der Durchlieferung im Rahmen der strafrechtlichen Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, würde die Norm neben dem Begriff des Vollstreckungsmitgliedstaats auch den Durchlieferungsmitgliedstaat benennen.

Zu Nummer 6 (§ 47)

Der Begriff des Beistands soll durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 7 (§ 53)

Zwar folgt für den Bereich der Vollstreckungshilfe kein Umsetzungsbedarf aus der Richtlinie, allerdings ist die Regelung der Rechtsbeistandschaft im Recht der Vollstreckungshilfe eng an die Regelung der Rechtsbeistandschaft im Auslieferungsrecht (§ 40 IRG) angelehnt, so dass es aus Gründen der Kohärenz und Systematik einer geringfügigen Anpassung des § 53 IRG bedarf.

Auch für den Bereich der Vollstreckungshilfe soll der Begriff des Beistands durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2). Anders als im Auslieferungsverfahren verwendet das IRG im Vollstreckungshilferecht bereits den Begriff der verurteilten Person, so dass diesbezüglich keine Änderung veranlasst ist.

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfährt lediglich eine redaktionelle Änderung. Aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit der Norm erfolgt eine Teilung des Absatzes in zwei Sätze.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfährt eine Anpassung an den Sprachgebrauch des § 40 IRG sowie der StPO ("Ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft liegt vor, wenn"). Inhaltlich ändern sich die Voraussetzungen für die notwendige Rechtsbeistandschaft nicht. Anders als im Be-

reich der Auslieferung sind also weiterhin die in § 53 Absatz 2 IRG ausdrücklich normierten Voraussetzungen zu prüfen.

Zu Absatz 3

Sinnvoll erscheint, die Kernaussagen zu Art und Weise der Bestellung des Rechtsbeistands – entsprechend der Bestimmung des § 40 Absatz 4 IRG – auch in einem neuen § 53 Absatz 3 IRG-E zu normieren. Geregelt wird, dass der verurteilte Person, die noch keinen Rechtsbeistand hat, im Fall einer notwendigen Rechtsbeistandschaft ein solcher auf Antrag oder von Amts wegen zu bestellen ist. Satz 2 sieht eine Hinweispflicht auf die Möglichkeit zur Antragstellung vor. Der Hinweis hat zu erfolgen, sobald die betroffene Person über die Einleitung des Verfahrens informiert wird. Das ist bei einer Überstellung, bei der sich die verurteilte Person im Ausland aufhält, die Anhörung durch einen Konsultsbeamten (§ 49 Absatz 2 IRG) oder die Information über das Verfahren (§ 83 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) IRG), bei Verfahren, bei denen sich die verurteilte Person in Deutschland aufhält, die Information durch die Staatsanwaltschaft (Nummer 66 Absatz 2 RiVAST).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit des Gerichts für die Entscheidung über die Bestellung eines Rechtsbeistands.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht die Möglichkeit vor, eine bereits erfolgte Bestellung wieder aufzuheben.

Zu Absatz 6

Die besondere Verweisungsnorm des § 53 Absatz 6 IRG soll ebenfalls angepasst werden, um weiterhin einen Gleichlauf zum Auslieferungsrecht zu regeln. Einer besonderen Zuständigkeitsregelung betreffend die Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 StPO-E bedarf es anders als in Auslieferungsverfahren nicht (vgl. § 40 Absatz 8 Satz 2 IRG-E), da nach § 50 Satz 1 IRG das Landgericht für die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Erkenntnisses zuständig ist und somit die sachliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts ohnehin aus der nach § 77 Absatz 1 IRG entsprechenden Anwendung der Bestimmungen des GVG begründet ist. Anders als in Auslieferungsverfahren erscheint eine entsprechende Anwendung der Regelung nach § 144 StPO-E über zusätzliche Pflichtverteidiger anders als in Auslieferungsverfahren nicht erforderlich, so dass § 144 StPO-E in § 53 Absatz 5 IRG-E ebenfalls ausgenommen werden soll.

Zu Nummer 8 (§ 83j)

Zu Absatz 1

§ 83j IRG-E dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie, wonach der Ausstellungsmitgliedstaat sicherzustellen hat, dass gesuchte Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung anhängig ist und die gemäß Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2013/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand ihr Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat wahrnehmen, insoweit Anspruch auf Prozesskostenhilfe im Ausstellungsmitgliedstaat für die Zwecke eines solchen Verfahrens im Vollstreckungsmitgliedstaat haben, als Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

Das Recht auf Benennung des Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat folgt aus dem bereits in § 83c Absatz 2 IRG umgesetzten Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2013/48. Die Rolle des Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat besteht dabei darin, den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat zu unterstützen, indem er jenen Rechtsbeistand mit Informationen versorgt und berät, damit die gesuchte Person ihre Rechte nach dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates wirksam ausüben kann. Artikel 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie regelt die Bestellung dieses benannten Rechtsbeistands. Es handelt sich künftig um einen Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft.

In Anlehnung an die Terminologie der StPO soll statt des Wortes Benennung das Wort Bezeichnung verwendet werden. Die Bezeichnung ist nicht gleichzusetzen mit der Mandatierung des Rechtsbeistands. Nicht erforderlich ist, dass die verfolgte Person einen Rechtsbeistand namentlich bezeichnet. Ausreichend ist beispielsweise auch, dass es die verfolgte Person dem Gericht überlässt, einen Rechtsbeistand aus einer von ihm übermittelten Liste zu auszuwählen oder zunächst lediglich allgemein um einen Rechtsbeistand bittet und sich erst nachträglich die Auswahl durch das Gericht zu eigen macht. Bleibt die verfolgte Person jedoch untätig, fehlt es an der von Artikel 5 der PKH-Richtlinie ausdrücklich geforderten Voraussetzung, die den Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft auslöst.

Die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Ri-VAST) werden um eine Unterrichtungspflicht des nach Absatz 3 zuständigen Gerichts über die Möglichkeit, einen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen, und über die Möglichkeit, dessen Bestellung zu beantragen, erweitert werden.

Systematisch ist die Neuregelung in Abschnitt 4 des Achten Teils des IRG verortet. Dieser Abschnitt enthält besondere Regelungen für ausgehende Ersuchen um Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, somit diejenigen Bestimmungen, die sich an Deutschland als Ausstellungsmitgliedstaat eines Europäischen Haftbefehls richten.

Die Richtlinie beschränkt die Pflicht des Artikels 5 Absatz 2 der PKH-Richtlinie auf Fälle, in denen ein Europäischer Haftbefehl zum Zwecke der Strafverfolgung ausgestellt ist. § 83j IRG-E betrifft somit keine Fälle eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafvollstreckung.

Ob der Fall einer notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegt, richtet sich nach § 83j Absatz 1 Nummer 2 IRG-E auch nach der Erforderlichkeit für eine wirksame Rechtsverfolgung im ersuchten Staat. Eine solche Erforderlichkeit wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn sich in einem Übergabeverfahren die Zulässigkeitsprüfung nach dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats ausnahmsweise auch auf den hinreichenden Tatverdacht erstreckt, wie dies § 10 Absatz 2 IRG im deutschen Recht vorsieht. Ein weiteres Beispiel sind Fälle, in denen ein Rechtsbeistand Einwände gegen den nationalen Haftbefehl geltend macht, um dem Europäischen Haftbefehl die Grundlage zu entziehen. Auch in einer solchen Konstellation kann die Unterstützung eines Rechtsbeistands in einem anderen Mitgliedstaat durch einen Rechtsbeistand im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich sein.

Der Aufnahme einer Hinweispflicht, wie sie in § 40 Absatz 4 Satz 2 IRG-E geregelt ist, bedarf es in § 83j IRG-E nicht, da der Unterrichtungspflicht über das Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat nach Artikel 10 Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie 2013/48/EU unverzüglich der ersuchte Mitgliedstaat nachkommen muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Beiordnung entweder auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen kann.

Zu Absatz 3

§ 83j Absatz 3 IRG-E normiert die Zuständigkeit für die Bestellung des Rechtsbeistands. Sachlich zuständig soll aufgrund seiner Sachnähe das Gericht sein, das den nationalen Haftbefehl, der Grundlage des Europäischen Haftbefehls ist, erlassen hat. Nach Erhebung der Klage hat der Vorsitzende des Gerichts über die Bestellung zu entscheiden, bei dem das Verfahren anhängig ist.

Zu Absatz 4

Anders als Artikel 5 Absatz 1 der PKH-Richtlinie trifft dessen Absatz 2 zur Dauer der Bestellung keine näheren Vorgaben, sondern knüpft diesbezüglich lediglich an die Erforderlichkeit für einen wirksamen Zugang zu den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaates an. Entscheidend sind daher die Umstände des jeweiligen Einzelfalles.

Die Bestellung soll jedoch nach § 83j Absatz 4 IRG-E aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die verfolgte Person überstellt worden ist. In letzterem Fall richtet sich die Beurteilung, ob der verfolgten Person als strafprozessualer Rechtsbeistand ein Verteidiger zu bestellen ist, nach den Bestimmungen der StPO. Folglich bedarf es in der Regel keines Rechtsbeistands nach § 83j IRG mehr.

Zu Absatz 5

Einer besonderen Zuständigkeitsregelung betreffend die Entscheidung über die sofortige Beschwerde nach § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 StPO-E bedarf es anders als in § 40 Absatz 8 Satz 2 IRG-E nicht, da eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nach § 77 Absatz 1 IRG erfolgt und diese anders als bei eingehenden Ersuchen sachgerecht ist. Während bei eingehenden Ersuchen ein gerichtliches Verfahren vor dem Oberlandesgericht grundsätzlich stattfindet, sofern kein vereinfachtes Verfahren nach § 41 IRG durchgeführt wird, ist bei ausgehenden Ersuchen keine gerichtliche Zulässigkeitsentscheidung und somit keine ausdrücklich geregelte Zuständigkeit des Oberlandesgerichts vorgesehen. Einer von den Vorschriften des GVG abweichenden Übertragung der Entscheidungszuständigkeit über die sofortige Beschwerde auf die Oberlandesgerichte, um die gerichtliche Zuständigkeit zu konzentrieren, bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 9 (§ 87e)

Der Begriff des Beistands soll durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes)

§ 5 Absatz 2 des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Artikel 6 (Änderung des IStGH-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist anzupassen, da künftig entsprechend den Änderungen im IRG statt des Begriffs des Beistands auch im Gesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGHG) der Begriff des Rechtsbeistands verwendet werden soll. Diese Änderung betrifft die Überschriften der §§ 31 und 46 IStGHG.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Der Begriff des Beistands wird durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt. Hierdurch soll klargestellt werden, dass es sich um einen rechtskundigen Beistand handeln muss.

Zu Nummer 3 (§§ 21, 22)

Der Begriff des Beistands soll durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 31)

§ 31 IStGHG regelt die Rechtsbeistandschaft in Überstellungsverfahren, wie sie in den §§ 2 bis 33 IStGHG normiert sind. § 31 IStGHG soll an die gesetzliche Regelung der Rechtsbeistandschaft des § 40 IRG-E in Auslieferungsverfahren angepasst werden. Allerdings sieht § 31 IStGHG im Unterschied zu Auslieferungsverfahren bereits nach geltendem Recht vor, dass in jedem Fall einer Überstellung ein Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft vorliegt.

Diese Anpassung steht im Einklang mit den Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH-Statut) und der Verfahrens- und Beweisordnung des IStGH. Vorgaben, die der Neuregelung des § 31 IStGHG entgegenstünden, sieht das IStGH-Statut nicht vor. So knüpft insbesondere das in Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b des IStGH-Statuts geregelte Recht einer verfolgten Person, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls sie keinen Verteidiger hat, das Recht auf Bestellung eines Verteidigers, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, an die Ermittlungen und die Strafverfolgung durch den IStGH an, während § 31 IStGHG lediglich den Überstellungsverkehr mit dem IStGH betrifft. Gleiches gilt hinsichtlich des Hauptverfahrens vor dem IStGH für die diesbezüglichen Vorgaben zur Rechtsbeistandschaft, wie sie in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d IStGH-Statut geregelt sind.

Die Änderungen des § 31 IStGHG dienen im Wesentlichen dazu, einen weitgehenden Gleichlauf der Regelungen über die Rechtsbeistandschaft im Überstellungsverkehr mit dem Internationalen Strafgerichtshof mit den diese betreffenden Regelungen zum Auslieferungs- und Übergabeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten herzustellen.

Inhaltlich neu geregelt wird – entsprechend der Änderung des § 40 Absatz 6 IRG-E – insbesondere die gerichtliche Zuständigkeit für die Bestellung des Rechtsbeistands. Sinnvoll ist auch im Überstellungsverfahren nach den §§ 2 bis 33 IStGHG eine Übertragung der Zuständigkeit für die Bestellung eines Rechtsbeistands auf das nächste Amtsgericht, dem die verfolgte Person vorgeführt wird oder – falls sie nicht festgenommen wird – im Fall einer Festnahme vorzuführen wäre. Hierbei handelt es sich um das sachnächste Gericht, mit dem die verfolgte Person frühzeitig in Kontakt tritt. Dem bisher zuständigen Oberlandesgericht wird nach Absatz 7 Satz 2 künftig die Zuständigkeit für die sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung übertragen.

Neu geregelt werden soll auch der Zeitpunkt, zu dem die Bestellung des notwendigen Rechtsbeistands zu erfolgen hat. In § 31 Absatz 4 IStGHG-E soll entsprechend den Regelungen des IRG eine Vorverlagerung des Zeitpunktes der Bestellung des Rechtsbeistands auf den Zeitpunkt unverzüglich nach Festnahme vorgesehen werden. Wenn keine Festnahme erfolgt, verbleibt es grundsätzlich an der in § 31 Absatz 2 IStGHG geregelten Anknüpfung an die erste Vernehmung der verfolgten Person, jedoch wird nunmehr geregelt, dass die Bestellung bereits zeitlich vor der Vernehmung zu erfolgen hat. Zudem sieht § 31 Absatz 6 IStGHG-E künftig korrespondierend zu § 40 Absatz 7 IRG-E eine Regelung zum Beendigungszeitpunkt der Beiordnung vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1, der weiterhin das Recht regelt, sich eines Beistands zu bedienen, soll sprachlich an § 40 Absatz 1 IRG-E angepasst werden, um den bewährten Gleichlauf beider Regelungen beizubehalten. Wie in der Neuregelung des § 40 Absatz 1 IRG-E soll künftig die geschlechtsneutrale Formulierung „verfolgte Person“ verwendet und der Begriff des Beistands durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden. Inhaltliche Änderungen sind mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Absatz 2

Die vorgeschlagene Änderung des § 31 Absatz 2 IStGHG-E dient der Klarstellung, dass es sich im Falle der Überstellung um einen Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft handelt. Bereits der geltende § 31 IStGHG sieht vor, dass alle Überstellungsfälle Fälle der notwendigen Rechtsbeistandschaft sind. Einschränkende Voraussetzungen, wie sie der § 40 Absatz 2 IRG nach bisheriger Rechtslage für Auslieferungsverfahren vorsieht, sind im geltenden Recht nicht geregelt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Bestellung entweder auf Antrag oder von Amts wegen zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

§ 31 Absatz 4 IStGHG-E soll in systematischer und terminologischer Hinsicht an die vorgeschlagene Neuregelung zu § 40 IRG-E angepasst werden, indem auch hier zwischen der Frage des Vorliegens eines Falles der notwendigen Rechtsbeistandschaft und der Frage des Zeitpunkts der Bestellung differenziert wird. Eine Erweiterung der Anzahl der Fälle der notwendigen Rechtsbeistandschaft ist damit nicht verbunden.

Eine inhaltliche Änderung soll hinsichtlich des zeitlichen Anknüpfungspunktes der Bestellung des Rechtsbeistands erfolgen. Dieser soll künftig – gleichlaufend zu § 40 Absatz 2 IRG-E – zum einen die Festnahme der verfolgten Person sein. Unverzüglich nach Festnahme ist der verfolgten Person ein Rechtsbeistand zu bestellen. Auf den Zeitpunkt der Vernehmung soll es somit künftig nur dann noch ankommen, wenn keine Festnahme erfolgt. Gesichert werden soll allerdings, dass der verfolgten Person bereits vor ihrer Vernehmung ein Rechtsbeistand beigeordnet ist.

Die in Absatz 4 Satz 3 geregelte Hinweispflicht besteht – wie auch bei § 40 Absatz 5 Satz 2 IRG-E – nicht in den Fällen, in denen die Bestellung unverzüglich nach Festnahme auch unabhängig von einem Antrag vorzunehmen ist, da die Bestellung ohnehin in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang erfolgt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 sieht entsprechend der Regelung des § 40 Absatz 6 Satz 1 IRG-E nunmehr vor, dass das Gericht, dem die verfolgte Person vorzuführen ist, auch über die Bestellung des Rechtsbeistands entscheidet. Dies ist nach den §§ 14, 15 IStGHG der Richter des nächsten Amtsgerichts. Wird die Person nicht festgenommen, soll das Gericht zuständig sein, das für die Vorführung zuständig wäre, wäre eine Festnahme erfolgt, somit ebenfalls der Richter des nächsten Amtsgerichts. Nach Antragstellung gemäß § 30 Absatz 1 IStGHG geht nach Absatz 6 Satz 2 die Entscheidungszuständigkeit auf das sachnähere Oberlandesgericht über.

Zu Absatz 6

Auch hinsichtlich der Dauer und des Beendigungszeitpunkts der Bestellung soll ein weitgehender Gleichlauf zu § 40 Absatz 7 IRG-E hergestellt werden. Somit endet die notwendige Rechtsbeistandschaft mit der Übergabe oder dem Zeitpunkt, zu dem abschließend entschieden wurde, die Person nicht zu übergeben. Nach dem Zeitpunkt der Übergabe richtet sich die Frage der Bestellung eines Verteidigers nach den Bestimmungen des IStGH-Statuts. Abschließend entschieden ist das Überstellungsverfahren grundsätzlich mit der rechtskräftigen Entscheidung des Oberlandesgerichts nach § 22 IStGHG. Dieser Beschluss ist nach § 7 Absatz 1 Satz 2 IStGHG unanfechtbar.

Erfasst werden sollen – wiederum korrespondierend zu den Fällen der Auslieferung nach IRG – jedoch auch diejenigen Fälle, in denen sich ein Verfahren der erneuten Entscheidung nach § 23 IStGHG anschließt. In diesen Fällen ergeht entsprechend § 33 IRG nach Rechtskraft eine weitere Entscheidung. Entscheidet das Oberlandesgericht unter den Voraussetzungen des § 23 IStGHG erneut über die Zulässigkeit, ist Beendigungszeitpunkt der Bestellung erst die Entscheidung des Oberlandesgerichts nach Abschluss dieses Verfahrens, sofern die Überstellung für unzulässig erachtet wird. Diese Entscheidung ist abschließend im Sinne des Absatzes 6.

Ebenso sollen die Fälle des vereinfachten Überstellungsverfahrens erfasst werden. Erklärt sich die verfolgte Person mit dem vereinfachten Überstellungsverfahren nach § 32 IStGHG einverstanden und beantragt die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht keine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Überstellung, ergeht die Bewilligungsentscheidung der zuständigen Stelle – wie in den Fällen des § 41 IRG – ohne eine gerichtliche Befassung. Eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts ergeht in diesem Fall nicht. Wird die Überstellung bewilligt, endet in diesen Fällen die notwendige Rechtsbeistandschaft mit der Übergabe der verfolgten Person. Wird jedoch die verfolgte Person trotz Durchführung des vereinfachten Überstellungsverfahrens letztlich nicht übergeben, da die Überstellung nicht bewilligt wird, ist die ablehnende Bewilligungsentscheidung „die abschließende Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu übergeben“. In diesem Fall endet somit mit der Entscheidung über die Nichtbewilligung der Überstellung auch die notwendige Rechtsbeistandschaft.

Die Festlegung des Beendigungszeitpunktes erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des IStGH-Statuts. Regelungsgegenstand des IStGHG ist nur die Zusammenarbeit mit dem IStGH, hier konkret die Zusammenarbeit in Fällen der Überstellung, nicht jedoch das Verfahren vor dem IStGH selbst. Das Überstellungsverfahren endet mit der Überstellung oder der abschließenden Entscheidung, die verfolgte Person nicht zu überstellen. Zu diesen Zeitpunkten soll nach dem vorgeschlagenen Absatz 5 jeweils auch die notwendige Rechtsbeistandschaft enden. Über diese Zeitpunkte hinausgehende Regelungen zur Rechtsbeistandschaft werden durch das IStGHG nicht getroffen. Für das sich an die Übergabe anschließende Verfahren vor dem IStGH sieht das IStGH-Statut mit Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d eigene Bestimmungen über die Verteidigung vor.

Zu Absatz 7

Absatz 7 soll die allgemeine Verweisungsbestimmung des § 72 IStGHG konkretisieren, die die Anwendung anderer Verfahrensvorschriften, insbesondere der Strafprozessordnung, vorsieht.

Wie § 40 Absatz 8 IRG-E soll auch § 31 Absatz 7 IStGHG-E die entsprechende Geltung der Vorschriften des Elften Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung regeln, wobei vereinzelte Bestimmungen der Strafprozessordnung ausdrücklich ausgenommen sind. Dies sind – korrespondierend zu § 40 Absatz 8 IRG-E – §§ 139, 140, 141, 141a, 142 Absatz 2 und 3, § 143 Absatz 1 und 2 Satz 2 bis 4 sowie § 143a Absatz 3

StPO-E. § 31 Absatz 7 Satz 2 IStGHG-E soll unter Modifikation von § 142 Absatz 7, § 143 Absatz 3 und § 143a Absatz 4 StPO-E eine abweichende gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde enthalten, indem das Oberlandesgericht für die sofortige Beschwerde zuständig werden soll. Denn um das Verfahren auf möglichst wenig Gerichte zu konzentrieren, erscheint es sachgerecht, dass das Gericht über die sofortige Beschwerde entscheidet, das auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Überstellung zuständig ist. Auch in § 31 Absatz 7 Satz 3 IStGHG-E wird – wie in § 40 Absatz 8 Satz 3 IRG-E – die Klarstellung aufgenommen, dass Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Bestellung unanfechtbar sind.

Zu Nummer 5 (§ 37)

In Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 soll das Wort „Beistand“ durch das Wort „Rechtsbeistand“ ersetzt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2).

Absatz 6 Satz 3 wird außerdem an die Terminologie der StPO und des IRG angepasst, indem künftig die Formulierung der „notwendigen Rechtsbeistandschaft“ verwendet wird.

Zu Nummer 6 (§ 44)

Der Begriff des Beistands soll durch den Begriff des Rechtsbeistands ersetzt werden (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2).

Zu Nummer 7 (§ 46)

Da nach Absatz 4 Satz 2 die Bestimmung des § 31 entsprechend gilt, ist der in § 31 Absatz 7 enthaltene teilweise Verweis auf die Vorschriften des Elften Abschnitts des Ersten Buches der Strafprozessordnung bereits geregelt. Eines Verweises auf diese Bestimmungen in Absatz 4 Satz 1 bedarf es daher nicht, so dass der letzte Halbsatz des Absatzes 4 Satz 1 zu streichen ist.

Absatz 4 Satz 2 enthält – ebenso wie § 37 Absatz 6 Satz 3 – eine Anpassung an die Terminologie der StPO und des IRG („Fall der notwendigen Rechtsbeistandschaft“).

Zu Nummer 8 (§ 50)

§ 50 betrifft die Zusammenarbeit mit dem IStGH im Bereich der sonstigen Rechtshilfe. Die Bestimmung des § 31, die die Rechtsbeistandschaft regelt, findet nur teilweise Anwendung. Verwiesen wird in § 50 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 nur auf § 31 Absatz 1 und somit lediglich auf die Wahlbeistandschaft, nicht jedoch auf die Regelungen zur notwendigen Rechtsbeistandschaft. Daher finden auch die entsprechenden Regelungen der StPO zur notwendigen Verteidigung keine Anwendung. In § 50 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird dies nach geltendem Recht bereits durch den Verweis auf die §§ 140 bis 143 StPO berücksichtigt. Künftig sollen jedoch die Regelungen zur notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung in der StPO um eine weitere Bestimmung ergänzt werden, so dass nunmehr die bisherige Angabe durch die Angabe „§§ 140 bis 144“ ersetzt werden soll.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Durch die Einführung einer Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Bestellung des Pflichtverteidigers in § 142 Absatz 4 StPO-E wird eine Ergänzung des § 59a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erforderlich, da die Bestimmungen des Abschnitts 8 des RVG auf eine gerichtliche Bestellung abstellen.

In dem vorgeschlagenen neuen § 59a Absatz 1 soll in Satz 1 auf die für die gerichtlich bestellten Rechtsanwälte geltenden Regelungen verwiesen werden. Ergänzend ist in Satz 2 eine Regelung über die Zuständigkeit für Entscheidungen über Anträge getroffen,

die grundsätzlich dem Gericht des ersten Rechtszuges obliegen. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, soll an die Stelle des Gerichts des ersten Rechtszugs das Gericht treten, das für die gerichtliche Bestätigung der Bestellung zuständig ist. Dies betrifft insbesondere das Verfahren nach § 55 Absatz 1 RVG (Festsetzung) und das Verfahren nach § 52 Absatz 2 RVG (Anspruch gegen den Beschuldigten). Es erscheint nicht sachgerecht, in diesen Fällen eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft vorzusehen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Es handelt sich um eine redaktionelle, durch die vorgeschlagene Streichung von § 140 Absatz 2 Satz 2 bedingte Folgeänderung.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.